

*Leitfaden **Spezielle Förderung***

2025

Impressum

Dieser Leitfaden Spezielle Förderung basiert auf dem gleichnamigen Leitfaden aus dem Jahr 2018 und ist das Arbeitsergebnis der Resonanzgruppe «Überarbeitung Leitfaden Spezielle Förderung 2025». Diese setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Verbands Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) sowie des Volksschulamts Kanton Solothurn zusammen.

Mit wertvoller Unterstützung von
Anna Annaheim, Beat Cantieni, Silvia Hak-Meinicke, Kerem Yildirim, Verena Meyer-Burkhard,
Barbara Leibundgut und Silvia Wilms-Steiner

Grafik und Satz
Vogt-Schild Druck AG

Herausgeber:
Volksschulamt Kanton Solothurn

*Leitfaden **Spezielle Förderung** 2025*

Inhalt

1.	Einleitung «Schule für alle»	7
1.1	Zweck	7
1.2	Rahmenbedingungen	7
1.3	Entwicklung der Schule	7
1.4	«Schule für alle»	7
1.5	Die Haltung zählt	7
2.	Spezielle Förderung an der Volksschule Kanton Solothurn	8
2.1	Was bedeutet Spezielle Förderung?	8
2.2	Wer profitiert von der Speziellen Förderung?	8
2.3	Wie ist der Unterricht gestaltet?	8
2.4	Wer trägt die Verantwortung?	9
2.5	Erfolgsfaktor multiprofessionelle Teams	9
2.6	Informationen für Eltern	9
3.	Angebote der Speziellen Förderung	11
3.1	Die Förderstufen	11
3.2	Übergang zu Förderstufen – Schulisches Standortgespräch	11
3.3	Förderstufe A	11
3.3.1	Rahmenbedingungen Förderstufe A	12
3.3.2	Verantwortung	12
3.3.3	Förderstufe A Lernschwierigkeiten	12
3.3.4	Förderstufe A Verhaltensauffälligkeiten	14
3.3.5	Förderstufe A Logopädie	16
3.3.6	Förderstufe A Deutsch als Zweitsprache	17
3.3.7	Förderstufe A Frühfremdsprachen für Zugezogene	18
3.4	Förderstufe B	19
3.4.1	Rahmenbedingungen Förderstufe B	19
3.5	Förderstufe B Verlangsamung	20
3.6	Formen der Verlangsamung	20
3.6.1	Förderstufe B Verlangsamung prospektiv (vorausschauend)	20
3.6.2	Förderstufe B Verlangsamung rückwirkend (Repetition) – Wiederholung Schuljahr	22
3.6.3	Freiwillige Wiederholung einer Klasse (keine Massnahme der Speziellen Förderung)	23
3.6.4	Förderstufe B Individuelle Lernziele	24
3.6.5	Förderstufe B Erweiterte individuelle Lernziele (besondere Begabung)	26
3.6.6	Förderstufe B Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse	27
3.6.7	Förderstufe B Beschleunigung, Klasse überspringen	28
3.6.8	Förderstufe B Spezialangebot Vorbereitungs-klasse (separativ)	29
3.6.9	Förderstufe B Spezialangebot Verhalten (separativ)	31
4.	ABC der Speziellen Förderung	33
4.1	Binnendifferenzierung	33
4.2	Diagnostik	33
4.3	Falldokumentation/Förderdokumentation Spezielle Förderung	33
4.4	Förderplanung	34
4.5	Frühe Sprachförderung	34
4.6	Heilpädagogischer Dienst	34
4.7	Heilpädagogische Früherziehung	34
4.8	ICF-CY	35
4.9	Kinder- und Jugendpsychiatrie	35

4.10	Lernbericht	35
4.11	Schulisches Standortgespräch	36
4.12	Schulpsychologischer Dienst	36
4.13	Standortgespräch	37
4.14	Triage Spezielle Förderung (SF-Triage)	37
4.14.1	Allgemeine Triage	37
4.14.2	SF-Triage	37
4.14.3	SF-Triage: Übertritt Primarschule–Sekundarstufe I	39
4.15	Verfügung	39
5.	Funktionen, Rollen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten	40
5.1	Funktionendiagramm Spezielle Förderung	40
5.2	Gruppen von Unterrichtenden	40
5.3	Aufgaben Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge/Förderlehrperson	40
5.4	Koordinationslektion für Schulische Heilpädagoginnen/Schulische Heilpädagogen	41
5.5	Fachpersonen und weitere Beteiligte an der Schule (kommunaler Gestaltungsraum)	41
5.5.1	Schulhilfen	42
5.5.2	Schulsozialarbeit	42
5.6	Fachpersonen der pädagogisch therapeutischen Angebote	43
6.	Zyklusspezifische Schwerpunkte der Speziellen Förderung	44
6.1	Zyklus 1	44
6.1.1	Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder -beeinträchtigungen	44
6.1.2	Ausserordentliche Anmeldung im ersten Kindergartenjahr	45
6.1.3	Spezifische Aufgaben der SHP im Zyklus 1	45
6.2	Zyklus 2	45
6.2.1	Checks als Standortbestimmung für die Spezielle Förderung	45
6.2.2	Spezifische Aufgaben der SHP im Zyklus 2	45
6.3	Zyklus 3	46
6.3.1	Standortgespräch 2. Sekundarschuljahr	46
6.3.2	Spezifische Aufgaben der SHP im Zyklus 3	46
6.3.3	Einbezug Fachlehrpersonen Zyklus 3	46
6.4	Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II	47
7.	Kantonaler Rahmen / Kommunale Ausgestaltungsmöglichkeiten	48
7.1	Organisatorische Ausgestaltungsmöglichkeiten	48
7.2	Schuleigene Umsetzungshilfe der Speziellen Förderung	48
7.3	Unterstützende, zyklusspezifische Strukturen vor Ort aufbauen	48
7.4	Mögliche Gefässe zur multiprofessionellen Zusammenarbeit	49
8.	Ressourcen und Finanzierung	50
8.1	Grundlagen und Handlungsrahmen	50
8.2	Schulische Heilpädagogik	50
8.3	Koordinationslektion Spezielle Förderung	50
8.4	Logopädie	50
8.5	Deutsch als Zweitsprache DaZ	50
8.6	Frühfremdsprachen für Zugezogene	51
8.7	Begabungs- und Begabtenförderung	51

9.	Teilleistungsschwächen und Entwicklungsstörungen	52
9.1	Normalität versus Abweichung	52
9.2	Nachteilsausgleich	52
9.2.1	Massnahmen Nachteilsausgleich	52
9.2.2	Beurteilung Nachteilsausgleich	52
9.2.3	Entscheidung Nachteilsausgleich	53
9.2.4	Durchführung Nachteilsausgleich	53
9.2.5	Didaktisch-methodische Massnahmen des Nachteilsausgleichs	53
9.2.6	Nachteilsausgleich versus individuelle Lernziele	53
9.2.7	Grenzen des Nachteilsausgleichs	53
9.3	Nachteilsausgleich schulische Fertigkeiten	54
9.3.1	Lese-Rechtschreib-Störung	54
9.3.2	Rechenstörung	54
9.4	Integrative sonderpädagogische Massnahme	54
9.5	Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen	55
9.5.1	AD(H)S	55
9.5.2	Autismus-Spektrum-Störung – Beratungsstelle Autismus	55
9.5.3	Sehbehinderungen – Visiopädagogischer Dienst	55
9.5.4	Hörbehinderungen – Audiopädagogischer Dienst	55
10.	Verhaltensauffälligkeiten und -störungen	56
10.1	Auffälligkeiten im Verhalten	56
10.2	Ursachen	56
10.3	Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten – gemeinsam stark	56
10.4	Niederschwellige Massnahmen bei auffälligem Verhalten	56
10.5	Erweiterte Massnahmen bei auffälligem Verhalten	57
10.6	Verstärkte Massnahmen – Spezialangebot Verhalten/Vorbereitungsklasse	57
10.7	Schulinseln	57
10.7.1	Rahmenbedingungen Schulinseln	57
10.8	Unterrichtsausschluss	57
10.9	Time-out-Massnahmen	58
10.10	Einbezug Schulhilfe	58
10.11	Einbezug Schulsozialarbeit	58
10.12	Einbezug Schulsozialpädagogik	58
10.13	Ansätze und Programme zur Förderung sozio-emotionaler Kompetenzen	58
10.14	Schulabsentismus	58
11.	Begabungs- und Begabtenförderung	60
11.1	Begabungsfördernder Unterricht	60
11.2	Massnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung Förderstufe B	60
11.3	Hohe Begabung gleich hohe schulische Leistung?	60
11.4	Besonderheit des twice exceptionals	61
11.5	Bausteine der Begabungs- und Begabtenförderung	62
11.6	Ressourcierung	63
11.7	Merkmale und Definitionen	63
Anhang 1	Übersicht aller Förderangebote und -massnahmen	66
Anhang 2	Aus der Praxis	68
Anhang 3	Rechtliche Grundlagen	70
Anhang 4	Weiterführende Links	70
	Abkürzungsverzeichnis	71

1. Einleitung «Schule für alle»

Auf Basis der Erfahrungen und Erkenntnisse der Speziellen Förderung im Zeitraum 2018 bis 2024 wurde dieser Leitfaden überarbeitet. Er beschreibt den kantonalen Rahmen der Speziellen Förderung und bildet die Grundlage für die schuleigene Umsetzungshilfe.

1.1 Zweck

Dieser Leitfaden bietet den Nutzerinnen und Nutzern (Lehrpersonen, Schulischen Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Schulleitungen, weiteren beteiligten Fachpersonen, dem Schulpsychologischen Dienst sowie interessierten Eltern¹) einen umfassenden Überblick über die Spezielle Förderung im Kanton Solothurn. Er soll wertvolle Anregungen für den Schulalltag geben und dazu beitragen, dass die «Schule für alle» mehr als nur ein Leitbild bleibt. Sie soll gelebte Realität in unseren Schulen sein.

1.2 Rahmenbedingungen

Für die Rahmenbedingungen sind die [rechtlichen Grundlagen](#), das [Schulführungsmodell](#), die [Ressourcen](#) und die [Finanzierung](#) massgebend.

1.3 Entwicklung der Schule

Erste integrative Schulungsformen bestehen im Kanton Solothurn bereits seit dem Ende der Neunzigerjahre. In den letzten Jahren hat sich das Verständnis von Bildung und Integration stark weiterentwickelt. Der Kanton Solothurn hat auf diese Veränderungen mit der «Schule für alle» reagiert. Diese Haltung fördert nicht nur das individuelle Lernen, sondern auch das gemeinsame Miteinander und die gegenseitige Wertschätzung innerhalb der Schulgemeinschaft. Die «Schule für alle» ist der Schlüssel zu einer inklusiven Bildungslandschaft, in der jedes Kind seine Potenziale entfalten kann. Vor diesem Hintergrund tragen die Massnahmen der Speziellen Förderung zur Chancengerechtigkeit in der Schule bei. Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der «Schule für alle» ist eine integrative Grundhaltung der Lehrpersonen, Schulleitungen und weiteren beteiligten Fachpersonen. Integration ist ein Auftrag der Schulen und fester Bestandteil des Qualitätsmanagements der Volksschule Kanton Solothurn.

1.4 «Schule für alle»

Eine «Schule für alle» bedeutet, dass jede Schülerin und jeder Schüler (SuS) zusammen mit den Geschwistern und Nachbarskindern die Schule des Dorfes respektive des Wohnquartiers besucht. Dort wird das Kind in einer Regelklasse (mit oder ohne Unterstützung) oder zeitlich begrenzt ausserhalb der Regelschule unterrichtet. Die «Schule für alle» basiert auf dem Volksschulgesetz, welches das Recht auf Besuch der Volksschule nennt. Angebote der Speziellen Förderung können genutzt werden, wenn die Möglichkeiten des binnendifferenzierten Klassenunterrichts nicht ausreichen. Eine «Schule für alle» stärkt die soziale Partizipation. Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen lernen erwiesenermassen mehr in Regelklassen. Die integrative Schule gestaltet ein Umfeld, welches die Heterogenität der Lernenden berücksichtigt und die individuellen Lernprozesse unterstützt. Eine lebendige Schulgemeinschaft wird durch die Lernenden und Lehrenden durch ihre unterschiedlichen Begabungen und Schwächen geprägt.

1.5 Die Haltung zählt

Die positive Haltung und Einstellung aller Beteiligten zur Integration sind fördernde Faktoren, genau wie die multiprofessionelle Zusammenarbeit. Integration ist nicht nur Auftrag der Schulischen Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen (SHP), sondern muss von der ganzen Schule getragen werden. Es ist die Aufgabe aller an der Schule Beteiligten, die unterschiedlichen SuS zu integrieren und gemeinsam ein positives Lernklima zu schaffen. Es ist normal «verschieden» zu sein. Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und weitere beteiligte Fachpersonen arbeiten im Rahmen ihrer Funktionen zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Schulleitungen übernehmen eine Schlüsselrolle in der Umsetzung der «Schule für alle». Sie geben die Richtung der Schulentwicklung vor. Jede Schule verfügt über eine schuleigene Umsetzungshilfe der Speziellen Förderung. Sie prägt die Qualität wesentlich, ist regelmässig zu prüfen und weiterzuentwickeln.

¹ Als Erziehungsberechtigte werden die Elternteile bezeichnet, welche das Sorgerecht innehaben. Einfachheitshalber wird im Leitfaden der Begriff «Eltern» verwendet.

2. Spezielle Förderung an der Volksschule Kanton Solothurn

2.1 Was bedeutet Spezielle Förderung?

Die SuS unterscheiden sich wesentlich bezüglich ihrer Lernvoraussetzungen. Entwicklungsstand und Bedürfnisse sind von Kind zu Kind verschieden. Im Rahmen der Speziellen Förderung unterstützt eine/ein SHP im Unterricht einzelne SuS, eine Kleingruppe oder die ganze Klasse. Dabei verschiebt sich die integrative Unterstützung von einem heilpädagogisch/therapeutischen Ansatz hin zu einem generellen Förderverständnis in heterogenen Klassen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine umfassende und individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes durch eine/einen SHP. Der Auftrag der Schule beinhaltet einerseits «Förderorientierung» und andererseits «Selektion». Diese Bereiche stehen in einem Spannungsfeld, schliessen sich aber gegenseitig nicht aus.

2.2 Wer profitiert von der Speziellen Förderung?

Vom Angebot der Speziellen Förderung profitieren SuS aller Klassen mit «speziellen pädagogischen Bedürfnissen». Sie erreichen die Lernziele oder Kompetenzen ihrer jeweiligen Schulstufe ausschliesslich mit besonderer Anstrengung, nur teilweise oder gar nicht. Ein spezielles pädagogisches Bedürfnis besteht auch bei besonders begabten SuS. Diese Bedürfnisse können vorübergehend auftreten oder auch über eine längere Zeit andauern. Wenn die Anforderungen der Schule und die Voraussetzungen einer/eines SuS nicht übereinstimmen, sind zuerst binnendifferenzierte Massnahmen notwendig und allenfalls in einem weiteren Schritt gezielte Fördermassnahmen.

Die Spezielle Förderung stellt Angebote zur Verfügung, die der Vielfalt der SuS in einer Klasse gerecht werden. Die Angebote bestehen für SuS welche

- Entwicklungsverzögerungen,
- Lernrückstände oder Lernbeeinträchtigungen (kurz- oder langfristig),
- Schwierigkeiten beim Lernen/mit überfachlichen Kompetenzen (z. B. Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Lern- und Problemlösestrategien),
- Teilleistungsschwächen,
- Wahrnehmungs- und Wahrnehmungsverarbeitungsschwächen,
- Schwierigkeiten im Umgang mit Anforderungen (Motivation, Verhaltenssteuerung, Umgang mit Gefühlen wie Freude und Frustration),
- Verhaltensauffälligkeiten,
- besondere Begabungen oder
- Lernbehinderungen (→ [Sonderpädagogische Massnahmen](#)) aufweisen.

2.3 Wie ist der Unterricht gestaltet?

Im Zentrum des Regelunterrichts steht der [binnendifferenzierte Klassenunterricht](#). Er bietet jeder Schülerin und jedem Schüler angemessene Lernchancen. Die/Der SHP arbeitet grundsätzlich mit allen SuS und wirkt präventiv auf Lern- und Verhaltensauffälligkeiten. Dabei werden auch individuelle Stärken der SuS erkannt und gefördert. SuS mit Förderplanung werden von der/dem SHP individuell gefördert und unterstützt.

Die Spezielle Förderung findet während der ordentlichen Unterrichtszeit statt. Dies kann in wechselnden Settings stattfinden: Teamteaching innerhalb der Regelklasse, Gruppen- oder auch Einzelförderung. Die Unterrichtenden entscheiden, basierend auf der schuleigenen Umsetzungshilfe und im Einvernehmen mit der Schulleitung, über die Grundsätze.

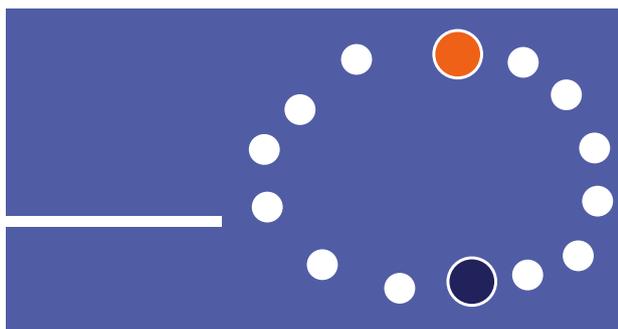


Abbildung 1: Unterricht mit ganzer Klasse

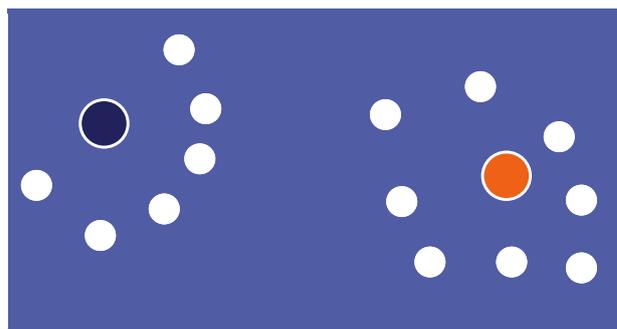


Abbildung 2: Unterricht in zwei Niveaugruppen

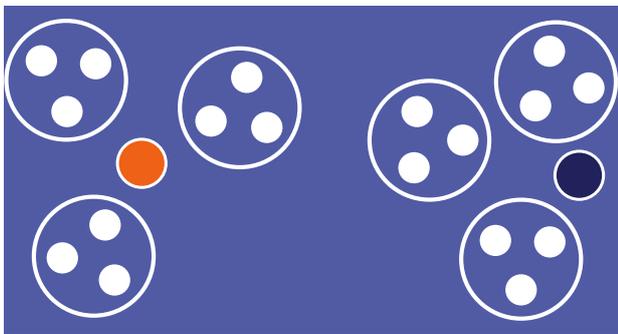


Abbildung 3: Unterricht in Lerngruppen

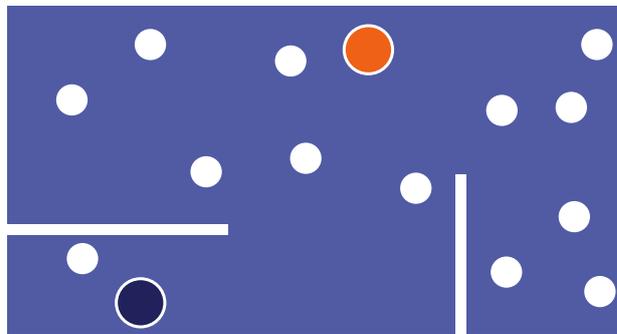


Abbildung 4: Unterricht mit einzelnen Lernenden

2.4 Wer trägt die Verantwortung?

Die **Klassenlehrperson** trägt die Verantwortung für die Führung und Organisation ihrer Klasse und die Förderung ihrer SuS. Der binnendifferenzierte Unterricht liegt in der Verantwortung aller beteiligter Lehrpersonen.

Die **Schulische Heilpädagogin/Der Schulische Heilpädagoge** bringt ihr/sein spezialisiertes Fachwissen für die Planung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts ein. Basis ist die integrative Didaktik. Die/Der SHP gestaltet den Unterricht aktiv mit. Dazu gehören insbesondere

- Auswahl geeigneter Unterrichtsmethoden,
- Auswahl und Bereitstellung geeigneter Fördermaterialien,
- Erstellen der Förderplanung für SuS,
- Beratung im Umgang mit schwierigem Verhalten oder in schwierigen Unterrichtssituationen,
- Beratung und Unterstützung im Kontakt zu unterstützenden Diensten und Institutionen sowie
- Beratung/Unterstützung in der Elternarbeit.

Klassenlehrperson/Fachlehrpersonen und SHP arbeiten zusammen, sprechen die Unterrichtsplanung ab, praktizieren Teamteaching und reflektieren gemeinsam.

Wichtige Entscheide (z. B. individuelle Lernzielanpassungen) werden von der Klassenlehrperson und der/dem SHP gemeinsam in Zusammenarbeit mit den Eltern getroffen. Wo notwendig, wird die Schulleitung oder der Schulpsychologische Dienst einbezogen.

2.5 Erfolgsfaktor multiprofessionelle Teams

Die verschiedenen Fachpersonen innerhalb einer Schule arbeiten interdisziplinär, als multiprofessionelles Team zusammen, so dass deren Ressourcen bestmöglich genutzt werden. Dies dient zuerst den Kindern mit speziellen Bedürfnissen und auch der Schule als Ganzes. Zentral ist eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson, den Fachlehrpersonen und der/dem SHP. Insbesondere die Organisation der Absprachen und Verantwortlichkeiten müssen geklärt sein.

Um ein kontinuierliches und ganzheitliches Arbeiten zu ermöglichen, ist anzustreben, dass sich ein multiprofessionelles Team aus möglichst wenigen Personen zusammensetzt. Schon bei der Stundenplanung werden idealerweise Gefässe für den regelmässigen Austausch zwischen Klassenlehrperson und der/dem SHP festgelegt. → Seite 49

2.6 Informationen für Eltern

Es empfiehlt sich, die Eltern beim Schuleintritt und beim Übertritt in den nächsten Zyklus im Rahmen von Elternabenden über die Spezielle Förderung zu informieren.

Die solothurnische Volksschule – die «Schule für alle»

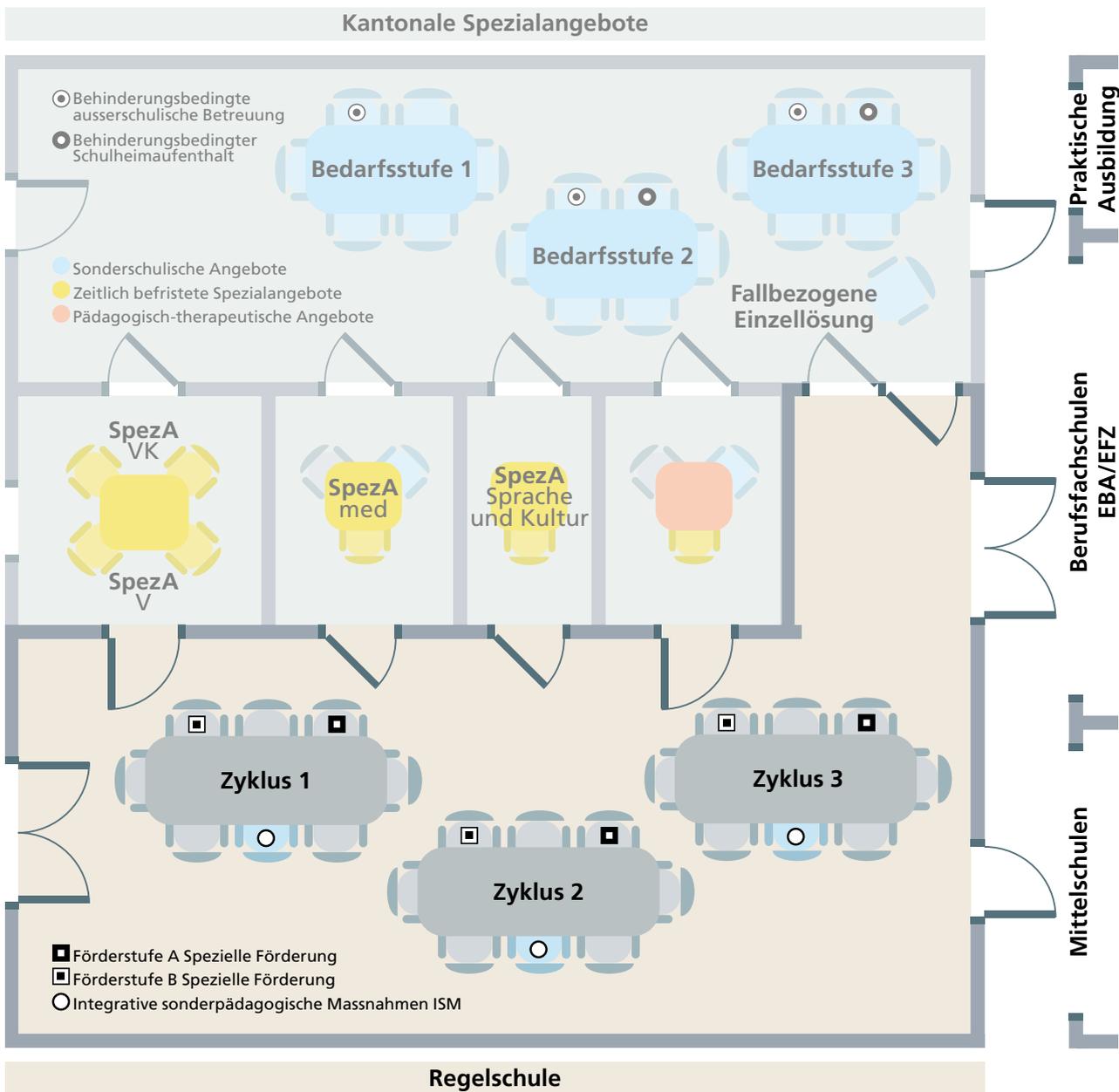


Abbildung 5: aus Handbuch kantonale Spezialangebote

3. Angebote der Speziellen Förderung

Alle SuS werden im Rahmen des **binnendifferenzierten Klassenunterrichts** gefördert. Für einzelne Kinder braucht es in Ergänzung dazu Massnahmen mit Angeboten der Speziellen Förderung.

3.1 Die Förderstufen

In der Speziellen Förderung werden zwei Förderstufen eingesetzt: Förderstufe A (FSA) und Förderstufe B (FSB). In der Regel findet semesterweise eine Überprüfung der Lernzielerreichung und des Prozesses/der Massnahmen statt.

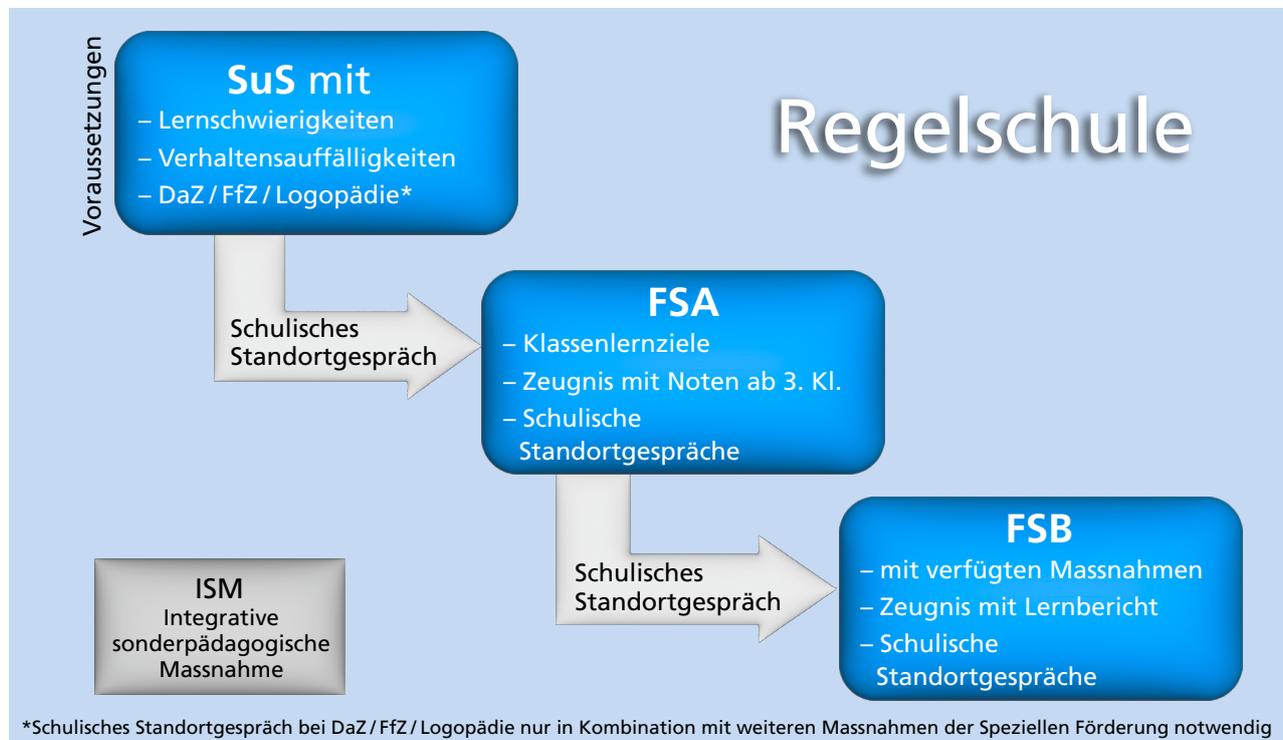


Abbildung 6: Prinzip der Speziellen Förderung des Kantons Solothurn

3.2 Übergang zu Förderstufen – Schulisches Standortgespräch

Stehen bei einer/einem SuS Massnahmen der Speziellen Förderung zur Diskussion, wird ein **Schulisches Standortgespräch** (Fördergespräch) durchgeführt.

3.3 Förderstufe A

Massnahmen der FSA können eingeleitet werden, wenn im Unterricht in Bezug auf das **Lernen** oder das **Verhalten** trotz **Binnendifferenzierung** nicht genügend auf den Förderbedarf der/des SuS eingegangen werden kann oder eine diagnostizierte Teilleistungsschwäche vorliegt. Für die Umsetzung der Massnahme FSA ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Als Massnahme der FSA gelten

- Lernschwierigkeiten, → Seite 12
- Verhaltensauffälligkeiten, → Seite 14
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ), → Seite 17
- die Förderung der Frühfremdsprachen für Zugezogene (FfZ), → Seite 18
- die Sprachförderung (Logopädie) → Seite 16 sowie
- die Sprachtherapie (Logopädie). → Seite 16

3.3.1 Rahmenbedingungen Förderstufe A

- Erfordert eine Förderplanung
 - im einzelnen Fach und/oder
 - in den überfachlichen Kompetenzen (personal, sozial oder methodisch);
- Basiert auf den Klassenlernzielen (Förderung und Beurteilung);
- Bedingt die Zusammenarbeit der Klassenlehrperson und der/dem SHP;
- Im Schulischen Standortgespräch (SSG) wird die Förderung gemäss Förderplanung besprochen und schriftlich festgehalten;
- Nach 4 Semestern FSA kann die/der SuS an der [SF-Triage](#) besprochen werden (bei Fragen, Unsicherheit oder Uneinigkeit mit den Eltern);
- Die schuleigene Umsetzungshilfe regelt, wie die Eltern über den Entscheid für die FSA informiert werden.

Beurteilung, Zeugnis FSA

- Es erfolgt kein Eintrag im Zeugnis zur Massnahme FSA.
- Die Gesamtbeurteilung in den Fächern wird gemäss Laufbahnreglement ausgewiesen (§§ 5, 6 und 16 sowie im Anhang).

Zeugniseintrag

- Fach/Leistung: Zyklus 1: Beurteilung gemäss Laufbahnreglement §§ 5, 6 und 16
Zyklus 2 und 3: Noten
- Bemerkungen: keine

Aufgaben der SHP siehe [Kapitel 5](#).

3.3.2 Verantwortung

Grundsätzlich bleibt die Verantwortung bezüglich den SuS, des Unterrichts und der Kommunikation mit den Eltern bei der Klassenlehrperson. Die Verantwortung für das [Schulische Standortgespräch](#) (inhaltliche Ausgestaltung, Prozess und Dokumentation) liegt bei der/dem SHP. Sie/Er ist die Ansprechperson in allen Fragen der Speziellen Förderung, da sie/er über das nötige Fachwissen verfügt.

3.3.3 Förderstufe A Lernschwierigkeiten

Wenn die Lernenden die Anforderungen des Lehrplans nicht erfüllen und der Lernprozess nicht erwartungsgemäss verläuft, wird von Lernschwierigkeiten gesprochen. Massnahmen der FSA können eingeleitet werden, wenn im Unterricht trotz [Binnendifferenzierung](#) nicht genügend auf den Förderbedarf des Kindes eingegangen werden kann.

Beispiele FSA Bereich Reife (Kindergarten)

- Schwierigkeiten treten im Bereich der Vorläuferfertigkeiten (Kriterien der Schulfähigkeit) auf, in den Fachbereichen Mathematik oder Sprache.
Beispiel: Zählen, Mengen erfassen bis 6, Reime erkennen, Silben erkennen, Anlaute erkennen
- Schwierigkeiten treten im Bereich von Motorik und Wahrnehmung auf
Beispiel: grosse Ungeschicktheit, geringe Merkfähigkeit, geringe visuelle und/oder auditive Differenzierung.
- Schwierigkeiten treten im Aufbau der exekutiven Funktionen (Fähigkeiten, welche das eigene Denken und Handeln steuern und die Emotionen regulieren) auf.
Beispiel: Flexibilität, Inhibition, Arbeitsgedächtnis

Beispiele FSA Bereich Lernen (Primarschule)

- Lernziele/Kompetenzen werden seit einigen Wochen/wenigen Monaten massiv nicht erfüllt.
Beispiel: Eine Schülerin besucht die 4. Klasse der Primarschule. Die Lernziele der 3. Klasse im Fachbereich Deutsch konnte sie erreichen. Seit einigen Wochen schreibt sie deutlich ungenügende Leistungsbelege.
- Lernziele/Kompetenzen werden seit einem längeren Zeitraum (1–2 Semester) nicht erfüllt.
Beispiel: Ein Schüler besucht das 2. Semester der 3. Primarklasse. In der 1. und 2. Klasse wurden die Lernziele in Mathematik jeweils knapp erreicht. Die Leistungen im 1. Semester der 3. Klasse sind ungenügend und auch zu Beginn des 2. Semesters werden die Lernziele nicht erreicht. Der Schüler ist fleissig, die Eltern unterstützen ihn zuhause beim Üben.

- Lernziele/Kompetenzen werden zwar erreicht, jedoch liegt eine Teilleistungsschwäche/ein Defizit in einem begrenzten Teil eines Fachbereichs vor. Ziel: festlegen von nachteilsausgleichenden Massnahmen und entwickeln von Strategien im Umgang mit der Teilleistungsschwäche.

Beispiel: Eine Schülerin der 5. Primarklasse erreicht in fast allen Fachbereichen sehr gute Noten. Lediglich in Deutsch weist sie tiefere Noten aus, weil sie in den Hörverständnistests aufgrund von auditiven Merkschwierigkeiten ungenügende Noten erzielt.

Beispiel FSA Bereich Lernen (Sekundarstufe I)

- Lernziele/Kompetenzen werden seit einigen Wochen/wenigen Monaten massiv nicht erfüllt.

Beispiel: Ein Schüler besucht die 2. Klasse der Sekundarschule B. In den ersten beiden Quartalen zeigte er in den Fächern Mathematik und Deutsch eine stabile Leistung. Die Lernziele wurden erreicht. Seit Beginn des zweiten Semesters ist ein markanter Leistungsabfall zu beobachten. Im Unterricht zeigt der Schüler zunehmend Schwierigkeiten, dem Stoff zu folgen. Im aktuellen Quartal werden die Lernziele in Prüfungen nicht erreicht und die Noten liegen im ungenügenden Bereich. Gespräche mit dem Schüler und seinen Eltern zeigen, dass die Anforderungen für ihn überfordernd sind. Es zeigen sich deutliche Lücken beim sinnerfassenden Lesen sowie bei mathematischen Grundoperationen, insbesondere im Bereich der Proportionalität.

Förderstufe A	Lernschwierigkeiten / Lernrückstand
Teilbereich	Vorgehen / Erläuterungen
Beobachtung	Lehrperson, Fachlehrperson oder SHP stellt Auffälligkeiten fest: <ul style="list-style-type: none"> – Lern- und Leistungsschwächen; – Entwicklungsverzögerung.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan. Kurzintervention und/oder Fachberatung durch die/den SHP.
Entscheid Form der Anordnung	In der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung ist festgehalten, wie die Information zuhanden der Eltern erfolgt (Massnahme und Dauer).
Umsetzung	Erfolgt durch die/den SHP mit Förderplanung und Förderdokumentation.
Beurteilung	Zeugnis: Kein Eintrag zur Massnahme FSA. Beurteilung gemäss LBR. → Seite 12
Aufgaben der/des SHP	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt an Schulischen Standortgesprächen teil. – Zieht bei Bedarf den SPD bei: Anmeldung zur SF-Triage.
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt in Ausnahmefällen bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Zieht zur Überprüfung der Massnahme nach 2 Jahren den SPD bei.
SF-Triage notwendig?	<ul style="list-style-type: none"> – Zu Beginn der FSA nicht notwendig. – Zur Überprüfung der Massnahme nach 4 Semestern kann die/der SuS an der SF-Triage besprochen werden (bei Fragen, Unsicherheiten oder Uneinigkeit mit den Eltern).
Abklärung durch den SPD?	Nein.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Stimmen der Massnahme FSA zu. – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen ihr Kind und die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Die Schulschwierigkeiten haben sich gemildert. Prognose: Die/Der SuS kann die Klassenlernziele ohne Unterstützung durch die/den SHP erreichen. Vereinbarung zum Abschliessen der FSA anlässlich des Schulischen Standortgesprächs.
Voraussetzung für weiterführende Massnahmen der FSB (Verlangsamung, ILZ)	Die Förderung mit Förderplanung durch die/den SHP ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin erhebliche Lern- und Leistungsdefizite.
Rechtliche Grundlage	VSG § 26 Abs. 1 Bst. b

3.3.4 Förderstufe A Verhaltensauffälligkeiten

Die «Schule für alle» trägt Verhaltensauffälligkeiten mit. Damit SuS ungestört arbeiten und lernen können, sind vereinbarte Regeln durch die Lehrperson einzufordern und von den SuS einzuhalten. Ist der ordentliche Schulbetrieb aufgrund des störenden Verhaltens einer/eines SuS nicht mehr möglich, muss die Schule reagieren. Voraussetzungen für einen erfolgreichen Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten sind tragfähige Beziehungen zwischen Lehrpersonen und SuS sowie eine hohe pädagogische Präsenz.

Die Verhaltensauffälligkeit kann unterschiedliche Ausprägungen zeigen: von «alltäglichem, eher harmlosem, störendem» Verhalten, über fehlende Impulskontrolle, ungenügende Arbeitsorganisation bis hin zu «für die Klassengemeinschaft nicht tragbarem» Verhalten.

Grundlegendes

- Das Thema Verhalten kann für die Beteiligten schwierig und belastend sein.
- Jede Klassenlehrperson/Fachlehrperson empfindet «Verhalten» unterschiedlich. Sie definiert was «normal», «abweichend» oder «störend» ist und legt die Bandbreite des tolerierbaren Verhaltens in ihrem Unterricht fest. Deshalb ist es wichtig, diese subjektive Wahrnehmung im multiprofessionellen Team zu reflektieren.
- Verhalten äussert sich in verschiedenen Bereichen: individuell, in der Klasse, im Schulhaus.
- Verhalten und Beziehung gehören zusammen, ebenso Selbststeuerung und Zusammenarbeit.
- Für das Lernen ist das frühe Erkennen von auffälligem Verhalten und das Treffen von pädagogischen Massnahmen günstig.
- Eine FSA kann auch bei [Verhaltensauffälligkeiten](#) eingesetzt werden.

Unterstützung

- Das Aussprechen der FSA macht den Beteiligten das Thema bewusst und bereitet nächste Schritte vor.
- Im Klassenteam bewältigen Lehrpersonen pädagogische Herausforderungen wie den Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten erfolgreicher. Entscheidend ist, wie Lehrpersonen und die Schule als Ganzes auf auffälliges Verhalten reagieren und was sie als abweichend taxieren.
- Pädagogische Sitzungen bezüglich verhaltensauffälliger SuS benötigen Zeit sowie dafür vorgesehene Zeitgefässe. Ein Austausch kann für die Lehrperson aufschlussreich und entlastend sein. Es können Instrumente entwickelt sowie Lösungen gefunden werden.
- Die Verantwortlichkeiten sind geklärt. Die Schulleitung stellt dies sicher.
- Das Einholen einer Aussensicht ist möglich. An einer SF-Triage kann auch das Verhalten einer/eines SuS besprochen werden.
- Die «ausserordentliche Anmeldung im ersten Schuljahr» beim Schulpsychologischen Dienst ermöglicht bei bisher nicht erfassten Kindern des Kindergartens mit grossem Betreuungs- und Förderbedarf eine schnelle Klärung der Ausgangslage mit direktem Einbezug der Eltern.
- Die Schulträger können für einzelne SuS unterstützende, zyklusspezifische Strukturen anbieten (z. B. Schulinseln). Die enge Anbindung an die Regelklasse muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein.
- Fördermassnahmen und Disziplinar-massnahmen können sich ergänzen als Entlastung der Klasse, der Lehrperson, des SuS oder der Familie.

Beachten Sie das Kapitel «[Verhaltensauffälligkeit](#)», welches die Thematik vertieft.

Beispiele FSA Bereich Verhalten

- Nach aussen gerichtete, externalisierende Verhaltensweise (hohe Ablenkbarkeit, Impulsivität, stört andere, u. a.)
Beispiel: Ein Schüler besucht die 5. Primarklasse. Die Lernziele werden insgesamt erreicht. Beim selbständigen Arbeiten hat er jedoch grosse Schwierigkeiten. Seine Arbeitsweise ist impulsiv und hektisch, wobei ihm viele Flüchtigkeitsfehler unterlaufen. Bereits nach wenigen Minuten kann er sich kaum noch konzentrieren und beginnt Klassenkameraden zu stören. In den Pausen hat er oft Streit mit anderen Knaben und kann sich danach kaum auf den Unterricht konzentrieren. Oft vergisst er die Hausaufgaben in der Schule oder verliert Schulmaterialien.
- Nach innen gerichtete, internalisierende Verhaltensweise (Kontaktvermeidung, Überängstlichkeit, Trennungängste, u. a.)
Beispiel: Ein Mädchen aus dem Kindergarten hat auch nach einem halben Jahr noch Mühe, den Kindergarten zu besuchen. Es weigert sich oft hinzugehen. Die Mutter muss es bis vors Klassenzimmer begleiten. Im Kindergarten nimmt es kaum an Gruppenaktivitäten teil und spielt und spricht nur mit einem bestimmten Mädchen.

- Sozialer Rückzug, Kontaktvermeidung. Lernziele/Kompetenzen werden seit einigen Wochen/wenigen Monaten massiv nicht erfüllt.

Beispiel: Eine Schülerin der 2. Sekundarschulklasse erfüllt seit einigen Wochen in fast allen Fachbereichen die Kompetenzen nicht mehr. Auf Grund von psychischen Problemen zieht sie sich sozial zunehmend zurück.

Förderstufe A		Verhaltensauffälligkeit
Teilbereich	Vorgehen / Erläuterungen	
Beobachtung	Lehrperson oder Fachlehrperson stellt erhebliche Auffälligkeiten im Verhalten fest.	
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan. Gespräch mit den Eltern. Kurzintervention und/oder Fachberatung durch die/den SHP.	
Entscheid Form der Anordnung	In der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung ist festgehalten, wie die Information zuhanden der Eltern erfolgt (Massnahme und Dauer).	
Umsetzung	Erfolgt durch die/den SHP mit Förderplanung und Förderdokumentation.	
Beurteilung	Zeugnis: Kein Eintrag zur Massnahme FSA. Beurteilung gemäss LBR. → Seite 12	
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf in Ausnahmefällen an Schulischen Standortgesprächen teil. – Zieht bei Bedarf den SPD bei: Anmeldung zur SF-Triage. – Zieht zur Überprüfung der Massnahme nach 2 Jahren den SPD bei. 	
SF-Triage notwendig?	<ul style="list-style-type: none"> – Zu Beginn der FSA nicht notwendig. – Zur Überprüfung der Massnahme nach 4 Semestern kann die/der SuS an der SF-Triage besprochen werden (bei Fragen, Unsicherheiten oder Uneinigkeit mit den Eltern). 	
Abklärung durch den SPD?	Nein. (Bei massiven Verhaltensauffälligkeiten siehe → Seite 29 oder → Seite 31)	
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Stimmen der Massnahme FSA zu. – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen ihr Kind und die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen. 	
Voraussetzung für den Abschluss	Die Verhaltensauffälligkeiten haben sich gemildert. Vereinbarung zum Abschliessen der FSA anlässlich des Schulischen Standortgesprächs.	
Voraussetzung für weiterführende Massnahmen der FSB (SpezA V, SpezA VK)	Die Förderung mit Förderplanung durch die/den SHP ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin erhebliche Verhaltensauffälligkeiten.	
Rechtliche Grundlage	VSG § 26 Abs. 1 Bst. c	

Massive Verhaltensauffälligkeiten / Verhaltensstörungen

SuS mit massiven Verhaltensauffälligkeiten oder Verhaltensstörungen, die aufgrund ihres Verhaltens bei normaler Begabung keinen Lernzuwachs mehr erreichen können oder SuS, welche andere Kinder in starkem Ausmass am Lernen hindern, übersteigen die Möglichkeiten des Regelunterrichts mit Förderung in der Förderstufe A. Es wird jeweils geprüft und entschieden, ob das Spezialangebot Vorbereitungsklasse (→ Seite 29), das Spezialangebot Verhalten (→ Seite 31) oder Disziplinar-massnahmen (gemäss §§ 63–67 Volksschulgesetz) für die Unterstützung des Kindes geeignet sind.

3.3.5 Förderstufe A Logopädie

Die Logopädie befasst sich mit Sprachentwicklung, Kommunikation, Schriftspracherwerb, Stimme und orofazialen Funktionen. In der Fachdiskussion unterscheidet man grundsätzlich zwischen Sprachtherapie und Sprachförderung. Sprachförderung ist für alle Kinder oder für Risikogruppen konzipiert und wirkt primär präventiv.

Die Sprachtherapie hingegen richtet sich an Kinder mit Störungen in der mündlichen Sprache (Sprachverständnis, Artikulation, Wortschatz, Grammatik, Redefluss) oder der schriftlichen Sprache (Lesen und Schreiben), in der Kommunikation (z. B. selektiver Mutismus), beim Schlucken und in der Stimme.

Die Sprachförderung im Rahmen des Logopädie-Angebots der Speziellen Förderung kann eine Sprachtherapie nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen. Eine schwere Spracherwerbsstörung führt in der Regel zu Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich. Ziel der logopädischen Therapie und Förderung ist eine möglichst grosse Partizipation des betroffenen Kindes in der Gesellschaft.

Grundlagen und Handlungsrahmen

Logopädie wird im Kanton Solothurn je nach Alter des Kindes und je nach Befund als Massnahme und Angebot der heilpädagogischen Früherziehung, der Speziellen Förderung, der integrativen sonderpädagogischen Massnahmen oder des kantonalen Spezialangebots Vorbereitungsklasse angeboten. Im Einzelnen geht es um:

- heilpädagogische Früherziehung inklusive Logopädie (gemäss Volksschulverordnung § 11 Abs. 1 Bst. a und b),
- Logopädie in der Regelschule (Spezielle Förderung gemäss VSG § 26 Abs. 2 Bst. c, Sprachentwicklung und Kommunikation),
- integrative, sonderpädagogische Massnahmen (gemäss VSG § 34 Abs. 1 Bst. b) oder
- das kantonale Spezialangebot Vorbereitungsklasse (SpezA VK) (gemäss VSG § 30 Abs. 1).

Das Angebot in der Regelschule kann folgende Bereiche umfassen:

- Erfassung, Diagnostik,
- Einzel- und Gruppentherapie,
- Fachberatung oder
- Sprachförderung in der Klasse.

Hinweise zur Umsetzung

Die Logopädie gemäss § 26 Volksschulgesetz ist der Förderstufe A zugeordnet und folgt dem Ablaufschema für die Logopädie.

Die Therapie findet möglichst während der ordentlichen Unterrichtszeit statt. Sie erfolgt im Einzelunterricht oder in einer Kleingruppe. Die Therapiebereiche und -ziele werden mit den Eltern nach der Abklärung vereinbart und den Lehrpersonen anschliessend mitgeteilt. Die Therapieziele werden regelmässig überprüft und angepasst.

3.3.6 Förderstufe A Deutsch als Zweitsprache

Fremdsprachige Kinder erhalten nach Bedarf Unterstützung beim Erwerb der Schulsprache Deutsch. Ihre Anwesenheit löst Lektionen in Deutsch als Zweitsprache DaZ aus.

Zielgruppe

- Zwei- und mehrsprachig aufwachsende SuS
- Zuzug fremdsprachiger SuS

Angebote

Das Angebot wird je nach Alter und Sprachkompetenz der SuS differenziert:

- der Deutschunterricht im Kindergarten für Kinder ohne Kenntnisse oder mit wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache wie auch für Kinder mit Vorkenntnissen,
- der Intensivkurs für SuS der Primarschule und der Sekundarstufe I ohne Kenntnisse oder mit wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache oder die Klasse für Fremdsprachige oder
- der Aufbaukurs für SuS mit Vorkenntnissen der deutschen Sprache.

Umsetzung

Die Umsetzung kann in Gruppen oder in Ausnahmefällen im Einzelunterricht erfolgen – die Schulleitung entscheidet.

Handlungsrahmen

Es gilt der Fachbereichslehrplan Deutsch als Zweitsprache im Lehrplan für die Volksschule Kanton Solothurn. Es werden die Bereiche Hören, Lesen und Leseverstehen, Sprechen, Schreiben und Sprache im Fokus thematisiert.

Zeugniseintrag DaZ

Fach/Leistung: Zyklus 1: Beurteilung gemäss Laufbahnreglement §§ 5, 6 und 16
Zyklus 2 und 3: Noten

Bemerkungen: keine

Laufbahnreglement § 51 Abs. 1

Zeugniseintrag für neu zugezogene fremdsprachige SuS mit DaZ

Laufbahnreglement § 52: Für neu zugezogene fremdsprachige SuS werden in denjenigen Fächern, in welchen sie wegen ihrer Fremdsprachigkeit die Lernziele gemäss Lehrplan voraussichtlich nicht erreichen können, für die Dauer der unterstützenden Massnahmen in Deutsch als Zweitsprache entsprechend angepasste individuelle Lernziele mittels einer Förderplanung festgelegt.

Für den Zeugniseintrag gilt:

Fach/Leistung: Individuelle Lernziele (ohne Verfügung, da sie wegen ihrer Fremdsprachigkeit die Lernziele gemäss Lehrplan voraussichtlich noch nicht erreichen können)

Bemerkungen: «Lernbericht im Fach Deutsch (bzw. Mathematik/NMG/Französisch/Englisch) liegt bei.» Der Lernbericht wird im Fachbereich Deutsch von der unterrichtenden DaZ-Lehrperson verfasst. Lernberichte in anderen Fachbereichen verfassen die entsprechenden Fachlehrpersonen und werden von der Klassenlehrperson verwaltet.

Ressourcierung

→ Siehe Kapitel 8

Rechtliche Grundlagen

- Volksschulgesetz § 26 Abs. 2 Bst. d
- Volksschulverordnung §§ 9 und 10
- Laufbahnreglement § 51 Abs. 1 und § 52

3.3.7 Förderstufe A Frühfremdsprachen für Zugezogene

Zielgruppe

Primarschule 3.–6. Klasse oder Sekundarstufe I.

SuS, die aus einem Kanton mit anderer Reihenfolge des Frühfremdsprachen-Unterrichts in den Kanton Solothurn ziehen oder die noch keinen Fremdsprachenunterricht besucht haben, erhalten Unterricht in Frühfremdsprachen für Zugezogene.

Umsetzung

Die Umsetzung kann in Gruppen oder im Einzelunterricht erfolgen, die Schulleitung entscheidet.

Handlungsrahmen

Der Unterricht in Frühfremdsprachen für Zugezogene richtet sich fachlich nach dem Lehrplan. Organisatorisch gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für den Intensivkurs für Kinder ohne Kenntnisse oder mit wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache (Deutsch als Zweitsprache).

Zeugniseintrag für SuS mit Frühfremdsprachen für Zugezogene

analog Laufbahnreglement § 52 Abs. 2

Fach/Leistung: Individuelle Lernziele
(ohne Verfügung, da keine Massnahme der Speziellen Förderung)

Bemerkungen: Lernbericht Fach Französisch bzw. Englisch liegt bei.

Ressourcierung

→ Siehe Kapitel 8

Rechtliche Grundlage

Volksschulgesetz § 26 Abs. 2 Bst. e

3.4 Förderstufe B

Die Förderstufe B wird in Erwägung gezogen, ...

... wenn die Förderung mit FSA nicht zielführend bzw. nicht ausreichend ist:

Bestehen nach 2 Semestern Unterstützung mit FSA weiterhin erhebliche Lern- und Leistungsdefizite oder Verhaltensauffälligkeiten, kann die FSB mit folgenden Massnahmen verfügt werden:

- a) Verlangsamung prospektiv (vorausschauend), → Seite 20
- b) Verlangsamung rückwirkend (Repetition), → Seite 22
- c) individuelle Lernziele im einzelnen Fach (Lernzielreduktion), → Seite 24
- d) Spezialangebot Vorbereitungsklasse SpezA VK → Seite 29 oder
- e) das Spezialangebot Verhalten SpezA V. → Seite 31.

... falls SuS mit einer besonderen Begabung*

- a) in einem oder mehreren Fächern überdurchschnittliche Leistungen und Anzeichen von Unterforderung zeigen;
- b) nach erweiterten individuellen Lernzielen arbeiten (Lernzielerweiterung); → Seite 26
- c) einzelne Fächer in einer höheren Klasse der Primarschule oder im höheren Anforderungsniveau der Sekundarstufe I besuchen → Seite 27 oder
- d) eine Klasse der Primarschule beschleunigen/überspringen. → Seite 28

* Von einer **besonderen Begabung** wird gesprochen, wenn ein Kind in einem oder mehreren Bereichen der schulischen Entwicklung seiner Altersgruppe deutlich voraus ist, von Hochbegabung, wenn die Begabung in ausgeprägtem Masse vorhanden ist. SuS mit einer besonderen Begabung oder einer Hochbegabung können einen Entwicklungs- oder Leistungsvorsprung aufweisen, der die Möglichkeiten des differenzierenden Regelunterrichts übersteigt. In diesem Fall können oben genannte Massnahmen in Erwägung gezogen werden. Das Kapitel «[Begabungs- und Begabtenförderung](#)» gibt darüber Auskunft.

3.4.1 Rahmenbedingungen Förderstufe B

- Erfordert eine Förderplanung
 - im einzelnen Fach (Referenz sind die Klassenlernziele) und/oder
 - in den überfachlichen Kompetenzen (personal, sozial oder methodisch).
- Im Schulischen Standortgespräch wird die Förderung gemäss Förderplanung besprochen und schriftlich festgehalten.
- Die Schulleitung legt die Massnahme fest und stellt eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung aus.

Aufgaben der SHP siehe [Kapitel 5](#).

3.5 Förderstufe B Verlangsamung

Die SuS der Primarschule unterliegen keinen Promotionsbedingungen. Sie treten am Ende des Schuljahres automatisch in die nächsthöhere Klasse über, wenn nicht eine Verlangsamung oder eine Beschleunigung als Massnahme der Speziellen Förderung verfügt worden ist (Laufbahnreglement § 15 Abs. 1).

Die Verlangsamung der Schullaufbahn

- kann beschlossen werden, wenn das Kind trotz Förderung mit Förderplanung und Unterstützung mit FSA während mindestens zwei Semestern die Lernziele gemäss Lehrplan in einem oder mehreren Fächern nicht erreicht hat;
- ist dann sinnvoll, wenn dies entwicklungspsychologisch begründet ist und die Prognose gestellt werden kann, dass individuelle Lernziele vermieden oder mittelfristig aufgehoben werden können;
- wird anlässlich eines Schulischen Standortgesprächs zwischen den Beteiligten vereinbart, das Formular «Spezielle Förderung A Personalien – B Verlauf – C SF-Triage» wird ausgefüllt und unterzeichnet;
- muss im Rahmen der SF-Triage mit dem Schulpsychologischen Dienst besprochen und von der Schulleitung am Ende einer Beurteilungsperiode verfügt werden. Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der Lehr- und Fachpersonen sowie der Eltern. Die Umsetzung erfolgt auf Beginn des darauffolgenden Semesters. Die FSB kann auch ohne Einverständnis der Eltern verfügt werden;
- ist innerhalb der Primarschule einmal möglich.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen zur Umsetzung der Speziellen Förderung (VSG § 26, Laufbahnreglement § 15 Abs. 3).

3.6 Formen der Verlangsamung

3.6.1 Förderstufe B Verlangsamung prospektiv (vorausschauend)

Damit einem Kind zur Bearbeitung der Lernziele einer Klasse zwei Schuljahre zur Verfügung stehen, kann eine Verlangsamung der Schullaufbahn im vorausschauenden Sinn verfügt werden. Es wird die Prognose gestellt, dass durch diese Verlangsamung prospektiv die Massnahme individuelle Lernziele vermieden werden kann.

Beurteilung 1. Jahr der Verlangsamung

Lernbericht

Zeugniseintrag 1. Jahr

Modul Promotion: «Verlangsamung» eintragen
Fach/Leistung: besucht
Bemerkungen: Der Lernbericht zu den Fachleistungen liegt bei.

Beurteilung 2. Jahr der Verlangsamung

Klassenlernziele, Beurteilung gemäss Laufbahnreglement §§ 5, 6 und 16

Zeugniseintrag 2. Jahr

Modul Promotion: «Verlangsamung» eintragen
Fach/Leistung: Zyklus 1: Beurteilung gemäss Laufbahnreglement §§ 5, 6 und 16
Zyklus 2 und 3: Noten
Bemerkungen: keine

Förderstufe B		Verlangsamung prospektiv (vorausschauend)	
Teilbereich	Vorgehen / Erläuterungen		
Beobachtung	Lehrperson oder Fachlehrperson stellt Auffälligkeiten fest: – starke, andauernde Lern- und Leistungsschwächen oder – starke Entwicklungsverzögerung.		
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig 2 Semester Förderung mit Förderplanung durch die/den SHP (Förderstufe A). Die Förderung mit Förderplanung durch die/den SHP ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin erhebliche Lern- und Leistungsdefizite. Es wird die Prognose gestellt, dass durch eine Verlangsamung die Massnahme individuelle Lernziele vermieden werden kann.		
Entscheid Form der Anordnung	Die Schulleitung legt die Massnahme fest. Verfügung zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer: in der Regel 2 Jahre).		
Umsetzung	Erfolgt durch die/den SHP. Mit Förderplanung, Förderdokumentation.		
Beurteilung	Im ersten Jahr: Zeugnis mit Lernbericht. Im zweiten bzw. letzten Jahr der Verlangsamung: Beurteilung gemäss Laufbahnreglement §§ 5, 6 und 16.		
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf in Ausnahmefällen an Schulischen Standortgesprächen teil. – Anmeldung zur SF-Triage inklusive Förderdokumentation. – Gewährung des rechtlichen Gehörs. – Entscheid über die Massnahme. – Verfügt Massnahme zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer). 		
SF-Triage notwendig?	Ja.		
Abklärung durch den SPD?	<ul style="list-style-type: none"> – Bei ausreichender Förderdokumentation: nein. – Bei Bedarf oder spezieller Fragestellung Abklärung möglich. 		
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Stimmen der Verlangsamung prospektiv zu. – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen ihr Kind und die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen. 		
Voraussetzung für den Abschluss	Massnahme auslaufend. Anlässlich des Schulischen Standortgesprächs am Ende der Verlangsamung, bei Bedarf Vereinbarung von Förderstufe A: Förderung mit Förderplanung. Information der Eltern durch die Schulleitung (Massnahme und Dauer).		
Voraussetzung für weiterführende Massnahmen der Förderstufe B (ILZ, SpezA V, SpezA VK)	Keine direkt folgenden Massnahmen der Förderstufe B. Falls trotz der Verlangsamung erheblicher Förderbedarf besteht → Beizug SPD.		
Rechtliche Grundlage	VSG § 26 Abs. 1 Bst. b		

3.6.2 Förderstufe B Verlangsamung rückwirkend (Repetition) – Wiederholung Schuljahr

Die Verlangsamung der Schullaufbahn kann im Sinne der Wiederholung eines Schuljahres vereinbart werden. Die Förderplanung geht gezielt auf diejenigen Lernziele ein, die im vergangenen Schuljahr nicht erreicht werden konnten. Es wird die Prognose gestellt, dass durch eine Verlangsamung die Massnahme individuelle Lernziele vermieden werden kann.

Beurteilung: Klassenlernziele. Beurteilung gemäss Laufbahnreglement §§ 5 und 6

Zeugniseintrag

Modul Promotion: «Verlangsamung» eintragen
 Fach/Leistung: Zyklus 1: Beurteilung gemäss Laufbahnreglement §§ 5, 6 und 16
 Zyklus 2 und 3: Noten
 Bemerkungen: keine

FSB Verlangsamung rückwirkend (Repetition)	
Teilbereich	Vorgehen / Erläuterungen
Beobachtung	Lehrperson oder Fachlehrperson stellt Auffälligkeiten fest: – starke, andauernde Lern- und Leistungsschwächen; – starke Entwicklungsverzögerung.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig 2 Semester Förderung mit Förderplanung durch die/den SHP (Förderstufe A). Die Förderung mit Förderplanung durch die/den SHP ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin erhebliche Lern- und Leistungsdefizite. Es wird die Prognose gestellt, dass durch eine Verlangsamung die Massnahme individuelle Lernziele vermieden werden kann.
Entscheid Form der Anordnung	Die Schulleitung legt die Massnahme fest und teilt die/den SuS einer Klasse zu. Verfügung zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer: 1 Jahr).
Umsetzung	Erfolgt durch die/den SHP. Mit Förderplanung, Förderdokumentation.
Beurteilung	Zyklus 1: Beurteilung gemäss Laufbahnreglement §§ 5, 6 und 16. Zyklus 2 und 3: Noten.
Aufgaben der Schulleitung	– Nimmt bei Bedarf in Ausnahmefällen an Schulischen Standortgesprächen teil. – Anmeldung zur SF-Triage inklusive Förderdokumentation. – Gewährung des rechtlichen Gehörs. – Entscheid über die Massnahme. – Verfügt Massnahme zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer). – Zuteilung der/des SuS in Klasse.
SF-Triage notwendig?	Ja.
Abklärung durch den SPD?	– Bei ausreichender Förderdokumentation: nein. – Bei Bedarf oder spezieller Fragestellung Abklärung möglich.
Aufgaben der Eltern	– Stimmen der Verlangsamung rückwirkend zu. – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen ihr Kind und die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Massnahme auslaufend. Anlässlich des Schulischen Standortgesprächs am Ende der Verlangsamung, bei Bedarf Vereinbarung von Förderstufe A: Förderung mit Förderplanung. Information der Eltern durch die Schulleitung (Massnahme und Dauer).
Voraussetzung für weiterführende Massnahmen der Förderstufe B (ILZ, SpezA V, SpezA VK)	Keine direkt folgenden Massnahmen der Förderstufe B. Falls trotz der Verlangsamung erheblicher Förderbedarf besteht → Beizug SPD.
Rechtliche Grundlage	VSG § 26 Abs. 1 Bst. b

3.6.3 Freiwillige Wiederholung einer Klasse (keine Massnahme der Speziellen Förderung)

Die «freiwillige Wiederholung einer Klasse» gemäss Laufbahnreglement § 15 Abs. 2 ist, im Gegensatz zur Verlangsamung rückwirkend, keine Massnahme der Speziellen Förderung.

Laufbahnreglement § 15

In speziellen Fällen, insbesondere bei Wohnortwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit, kann die Schulleitung, auf Antrag der Eltern und nach Anhörung der verantwortlichen Lehrperson, die freiwillige Wiederholung einer Klasse bewilligen.

Beurteilung: Klassenlernziele. Beurteilung gemäss Laufbahnreglement §§ 5 und 6

Zeugniseintrag

Modul Promotion:	«Freiwillige Repetition» auswählen
Fach/Leistung:	Zyklus 1: Beurteilung gemäss Laufbahnreglement §§ 5, 6 und 16 Zyklus 2 und 3: Noten
Bemerkungen:	keine

3.6.4 Förderstufe B Individuelle Lernziele

Wenn die Förderung mit Förderplanung durch die/den SHP nach 2 Semestern nicht zielführend bzw. nicht ausreichend ist und weiterhin erhebliche Lern- und Leistungsdefizite bestehen, können individuelle Lernziele (ILZ) in Betracht gezogen werden.

Nur selten ist es angebracht, die Lernzielanforderungen bereits im Zyklus 1 zu senken. Lernende sollten möglichst lange ohne individuelle Lernziele gefördert werden. In erster Linie sind ILZ in Deutsch und Mathematik notwendig. Oft muss nicht der ganze Fachbereich reduziert werden.

Zyklus 3

Natur und Technik sowie Räume / Zeiten / Gesellschaften

Prüfen, ob individuelle Lernziele Sinn machen. Durch Binnendifferenzierung kann viel aufgefangen werden.

Fremdsprachen

Treten SuS mit ILZ in die Sekundarstufe I über, ist zu Beginn des Schuljahres zu überprüfen, ob die SuS dem ordentlichen Unterricht folgen können und ob die ILZ noch nötig sind.

Beurteilung

In Fächern, in denen ILZ festgelegt wurden, erfolgt im Zeugnis der Eintrag «nach individuellen Lernzielen». Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht dokumentiert gemäss Laufbahnreglement (§§ 7, 51–53, 55, 56).

Zeugniseintrag

Fach/Leistung: Individuelle Lernziele

Bemerkungen: Der Lernbericht zu den Fächern mit individuellen Lernzielen liegt bei.

Dispensation von Fremdsprachen (keine Massnahme der Speziellen Förderung)

Dispensationen von Fremdsprachen sind nur mit grösster Zurückhaltung zu erteilen (Volksschulverordnung § 25 Abs. 3). Diese haben einschneidende Konsequenzen für die weitere Schul- und Berufslaufbahn. Wenn eine/ein SuS trotz individueller Unterstützung klar überfordert und der Leidensdruck hoch ist, kann eine Dispensation ein geeignetes Mittel zur Entlastung sein. Die Eltern und die/der SuS müssen vorgängig informiert und angehört werden sowie mit der Dispensation einverstanden sein. Die Schulleitung stellt eine entsprechende Verfügung aus.

FSB		Individuelle Lernziele im einzelnen Fach (ILZ)	
Teilbereich	Vorgehen / Erläuterungen		
Beobachtung	Lehrperson und SHP stellen Auffälligkeiten fest: starke, andauernde Lern- und Leistungsschwächen im einzelnen Fach.		
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig 2 Semester Förderung mit Förderplanung durch die/den SHP (FSA). Förderung mit Förderplanung durch die/den SHP ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin erhebliche Lern- und Leistungsdefizite.		
Entscheid Form der Anordnung	Die Schulleitung legt die Massnahme fest. Verfügung zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).		
Umsetzung	Erfolgt durch die/den SHP. Mit Förderplanung, Förderdokumentation.		
Beurteilung	Zeugnis mit Lernbericht im betreffenden Fach und Noten in den anderen Fächern, respektive Beurteilung gemäss Laufbahnreglement §§ 5, 6 und 16.		
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf in Ausnahmefällen an Schulischen Standortgesprächen teil. – Anmeldung zur SF-Triage inklusive Förderdokumentation. – Gewährung des rechtlichen Gehörs. – Entscheid über die Massnahme. – Verfügt Massnahme zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer). 		
SF-Triage notwendig?	Ja.		
Abklärung durch den SPD?	<ul style="list-style-type: none"> – Bei ausreichender Förderdokumentation: nein. – Bei Bedarf oder spezieller Fragestellung Abklärung möglich. 		
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Stimmen der Massnahme individuelle Lernziele im einzelnen Fach zu. – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen ihr Kind und die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen. 		
Voraussetzung für den Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Die Lernschwierigkeiten haben sich gemildert. Es wird die Prognose gestellt, dass die/der SuS die Minimalziele der Klasse mit Massnahmen der FSA (Förderung mit Förderplanung) erreichen kann. – Schulisches Standortgespräch. – Information der Eltern durch die Schulleitung (Massnahme und Dauer bzw. Abschluss der Massnahme). 		
Voraussetzung für weiterführende Massnahmen der Förderstufe B (Ausweitung der ILZ auf andere Fächer)	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens 2 Semester Förderung mit Förderplanung in den betreffenden Fächern. – Erhebliche Lernschwierigkeiten bzw. Leistungsrückstände liegen in den betreffenden Fächern vor. – Schulische Standortgespräche. – Förderplanung und Förderdokumentation. – SF-Triage. 		
Rechtliche Grundlage	VSG § 26 Abs. 1 Bst. b sowie § 27 Laufbahnreglement §§ 7, 51, 52		

3.6.5 Förderstufe B Erweiterte individuelle Lernziele (besondere Begabung)

In Fächern, in denen erweiterte individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis die Beurteilung der Fachleistungen anhand der Klassenlernziele mit Noten. Die Beurteilung der erweiterten individuellen Lernziele wird mit einem Lernbericht gemäss Laufbahnreglement §§ 7 und 54 dokumentiert.

Zeugniseintrag

Fach/Leistung: Note mit*

Bemerkungen: «Der Lernbericht zu den Fächern mit erweiterten individuellen Lernzielen liegt bei.»

FSB Erweiterte individuelle Lernziele	
Teilbereich	Vorgehen / Erläuterungen
Beobachtung	Lehrperson und SHP stellen Auffälligkeiten fest: <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklungs-, Leistungsvorsprung; – Leistungsstärken in einzelnen Bildungsbereichen/Fächern oder – Unterforderung.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan. Compacting (Verdichtung/ Verkürzung) und Enrichment (Anreicherung) des Lernstoffes. Kind und Eltern sind mit der Massnahme einverstanden.
Entscheid Form der Anordnung	Die Schulleitung legt die Massnahme fest. Verfügung zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
Umsetzung	Erfolgt durch die/den SHP (falls vorhanden – Fachperson Begabungsförderung) Mit Förderplanung, Förderdokumentation.
Beurteilung	Zeugnis mit Noten und Lernbericht im betreffenden Fach.
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Entscheid bezüglich der Massnahme. – Verfügt Massnahme zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
SF-Triage notwendig?	Nein.
Abklärung durch den SPD?	Nein.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Stimmen der Massnahme erweiterte individuelle Lernziele zu. – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Es wird die Prognose gestellt, dass innerhalb des binnendifferenzierten Klassenunterrichts durch Compacting und Anreicherung des Stoffes der Förderbedarf abgedeckt werden kann. Vereinbarung anlässlich des Schulischen Standortgesprächs.
Voraussetzung für weitergehende Massnahmen der FSB Primarschule: Besuch einzelner Fächer in höherer Klasse oder Beschleunigung, Sek I: Besuch einzelner Fächer in einem höheren Niveau.	Es liegt eine Leistungsstärke, ein Entwicklungsvorsprung in mehreren Bereichen vor. Das Kind orientiert sich an älteren SuS. Eine Beschleunigung wird von den Eltern unterstützt. Das Kind fühlt sich bereit für einen Klassenwechsel. <ul style="list-style-type: none"> – Vereinbarung anlässlich des Schulischen Standortgesprächs; – Förderlehrperson, Lehrperson und Eltern stellen Antrag an die Schulleitung; – Schulleitung stellt Antrag ans VSA; – Verfügung VSA namens DBK.
Rechtliche Grundlage	VSG § 26 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a Laufbahnreglement § 54

3.6.6 Förderstufe B Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse

Für die Beurteilung im entsprechenden Fach gelten die Klassenlernziele und der Beurteilungsmassstab der höheren Klasse. Die Beurteilung wird mit einer Note ausgedrückt. Im Zeugnis erfolgt ein Vermerk zu Fach und Beurteilungsmassstab bzw. Klasse.

Zeugniseintrag

Fach/Leistung: Note mit*

Bemerkungen: «Die Beurteilung erfolgt anhand der Klassenlernziele der x. Klasse.»

FSB Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse der Primarschule oder im höheren Anforderungsniveau der Sekundarstufe I	
Teilbereich	Vorgehen / Erläuterungen
Beobachtung	Lehrperson, SHP und/oder Eltern stellen Auffälligkeiten fest: – Leistungsvorsprung, ausgeprägte Leistungsstärken im einzelnen Fach; – starke Unterforderung im Unterricht im betreffenden Fach.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan. Compacting und Anreicherung des Lernstoffes. Kind und Eltern sind mit der Massnahme einverstanden.
Entscheid Form der Anordnung	Die Schulleitung legt die Massnahme fest und teilt die/den SuS für das betreffende Fach einer Klasse zu. Verfügung zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
Umsetzung	Erfolgt durch Klassen-, bzw. Fachlehrperson der betreffenden Klasse.
Beurteilung	Zeugnis mit Noten mit Bemerkung zur Note* im betreffenden Fach: Klassenstufe/Anforderungsniveau. Siehe oben.
Aufgaben der Schulleitung	– Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Entscheid bezüglich der Massnahme. – Verfügt Massnahme zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
SF-Triage notwendig?	Nein.
Abklärung durch den SPD?	Nein.
Aufgaben der Eltern	– Stimmen der Massnahme zu. – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Es wird die Prognose gestellt, dass innerhalb des binnendifferenzierten Klassenunterrichts durch Compacting und Anreicherung des Stoffes der Förderbedarf abgedeckt werden kann. Vereinbarung anlässlich des SSG.
Voraussetzung für weitergehende Massnahmen der FSB (Beschleunigung)	Es liegt eine ausgeprägte Leistungsstärke, ein Entwicklungsvorsprung in mehreren Bereichen vor. Das Kind orientiert sich an älteren SuS. Eine Beschleunigung wird von den Eltern unterstützt. Das Kind fühlt sich bereit für einen Klassenwechsel. – Vereinbarung anlässlich des Schulischen Standortgesprächs; – Lehrperson und Eltern stellen Antrag an die Schulleitung; – Schulleitung stellt Antrag ans VSA; – Verfügung VSA namens DBK.
Rechtliche Grundlage	VSG § 26 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a

3.6.7 Förderstufe B Beschleunigung, Klasse überspringen

Schullaufbahn-beschleunigende Massnahmen (Klasse überspringen) können dann sinnvoll sein, wenn bei einem Verbleib des Kindes in der Stammklasse eine harmonische Entwicklung gefährdet scheint. Sie müssen jedoch sorgfältig vorbereitet und begleitet werden (fachlich und sozial).

Für SuS, welche eine Klasse überspringen, erfolgt die Beurteilung entsprechend den Klassenlernzielen. Die Beschleunigung wird im Zeugnis ausgewiesen. Erfolgt eine Beschleunigung innerhalb des Schuljahres bzw. innerhalb einer Beurteilungsperiode, werden die Leistungen der ganzen Beurteilungsperiode berücksichtigt (Leistungen aus der tieferen und der höheren Klasse). Die Gewichtung der Leistungen für die Gesamtbeurteilung liegt in der Verantwortung der Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion.

Zeugniseintrag

Modul Promotion:	Beschleunigung
Fach/Leistung:	Zyklus 1: Beurteilung gemäss Laufbahnreglement §§ 5, 6 und 16 Zyklus 2 und 3: Noten
Bemerkungen:	keine

FSB Beschleunigung / Überspringen einer Klasse	
Teilbereich	Vorgehen / Erläuterungen
Beobachtung	Lehrperson, SHP und/oder Eltern stellen Auffälligkeiten fest: <ul style="list-style-type: none"> – Leistungsstärken in mehreren Bereichen; – starker Entwicklungs- und Leistungsvorsprung in mehreren Bereichen und/oder – starke Unterforderung im Unterricht.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan. Förderung durch die Klassenlehrperson im Unterricht mittels Compacting und Enrichment des Lernstoffes ist nicht zielführend, bzw. ausreichend.
Entscheid Form der Anordnung	VSA namens DBK. Verfügung zuhanden der Eltern (Kopie an Schulleitung).
Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Die abgebende und die aufnehmende Lehrperson gestalten den Prozess gemeinsam. – Einbezug der Eltern. – Keine Förderplanung notwendig.
Beurteilung	Zyklus 1: Beurteilung gemäss Laufbahnreglement §§ 5, 6 und 16. Zyklus 2 und 3: Noten.
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Prüft den schriftlichen Bericht mit Empfehlung der Lehrperson. – Stellt begründeten Antrag ans VSA. – Zuteilung der/des SuS in die entsprechende Klasse.
SF-Triage notwendig?	Nein.
Abklärung durch den SPD?	Nein.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Stimmen der Massnahme Beschleunigung zu. – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Keine.
Voraussetzung für weitergehende Massnahmen der FSB (erweiterte ILZ im einzelnen Fach, Primarschule: Besuch einzelner Fächer in höherer Klasse oder Beschleunigung, in Sek I: Besuch einzelner Fächer in einem höheren Niveau)	Falls trotz Beschleunigung weiter eine Unterforderung vorliegt oder spezielle Fragestellungen geklärt werden sollen → Beizug SPD.
Rechtliche Grundlage	VSG § 26 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a sowie § 45 Abs. 4 Laufbahnreglement § 54 Abs. 4

3.6.8 Förderstufe B Spezialangebot Vorbereitungsklasse (separativ)

Das Spezialangebot Vorbereitungsklasse (SpezA VK) ist ein Angebot innerhalb der kantonalen Spezialangebote, welche durch sonderpädagogische Institutionen umgesetzt werden. Ziel des SpezA VK ist es, die Kinder auf den Übertritt/die Rückkehr in die Regelschule vorzubereiten.

Zielgruppe

Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren mit schweren Auffälligkeiten im Bereich Verhalten, Sprache oder Kommunikation.

Umsetzung

Das Angebot ist regional organisiert.

Voraussetzungen für die Aufnahme

- Heilpädagogischer Dienst oder Schulleitung Regelschule meldet SuS im Einverständnis der Eltern beim SPD zur Abklärung einer Aufnahme in eine SpezA VK an.
- SPD führt Abklärung durch, gibt Empfehlung ab und erstellt einen Untersuchungsbericht zuhanden des Volksschulamts, Abteilung Individuelle Leistungen (IL).
- Die Abteilung IL prüft das Schulplatzangebot in der SpezA VK und stellt, bei Kapazität, eine Verfügung aus.
- Ein Eintrittsgespräch sowie ein Vereinbarungsprozess für die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Schulleitung der SpezA VK und den Eltern finden statt. Der SPD begleitet den Prozess.

Handlungsrahmen

- Der Unterricht basiert auf dem Solothurner Lehrplan, um den Bezug zur Regelschule aufrechtzuerhalten.
- Der Unterricht ist stark individualisiert. SuS arbeiten individuell an den festgestellten Entwicklungszielen des SPDs und den mit der Regelschule vereinbarten Zielen. Die Förderplanung geht gezielt auf die Themen der/des SuS ein.
- Fokus Kindergarten: entwicklungsorientierte Zugänge
Fokus 1./2. Klasse: Mathematik, Deutsch, NMG
- Die Planung des Schulstoffs erfolgt in Absprache mit der Klassenlehrperson der Regelschule (falls das Kind bereits eingeschult wurde).
- Schwerpunkt sozialpädagogische Förderung (bindungsgelittete Pädagogik).
- Gezielte Förderung der überfachlichen Kompetenzen (Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten).

Rechtliche Grundlage

Volksschulgesetz § 26 Abs. 1 Bst. c sowie §§ 28 bis 30

Beurteilung

- Regelmässige Lernzielüberprüfungen finden statt, um den Lernfortschritt der SuS zu erfassen.
- SuS werden in denjenigen Fächern, in denen sie die Lernziele gemäss Lehrplan erfüllen, beurteilt.
- In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt wurden, erfolgt die Beurteilung in Form eines Lernberichts.

Zeugniseintrag

Modul Promotion: Spezialangebot Vorbereitungsklasse
Fach/Leistung: Beurteilung gemäss Laufbahnreglement § 53 Abs. 1 sowie §§ 5 und 16 Abs. 1
bei ILZ: Lernbericht Laufbahnreglement § 53 Abs. 2 und § 7
Bemerkungen bei ILZ: Der Lernbericht zu den Fachleistungen und zu den überfachlichen Kompetenzen liegt bei.

FSB Spezialangebot Vorbereitungsklasse (separativ) Zyklus 1	
Teilbereich	Vorgehen / Erläuterungen
Beobachtung	Eltern, Heilpädagogischer Dienst, Lehrperson, SHP oder andere Fachlehrperson stellen schwere Auffälligkeiten fest im Bereich Verhalten, Sprache oder Kommunikation.
Voraussetzung für den Beginn	Zyklus 1. Vorgängig muss nachgewiesen werden, dass das Kind im Rahmen von SF in der Regelschule nicht ausreichend unterstützt und gefördert werden kann. Voraussetzungen für die Aufnahme in das SpezA VK: VSG § 30.
Antrag und Entscheid Anordnung	Anmeldung SuS durch Schulleitung oder Heilpädagogischen Dienst im Einverständnis der Eltern beim SPD zur Abklärung einer Aufnahme in eine SpezA VK. SPD führt Abklärung durch, gibt Empfehlung ab, formuliert den Bedarf und legt die Bildungsziele fest. Bei Empfehlung für SpezA VK erstellt der SPD einen Untersuchungsbericht zuhanden des Volksschulamts, Abteilung Individuelle Leistungen (IL). IL prüft das Schulplatzangebot in der entsprechenden SpezA VK und stellt, bei freier Kapazität, eine Verfügung aus zuhanden der Eltern mit Kopie an Schulleitung Regelschule und SL SpezA VK. Der SPD koordiniert die standardisierte Zielvereinbarung zwischen Schulleitung Regelschule und den Eltern. Kommt keine Zielvereinbarung mit den Eltern zustande, wird ein Verfahren um Sonderschulung eingeleitet. (VSG § 30 Abs. 5)
Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – SPD behält die Fallführung bis zum Eintritt der/des SuS in die SpezA VK. Er vermittelt den Erstkontakt zwischen Regelschulleitung und Schulleitung der SpezA VK. – Dauer: maximal zwei Jahre. – Falls SuS bereits eingeschult: abgebende Lehrperson und SHP gestalten den Prozess mit den Beteiligten des SpezA VK. – Der Unterricht des SpezA VK basiert auf dem Solothurner Lehrplan, um den Bezug zum Regelunterricht aufrechtzuerhalten. Er ist stark individualisiert und basiert auf der individuellen Förderplanung. – Fokus Kindergarten: entwicklungsorientierte Zugänge. – Fokus 1./2. Klasse: Kernfächer Mathematik, Deutsch, NMG. Planung Schulstoff erfolgt in Absprache mit Regellehrperson. – Schwerpunkt sozialpädagogische Förderung (bindungsgeleitete Pädagogik). – Gezielte Förderung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens, überfachliche Kompetenzen.
Beurteilung	Laufbahnreglement §§ 53, 5 und 16 Abs. 1
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Gewährung des rechtlichen Gehörs. – Anmeldung beim SPD zur Abklärung einer Aufnahme in eine SpezA VK. – Vereinbart – in Kooperation mit SPD – Zusammenarbeit mit den Eltern. – Vereinbart – in Kooperation mit SPD – Zusammenarbeit zwischen Regelschule, VSA und SpezA VK.
SF-Triage notwendig?	Ja, eine allgemeine Triage , diese kann ausserhalb der SF-Triage stattfinden.
Abklärung durch den SPD?	Ja, mit schriftlichem Bericht. In Akutsituationen kurzfristig möglich.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Wirken mit bei Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen im Rahmen des SSG. – Mitarbeit bei der Zielvereinbarung zwischen Regelschule und Eltern (SPD koordiniert). – Besuch in der Einrichtung SpezA VK vor dem Eintritt. – Teilnahme am standardisierten Eintrittsgespräch (Vereinbarung der Zusammenarbeit zwischen LP, SL SpezA VK und den Eltern). – Unterstützen ihr Kind und die LP bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen. – Unterstützen ihr Kind bei der Reintegration in die Regelschule.
Voraussetzung für die Beendigung der Massnahme	Der Aufenthalt dauert höchstens zwei Jahre. Die Reintegration oder eine andere Anschlusslösung sowie die Nachbetreuung nach der Rückkehr werden in einer Vereinbarung zwischen dem SpezA VK und der Regelschule vereinbart. Prozess, Abläufe und Zuständigkeiten sind im «Kantonales Konzept für die Umsetzung SpezA VK» beschrieben.
Massnahmen bei der Reintegration in Regelklasse und Massnahmen der kantonalen Spezialangebote	Der Reintegrationsprozess umfasst verschiedene Massnahmen zur Anschlusslösung: <ul style="list-style-type: none"> – Wiederbeschulung in Regelschule ohne weitere SF-Massnahmen; – Wiederbeschulung in Regelschule mit SF-Massnahmen der FSA oder FSB (ILZ); – Wiederbeschulung in Regelschule mit begleitenden Therapiemassnahmen; – Wiederbeschulung in Regelschule mit einer integrativen, sonderpädagogischen Massnahme; – Übertritt in eine Sonderschule. Sollte die Reintegration nicht gelingen, ist die Situation durch den SPD neu zu beurteilen.
Rechtliche Grundlage	VSG § 26 Abs. 1 Bst. c und §§ 28 bis 30 Laufbahnreglement § 53

3.6.9 Förderstufe B Spezialangebot Verhalten (separativ)

Das Spezialangebot Verhalten (SpezA V) ist ein regional organisiertes Angebot innerhalb der kantonalen Spezialangebote. Während des temporären, separativen Aufenthaltes sollen die Ursachen der Störungen erkannt und der weitere schulische Verlauf der/des SuS geklärt werden. Die Reintegration in die Regelschule ist das Hauptziel der Massnahme.

Zielgruppe

SuS mit massiven Verhaltensauffälligkeiten ab der 3. Klasse bis zur 2. Klasse der Sekundarschule.

Voraussetzungen für die Aufnahme

- Schulleitung Regelschule meldet SuS im Einverständnis der Eltern beim SPD zur Abklärung einer Aufnahme in eine SpezA V an.
- SPD führt Abklärung durch, gibt Empfehlung ab, und erstellt einen Untersuchungsbericht zuhanden des Volksschulamts, Abteilung Individuelle Leistungen (IL).
- Die Abteilung IL prüft das Schulplatzangebot in der SpezA V und stellt, bei Kapazität, eine Verfügung aus.
- Ein Eintrittsgespräch sowie ein Vereinbarungsprozess für die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Schulleitung der SpezA V und den Eltern finden statt. Der SPD begleitet den Prozess.

Handlungsrahmen

- Der Unterricht basiert auf dem Solothurner Lehrplan, um den Bezug zum Regelunterricht aufrechtzuerhalten und eine nahtlose Integration zu gewährleisten.
- Der Fokus liegt auf den Kernfächern Mathematik, Deutsch, NMG, Französisch und Englisch.
- Die Planung des Schulstoffs erfolgt in enger Absprache mit der Regellehrperson.
- Der Unterricht ist stark individualisiert. SuS arbeiten individuell an den festgestellten Entwicklungszielen des SPDs und den mit der Regelschule vereinbarten Zielen. Die Förderplanung geht gezielt auf die Themen der/des SuS ein.
- Schwerpunkt sozialpädagogische Förderung (bindungsgelittete Pädagogik), um stabile und gesunde Beziehungen und somit eine unterstützende Lernumgebung zu schaffen.
- Förderung der überfachlichen Kompetenzen (Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten).
- Um die Reintegration anzubahnen, kann die Förderung teilintegriert in der Regelschulklasse erfolgen.

Dauer

Der Aufenthalt im Spezialangebot Verhalten beträgt längstens ein Jahr und kann nur in besonderen Fällen um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Rechtliche Grundlage

Volksschulgesetz § 26 Abs. 1 Bst. c und §§ 28, 29, 31

Beurteilung

- Regelmässige Lernzielüberprüfungen finden statt, um den Lernfortschritt der SuS zu erfassen, wobei die Prüfungen zur Leistungsmessung nach Möglichkeit aus der Regelklasse verwendet werden.
- SuS werden in denjenigen Fächern, in denen sie die Lernziele gemäss Lehrplan erfüllen, beurteilt. (Laufbahnreglement § 53 Abs. 1 sowie §§ 6 und 16 Abs. 2 und 3)
- In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt wurden, erfolgt die Beurteilung in Form eines Lernberichts. (Laufbahnreglement § 53 Abs. 2 und § 7)
- Die Lehrperson des SpezA V übergibt die Gesamtbeurteilung in Form von Noten und/oder Lernbericht sowie die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens an die Klassenlehrperson der Regelschule. Es werden die Fächer gemäss Lehrplan 21 unterrichtet und beurteilt.
- Das Zeugnis wird durch die Klassenlehrperson der Regelschule ausgestellt.

Zeugniseintrag

Modul Promotion:	Spezialangebot Verhalten
Fach/Leistung:	Schriftliche Beurteilung (Laufbahnreglement § 53 Abs. 1 und § 6) Bei ILZ: Lernbericht (Laufbahnreglement § 53 Abs. 2 und § 7)
Bemerkungen bei ILZ:	Der Lernbericht zu den Fachleistungen und zu den überfachlichen Kompetenzen liegt bei.

FSB Spezialangebot Verhalten (separativ)	
Teilbereich	Vorgehen / Erläuterungen
Beobachtung	Lehrperson, SHP und/oder andere Fachlehrpersonen stellen massive Verhaltensauffälligkeiten fest.
Voraussetzung für den Beginn	Zyklus 2 und 3: ab 3. Klasse Primarschule bis zur 2. Klasse der Sekundarstufe I. In der Regel vorgängig 2 Semester Förderung mit Förderplanung durch die/den SHP (Förderstufe A). Förderung mit Förderplanung durch SHP ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Weiterhin massive Verhaltensauffälligkeiten. Prognose, dass mit der Schulung im SpezA V eine Reintegration in die Regelklasse möglich ist. Voraussetzungen für die Aufnahme in das SpezA V: VSG § 31 Abs. 2 und 3.
Antrag und Entscheid Anordnung	Anmeldung durch Schulleitung im Einverständnis der Eltern beim SPD zur Abklärung einer Aufnahme in ein SpezA V über eine allgemeine Triage . SPD führt Abklärung durch, gibt Empfehlung ab, formuliert den Bedarf und legt die Bildungsziele fest. Bei Empfehlung für SpezA VK erstellt der SPD einen Untersuchungsbericht zuhanden des Volksschulamts, Abteilung Individuelle Leistungen (IL). IL prüft das Schulplatzangebot in der entsprechenden SpezA V und stellt, bei freier Kapazität, eine Verfügung aus zuhanden der Eltern mit Kopie an Schulleitung Regelschule und SL SpezA V. Der SPD koordiniert die standardisierte Zielvereinbarung zwischen Schulleitung Regelschule und den Eltern. Kommt keine Zielvereinbarung mit den Eltern zustande, entscheidet das VSA über die Aufnahme in die SpezA V. Vor dem Entscheid hört das Departement die Eltern und die SL der Regelschule an (VSG § 31 Abs. 4).
Umsetzung	SPD behält die Fallführung bis zum Eintritt der/des SuS in die SpezA V. Er vermittelt den Erstkontakt zwischen der Schulleitung Regelschule und Schulleitung SpezA V. Dauer: maximal ein Jahr. Abgebende Lehrperson und SHP gestalten den Prozess mit den Beteiligten des SpezA V gemäss Konzept: – Unterricht basiert auf dem Solothurner Lehrplan, um den Bezug zum Regelunterricht aufrechtzuerhalten. Er ist stark individualisiert und basiert auf der individuellen Förderplanung. Fokus: Kernfächer Mathematik, Deutsch, NMG, Englisch und Französisch. Planung Schulstoff erfolgt in Absprache mit Regellehrperson. – Schwerpunkt liegt auf der sozialpädagogischen Förderung (bindungsgel leitete Pädagogik). – Gezielte Förderung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens, den überfachlichen Kompetenzen.
Beurteilung	Laufbahnreglement §§ 53, 6 und 7
Aufgaben der Schulleitung	– Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Gewährung des rechtlichen Gehörs. – Anmeldung beim SPD zur Abklärung einer Aufnahme in eine SpezA V mittels SF-Triage oder allgemeine Triage . – Vereinbart – in Kooperation mit SPD – Zusammenarbeit mit den Eltern. – Vereinbart – in Kooperation mit SPD – Zusammenarbeit zwischen Regelschule, VSA und SpezA V.
SF-Triage notwendig?	Ja, eine allgemeine Triage. Diese kann ausserhalb der SF-Triage stattfinden.
Abklärung durch den SPD?	Ja, mit schriftlichem Bericht. In Akutsituationen kurzfristig möglich.
Aufgaben der Eltern	– Wirken mit bei Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen im Rahmen des SSG. – Mitarbeit bei der Zielvereinbarung zwischen Regelschule und Eltern (SPD koordiniert). – Besuch in der Einrichtung SpezA V vor dem Eintritt. – Teilnahme am standardisierten Eintrittsgespräch (Vereinbarung der Zusammenarbeit zwischen LP, SL SpezA V und den Eltern). – Unterstützen ihr Kind und die LP bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen. – Unterstützen ihr Kind bei der Reintegration.
Voraussetzung für die Beendigung der Massnahme	Dauer maximal ein Jahr und kann höchstens um ein Jahr verlängert werden. Die Reintegration oder eine andere Anschlusslösung sowie die Nachbetreuung nach der Rückkehr werden in einer Vereinbarung zwischen dem SpezA V und der Regelschule vereinbart. Prozess, Abläufe und Zuständigkeiten sind im «Kantonalen Konzept für die Umsetzung SpezA V» beschrieben.
Massnahmen bei der Reintegration in Regelklasse und Massnahmen der kantonalen Spezialangebote	Der Reintegrationsprozess umfasst verschiedene Massnahmen zur Anschlusslösung: – Wiederbeschulung in Regelschule ohne weitere SF-Massnahmen, – Wiederbeschulung in Regelschule mit SF-Massnahmen der FSA oder FSB (ILZ), – Wiederbeschulung in Regelschule mit begleitenden Therapiemassnahmen, – Wiederbeschulung in Regelschule mit einer integrativen, sonderpädagogischen Massnahme, – Übertritt in eine Sonderschule. Sollte die Reintegration nicht gelingen, ist die Situation durch den SPD neu zu beurteilen.
Rechtliche Grundlage	VSG § 26 Abs. 1 Bst. c und §§ 28, 29, 31 Laufbahnreglement § 53

4. ABC der Speziellen Förderung

4.1 Binnendifferenzierung

Der Klassenunterricht folgt dem Grundsatz der Binnendifferenzierung. Die Binnendifferenzierung ist eine pädagogische Methode, um die individuelle Förderung aller Lernenden in einer Klasse sicherzustellen und gleichzeitig die Anforderungen in fachlicher, institutioneller und gesellschaftlicher Hinsicht zu erfüllen. Differenziert werden kann unter anderem:

- durch Aufgabenstellungen mit unterschiedlichen Niveaus (zeitlicher und inhaltlicher Umfang, Komplexitätsgrad, Interessen);
- durch den Grad der Selbststeuerung der Lernenden (Arbeitsweise, Lern- und Arbeitstempo) sowie
- nach der Selbstständigkeit in der Dokumentation des Lernprozesses.

Erfolgslebnisse im individuellen Lernprozess sind entscheidend. Ein identischer Wissensstand aller SuS ist nicht möglich und nicht mehr das Ziel. Methodenvielfalt ermöglicht einen lebendigen Unterricht.

4.2 Diagnostik

Heilpädagogische Diagnostik ist die Grundlage, auf welcher die SHP Arbeitshypothesen bilden. Erst diese ermöglichen, die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Kindern mit besonderen Bedürfnissen zu erkennen und gezielt zu fördern. Am Anfang der heilpädagogischen Diagnostik steht eine Anamnese-Erhebung mit Umweltanalyse, gezielter Beobachtung des Kindes und Testverfahren. Die Beurteilung des Entwicklungsstandes eines Kindes basiert auf dem Hintergrund neurophysiologischer, entwicklungspsychologischer und lerntherapeutischer Prozesse.

Die SHP zeichnen sich durch die Kompetenz aus, aus den diagnostischen Erkenntnissen eine individuell abgestimmte Förderplanung abzuleiten und die Lerninhalte und Lerngelegenheiten so aufzubereiten, dass sie den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der SuS entsprechen.

4.3 Falldokumentation / Förderdokumentation Spezielle Förderung

Die Falldokumentation bildet die individuelle Laufbahn einer/eines SuS ab. Sie kann beispielsweise pro SuS in einem schmalen Ordner mit Registern gepflegt werden. Die Falldokumentation gibt Auskunft über die Lernvoraussetzungen, das Lernvermögen, förderliche und hemmende Persönlichkeits- und Kontextfaktoren. Ebenfalls wird dokumentiert, wie für die Spezielle Förderung bzw. die kantonalen Spezialangebote die Planung, Umsetzung und Überprüfung der Massnahmen erfolgt. Das Merkblatt «[Datenschutz an der solothurnischen Volksschule](#)» ist zu beachten.

Die Falldokumentation enthält:

- das Laufblatt der/des SuS,
- die Protokolle aus den Standortgesprächen,
- Zeugnisse und allfällige Lernberichte,
- beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I: das Empfehlungs- und Antragsformular,
- Angaben zu Disziplinarmaßnahmen, usw.

Förderdokumentation Spezielle Förderung

Sobald Angebote der Speziellen Förderung genutzt und Massnahmen getroffen werden, wird die Falldokumentation eines SuS mit der Förderdokumentation Spezielle Förderung ergänzt. Sie dient der Schule selbst wie auch weiteren Diensten.

Die Förderdokumentation bildet die Grundlage für Empfehlungen und Entscheide anlässlich der SF-Triage. Sie umfasst folgende Dokumente:

- die Protokolle der Schulischen Standortgespräche,
- die Förderplanungen,
- das Dokument «Spezielle Förderung A Personalien, B Verlauf der Massnahmen, C Informationen für die SF-Triage»,
- die Noten der letzten zwei Semester oder die Einschätzung nach Kompetenzbereichen im Zyklus 1
- falls vorhanden: Lernberichte, Abklärungsunterlagen,
- allfällige Verfügungen für Massnahmen der Speziellen Förderung,
- allfällige Verfügungen für Massnahmen der kantonalen Spezialangebote,
- Abklärungsberichte SPD oder Abklärungsunterlagen und Berichte anderer Fachstellen (z. B. [KJP](#), [HFE](#)),
- bei Bedarf weitere Dokumente, z. B. Arbeiten und ausgewählte Leistungsbelege, Protokolle systematischer Beobachtungen im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten, usw.

4.4 Förderplanung

Sobald für ein Kind Massnahmen der Speziellen Förderung eingeleitet werden, wird eine Förderplanung für einen einzelnen Fachbereich, eine überfachliche Kompetenz (personal, sozial und methodisch) oder einen Bereich des ICF-CY erstellt.

Die Förderplanung

- wird für Massnahmen der Förderstufen A und B erstellt;
- erfordert verbindlich den Beizug der Eltern (bei FSA und FSB);
- bildet die Grundlage für den Unterricht der SuS mit Förderbedarf;
- definiert Förderbereiche und Förderziele. In der Feinplanung wird deren Umsetzung festgelegt;
- verzahnt individuelle Förderziele mit den Klassenlernzielen;
- wird in der Regel semesterweise durch die SHP überprüft/angepasst;
- klärt Zuständigkeiten, Umsetzung und Zeitpunkt der nächsten Überprüfung;
- wird im Schulischen Standortgespräch mit allen Beteiligten besprochen/überprüft: Klassenlehrperson, SHP, Eltern, SuS und allenfalls weitere Personen. SuS werden altersgerecht miteinbezogen;
- bezieht sich in der Regel auf ein einzelnes Kind. Je nach Bedarf kann sie auch für eine Kindergruppe erstellt werden (z. B. Deutsch als Zweitsprache) und
- wird im kantonalen Formular erstellt ([Website VSA](#) oder LehrerOffice unter Formulare).

4.5 Frühe Sprachförderung

Die frühe Sprachförderung ist ein Teilbereich der Frühen Förderung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Im Rahmen der frühen Sprachförderung werden bei allen Kindern im Kanton Solothurn 18 Monate vor Kindergarteneintritt die Sprachkenntnisse der deutschen Sprache erhoben. Diese Sprachstanderhebung wird von den Einwohnergemeinden durchgeführt mit einem Fragebogen, der vom Kanton zur Verfügung gestellt wird.

Je nach Einwohnergemeinde können oder müssen Kinder, die einen Sprachförderbedarf aufweisen, ein Sprachförderangebot in einer Kindertagesstätte oder einer Spielgruppe besuchen. Der Besuch erfolgt an zwei Halbtagen pro Woche in einer gemischten Gruppe. Die deutsche Sprache lernen die Kinder im regulären Alltag der Kindertagesstätte oder Spielgruppe. Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass der Bedarf an Sprachförderangeboten gedeckt ist. Zudem finanzieren sie den Besuch von Sprachförderangeboten für Familien mit einer eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit mit.

Am 1. August 2024 trat die Änderung des Sozialgesetzes betreffend der frühen Sprachförderung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben die Einwohnergemeinden zwei Jahre Zeit, um die frühe Sprachförderung umzusetzen oder die bisherige Umsetzung an die rechtliche Grundlage anzupassen.

4.6 Heilpädagogischer Dienst

Im Heilpädagogischen Dienst (HPD) erhalten Kinder ab Geburt nach Bedarf bis spätestens im ersten Semester des Kindergarteneintritts Förderung und Therapie (z. B. in Form von HFE). Die Angebote richten sich an Kinder mit einer Entwicklungsgefährdung, Entwicklungsverzögerung oder Entwicklungsbeeinträchtigung. Der HPD bietet Beratungen für Eltern an. Eine Anmeldung können Eltern oder Fachpersonen im Einverständnis der Eltern beim HPD tätigen. Die Dienste des HPD sind für Eltern kostenlos. Die Finanzierung erfolgt durch den Kanton Solothurn.

4.7 Heilpädagogische Früherziehung

Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist ein Angebot der Heilpädagogischen Dienste und begleitet Kinder mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen und deren familiäres Umfeld von der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten. In der HFE erhalten Kinder Förderung auf der Basis von spielerischen Handlungskonzepten. Gemeinsam mit den Eltern werden für das Kind bestmögliche Entwicklungsbedingungen erarbeitet. Neben der Förderung der Kinder werden im Prozess auch ihre Familien eng einbezogen. Elternberatungen greifen Themen der Entwicklung und der Erziehung auf. Auch die Vorbereitung für den Eintritt in den Kindergarten ist Teil des Angebots. Die Heilpädagogische Früherziehung findet zumeist zu Hause im familiären Umfeld statt.

Früherziehung richtet sich an Kinder mit Unterstützungsbedarf aufgrund von:

- Entwicklungsverzögerung, -gefährdung oder -beeinträchtigung in den Bereichen Kognition, Motorik, Selbständigkeit, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung,
- Verhaltensauffälligkeiten,

- Frühgeburt,
- Erziehungsfragen der Eltern oder
- Belastungen in Familie und Umfeld.

Angebote

- Entwicklungspsychologische Abklärungen,
- Förderung des Kindes im Einzelsetting (in der Regel im familiären Umfeld) oder in einer Gruppe,
- Beratung der Eltern,
- Interdisziplinäre Vernetzung und Beratung,
- Stärkung der Inklusion oder
- Massnahmen bei ausserordentlichen Anmeldungen im Kindergarten im Auftrag des Volksschulamtes.

Die Dienste des HPD sind für Eltern kostenlos. Die Finanzierung erfolgt durch den Kanton Solothurn.

4.8 ICF-CY

Die ICF-CY (International Classification of Functioning, Disability and Health – Children and Youth Version) ist eine internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, welche von der Weltgesundheitsorganisation speziell für Kinder und Jugendliche entwickelt wurde. Sie erweitert die ICF um entwicklungs- und altersbezogene Aspekte und bietet eine ganzheitliche Sicht auf die Stärken und den Unterstützungsbedarf dieser Zielgruppe. Die ICF-CY dient als Grundlage für die Diagnostik, Schulische Standortgespräche, Förderplanungen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Bildung, Gesundheit und sozialem Umfeld.

4.9 Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie KJP ist ein regionales Angebot der Solothurner Spitäler soH und steht beratend zur Verfügung bei:

- familiären und persönlichen, seelischen Krisen;
- Kontakt-, Beziehungs- und Verhaltensproblemen innerhalb und ausserhalb der Familie;
- emotionalen Belastungszeichen, welche sich zum Beispiel in Form von Ängsten, Zwängen, Depressivität oder Suizidgedanken äussern;
- schweren psychischen Erkrankungen mit Zeichen wie Realitätsverlust, Wahnvorstellungen, Halluzinationen;
- körperlichen Störungen mit starkem Bezug zum psychischen Befinden, wie zum Beispiel Essstörungen, Schlafstörungen, Einnässen, Einkoten;
- tiefgreifenden oder auch umschriebenen Entwicklungsstörungen, einschliesslich ADHS oder Störungen aus dem autistischen Formenkreis und
- Schädigungen durch Erfahren von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung.

Was bietet die KJP an?

- Kinder- und jugendpsychiatrische und -psychologische Abklärung und Behandlung;
- Unterstützung bei der Bewältigung psychischer Krisen;
- therapeutisch orientierte, ambulante Beratung von Eltern, Familie und Umfeld;
- Psychotherapie unter Einbezug der wesentlichen Bezugspersonen, aber auch einzeln, einschliesslich Spieltherapie bei jüngeren Kindern;
- Zusammenarbeit mit Fachpersonen und Institutionen im Umfeld der Patientinnen und Patienten, wie zum Beispiel ärztlichen oder schulischen Fachpersonen, Betreuungspersonen in Institutionen sowie
- Vorbeugende Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Ambulatorien des KJP befinden sich in Solothurn, Olten, Grenchen und Balsthal.

4.10 Lernbericht

- SuS mit speziellem Förderbedarf erhalten in Fächern, in denen sie gemäss den Lernzielen des Lehrplans unterrichtet werden, eine Beurteilung gemäss Laufbahnreglement.
- Der Lernbericht basiert in der Regel auf einem Entwurf der/des SHP und wird gemeinsam von der Klassenlehrperson und der/des SHP unterzeichnet.

- Im Zeugnis der SuS mit individuellen Lernzielen (ILZ) wird hinter den entsprechenden Fächern der Eintrag «Individuelle Lernziele» eingetragen.
Bemerkung: Der Lernbericht zu den Fächern mit individuellen Lernzielen liegt bei.
- Die Leistungen in Fächern mit ILZ werden in einem Lernbericht dokumentiert.
- Es werden die Vorlagen im LehrerOffice verwendet.
- Aufgrund der Datenschutzbestimmungen darf der Lernbericht lediglich Aussagen zur schulischen Entwicklung, nicht aber zu Charaktereigenschaften, Verhaltensauffälligkeiten, Gesundheit, familiären oder sozialen Verhältnissen sowie weltanschaulichen Ansichten enthalten. Es werden die vereinbarten individuellen Lernziele und die damit verbundenen Leistungen, nicht aber die zugrundeliegende Diagnose und die heilpädagogischen Fördermassnahmen beschrieben.
- Neu zugezogene SuS mit DaZ erhalten in denjenigen Fächern, in welchen sie wegen ihrer Fremdsprachigkeit die Lernziele gemäss Lehrplan voraussichtlich nicht erreichen können, für die Dauer der unterstützenden Massnahmen in Deutsch als Zweitsprache angepasste individuelle Lernziele.
Zeugnis: Fach/Leistung: Individuelle Lernziele (ohne Verfügung, da sie wegen ihrer Fremdsprachigkeit die Lernziele gemäss Lehrplan voraussichtlich noch nicht erreichen können)
Bemerkungen: «Lernbericht im Fach Deutsch (bzw. Mathematik/NMG/Französisch/Englisch) liegt bei.»
- SuS mit Frühfremdsprachen für Zugezogene erhalten in denjenigen Fächern, in welchen sie wegen ihrer Fremdsprachigkeit die Lernziele gemäss Lehrplan voraussichtlich nicht erreichen können, für die Dauer der unterstützenden Massnahmen angepasste individuelle Lernziele.
Zeugnis: Fach/Leistung: Individuelle Lernziele (ohne Verfügung, da keine Massnahme der Speziellen Förderung)
Bemerkungen: «Lernbericht Fach Französisch bzw. Englisch liegt bei.»
- SuS mit erweiterten individuellen Lernzielen erhalten im Zeugnis hinter der Note einen*.
Bemerkungen: «Lernbericht zu den Fächern mit erweiterten individuellen Lernzielen liegt bei.»

4.11 Schulisches Standortgespräch

Das Schulische Standortgespräch (Fördergespräch) wird durchgeführt, wenn bei einer/einem SuS Massnahmen der Speziellen Förderung zur Diskussion stehen. Das Schulische Standortgespräch kann in das Standortgespräch integriert werden. Klassenlehrperson, SHP oder Eltern initiieren das Schulische Standortgespräch, um die aktuelle Situation eines Kindes zu besprechen und einzuschätzen. Es ist ein interprofessionelles Rundtisch-Gespräch, welches eine schulische Situation von allen Seiten beleuchtet, Förderschwerpunkte und Förderziele definiert und geeignete schulische Massnahmen plant oder bereits angeordnete Massnahmen überprüft. Die Lehrperson lädt – auch auf Antrag der Eltern – zum Schulischen Standortgespräch ein. Immer dabei sind Lehrperson, SHP und Eltern, in der Regel die/der SuS. Bei konfliktträchtiger Ausgangslage ist von Vorteil die Schulleitung beizuziehen.

In der Regel findet semesterweise eine Überprüfung der Lernzielerreichung sowie der Förderziele anlässlich eines Schulischen Standortgesprächs statt.

Das Kurzprotokoll zum Schulischen Standortgespräch wird im LehrerOffice geführt. Das Instrument «Schulisches Standortgespräch» beruht auf Vorlagen des Kantons Zürich. Es wird im Rahmen der Umsetzung für die Spezielle Förderung im Kanton Solothurn übernommen.

4.12 Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) ist eine kantonale Fachstelle und Beratungsstelle für schulische und erzieherische Fragen. Der SPD berät und unterstützt bei Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und schulischen Laufbahnfragen. Die Angebote stehen Eltern, Kindern und Jugendlichen, Lehr- und Fachpersonen, Schulleitungen und Behörden kostenlos zur Verfügung. Der SPD erfüllt seine Aufgaben fachlich unabhängig.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten eine Vielzahl von Unterstützungshilfen an:

- bei der Klärung von Schulfragen,
- bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Schule,
- bei Entwicklungsproblemen und persönlichen Krisensituationen,
- bei auffälligem Verhalten,
- bei erzieherischen Fragen,
- bei familiären Konflikten sowie
- bei der Kontaktherstellung zu anderen Institutionen.

Die Angebote gelten für:

- Kinder und Jugendliche,
- Eltern und Erziehungspersonen mit elterlicher Verantwortung,
- Lehrpersonen und Schulleitungen,
- Dienstleistungsstellen, die sich mit Kindern und Jugendlichen befassen sowie
- Behörden und Institutionen.

4.13 Standortgespräch

Das Standortgespräch findet in Kindergarten und Primarschule mit allen SuS mindestens jedes Jahr einmal statt (Laufbahnreglement § 14), auf der Sekundarstufe I mindestens gegen Ende des zweiten Sekundarschuljahres (Laufbahnreglement § 44). Es legt die Basis für die Förderung im binnendifferenzierten Klassenunterricht. Im Standortgespräch bespricht die Klassenlehrperson mit den Eltern und nach Möglichkeit mit der/dem SuS:

- im 1. Zyklus die entwicklungsorientierten Zugänge, die Fachleistungen und die überfachlichen Kompetenzen. Die Beobachtungs- und Beurteilungsergebnisse des Standortgesprächs werden (im Kurzprotokoll) festgehalten.
- im 2. und 3. Zyklus die Fachleistungen sowie die überfachlichen Kompetenzen (Laufbahnreglement §§ 26, 27 und 44).

4.14 Triage Spezielle Förderung (SF-Triage)

4.14.1 Allgemeine Triage

Steht ein Übertritt in das zeitlich befristete Spezialangebot Verhalten, das Spezialangebot Vorbereitungsklasse oder die Massnahme Sonderschulung zur Diskussion, kann innerhalb von ein bis zwei Wochen eine «allgemeine Triage» erfolgen. Die Schulleitung ist informiert und nimmt an der allgemeinen Triage teil.

4.14.2 SF-Triage

Zweimal im Jahr (Frühling und Herbst) werden im Rahmen der SF-Triage diejenigen SuS besprochen, bei denen eine spezifische Fragestellung der Speziellen Förderung besteht. Aufgrund der bisherigen Förderung wird die Situation der/des SuS gemeinsam analysiert und das weitere Vorgehen besprochen. Es werden Entscheide zum weiteren Vorgehen getroffen und/oder weiterführende Abklärungen eingeleitet (z. B. testpsychologische Untersuchungen durch den Schulpsychologischen Dienst). Anlässlich der SF-Triage können SuS aller Stufen besprochen werden.

Die Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) im Rahmen der SF-Triage sind:

- Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie einbringen,
- ressourcen- und lösungsorientierte Beratung bei Entscheidungsprozessen,
- Objektivierung und Standardisierung der Zusammenarbeit und
- Integration fachübergreifenden Wissens in eine multiprofessionelle Systemsicht.

Teilnehmende an der SF-Triage sind:

- die Schulleitung,
- die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe,
- die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge und
- bei Bedarf die jeweilige Klassenlehrperson.

Selbstverständlich können weitere Fachpersonen beigezogen werden.

In der SF-Triage werden folgende Fragestellungen diskutiert:

- Verlängerung der FSA, wenn bereits vier Semester FSA der Förderung mit Förderplanung oder Sprachtherapie vorgehen,
- Verlangsamung (FSB),
- individuelle Lernziele im einzelnen Fach (FSB) zu Beginn der Massnahme sowie
- die Überprüfung von individuellen Lernzielen nach zwei Jahren oder
- der Übertritt in das Spezialangebot Verhalten (FSB).

In der SF-Triage werden nicht besprochen:

- Laufbahnbeschleunigungen,
- SpezA Vorbereitungsklasse oder
- erweiterte individuelle Lernziele.

Für folgende Massnahmen der FSB sind zwei Semester FSA Voraussetzung:

- Verlangsamung prospektiv,
- Verlangsamung rückwirkend,
- individuelle Lernziele im einzelnen Fach sowie
- Schulung im Spezialangebot Verhalten.

In besonderen Fällen und Situationen kann im Einverständnis mit den Eltern davon abgewichen werden.

SF-Triage: Ablauf

Der folgende Ablauf gilt für SuS aller Stufen der Volksschule:

1. Schulisches Standortgespräch (vor SF-Triage)
2. Anmeldung der/des SuS zur SF-Triage, mittels Anmeldeformular ABC
3. Die Schulleitung sammelt die Anmeldeformulare zur SF-Triage und schickt diese mindestens zwei Wochen vor dem Triage-Termin dem SPD zu. Die zuständige Schulpsychologin bzw. der zuständige Schulpsychologe studiert die Falldokumentationen und gleicht sie mit allfällig vorhandenen Daten des SPD ab.
4. Die SF-Triage findet im Schulhaus statt. Die Schulleitung ist für Organisation, Ablauf und Protokollierung der Entscheide zuständig.
 - Bei einer eindeutigen, fachlichen Beurteilung können Massnahmen ohne weitere Abklärung empfohlen werden.
 - Stehen Massnahmen der Förderstufe B zur Diskussion, insbesondere individuelle Lernziele, erfolgt in der Regel eine Abklärung durch den SPD.
 - Wenn unklar ist, welche Fördermassnahmen getroffen werden sollen, kann die/der SuS beim SPD zur Abklärung angemeldet werden. Die Schule informiert die Eltern über die geplante Anmeldung beim SPD. Damit eine Abklärung beim SPD stattfinden kann, braucht es das schriftliche Einverständnis der Eltern.
 - Eine Überprüfung der Massnahme nach zwei Jahren erfolgt in der Regel anhand der Förderdokumentation und im Rahmen der SF-Triage.
5. Die Schulleitung schickt dem SPD das Protokoll aus der SF-Triage zu. Der Protokolleintrag gilt als Anmeldung zur Abklärung.
6. Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe lädt die Eltern und das Kind zur Abklärung ein. Eltern und Lehrpersonen werden in einem Gespräch über die Ergebnisse informiert, weiterführende Massnahmen werden besprochen. Der Termin des Gesprächs wird der Schulleitung vorgängig mitgeteilt.
7. Der abschliessende Untersuchungsbericht mit Empfehlungen zu den Massnahmen wird an die Eltern und die Schulleitung versandt.
8. Die Schulleitung entscheidet und verfügt eine allfällige Massnahme der Förderstufe B oder ist gemäss schuleigener Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung für die Verlängerung von Massnahmen der Förderstufe A besorgt.

SF-Triage: Anmeldeunterlagen

Die/Der SHP stellt folgende Unterlagen für die SF-Triage bereit und übergibt sie der Schulleitung, welche die Unterlagen sämtlicher zu besprechender SuS zwei Wochen vor der SF-Triage dem SPD zustellt:

- Dokument Spezielle Förderung Teile A Personalien, B Verlauf der Massnahmen, C Informationen für die SF-Triage,
- Protokoll Schulisches Standortgespräch,
- Förderplanungen der letzten zwei Semester,
- Noten im Zeugnis bzw. Lernbericht der letzten zwei Semester und
- bei Bedarf weitere Unterlagen.

4.14.3 SF-Triage: Übertritt Primarschule–Sekundarstufe I

Das Übertrittsverfahren wird gemäss Laufbahnreglement (§§ 17 bis 35) sowie der «Handreichung – Beurteilung im Übertritt Primarschule in die Sekundarschule» durchgeführt. Der Prozess sieht vor, dass alle SuS am ordentlichen Übertrittsverfahren teilnehmen, also auch SuS mit Massnahmen der Speziellen Förderung. Dies gilt ebenso für die Checks. Im Übertrittsverfahren werden sowohl das Anforderungsniveau der Sekundarstufe I als auch allfällige Massnahmen der Speziellen Förderung für den Start in der Sekundarstufe I festgelegt.

Übergang von der Primarschule in die Sekundarstufe I		
Standortgespräch 1 5. Klasse	Januar–März	– Gesamteinschätzung/-beurteilung Arbeits- und Lernverhalten bezogen auf die Profile der Anforderungsniveaus Sek B, E, P
Standortgespräch 2 6. Klasse	Oktober–Dezember	– Information Resultate Checks – Gesamteinschätzung/-beurteilung Arbeits- und Lernverhalten bezogen auf die Profile der Anforderungsniveaus Sek B, E, P – Meldung der Zuteilungstendenz an Schulleitung
Übertrittsgespräch 6. Klasse	Anfang März	– Für SuS mit Spezieller Förderung in Form eines SSGs – Neben der Besprechung des Anforderungsniveaus Sek B, E, P (mit Einschätzungsbogen sowie Empfehlungs- und Antragsformular) wird die Zukunft der Speziellen Förderung besprochen: Massnahme abschliessen oder weiterführen bzw. für Sek I beantragen. – Beteiligte: Lehrperson, SHP, SuS, Eltern.

In der SF-Triage zum Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I werden die bisherigen Massnahmen der Speziellen Förderung überprüft und deren Aufhebung/Anpassung/Fortführung in der Sekundarstufe I besprochen. Über die Schulart entscheidet die Schulleitungskonferenz, über die Massnahmen der Speziellen Förderung die aufnehmende Schulleitung Sekundarstufe I.

SF-Triage Übertritt Primarschule–Sekundarstufe I	
Vorbereitung	– Terminvereinbarung Triage-Gespräch Schulleitung Sek I mit SPD – Schulleitung Primarschule reicht Übertrittsdossiers an Schulleitungskonferenz bzw. Schulleitung Sek I ein – Schulleitung Sek I reicht die Übertrittsdossiers der betreffenden SuS inklusive Förderdokumentation an SPD ein
Dokumentation	– Dokument Spezielle Förderung: Teile A Personalien, B Verlauf der Massnahmen, C Informationen für die SF-Triage – Protokoll Schulisches Standortgespräch – Förderdokumentation – Empfehlungs- und Antragsformular: Teil II «Antrag auf Massnahmen der Speziellen Förderung» ausfüllen
Beteiligte SF-Triage	– Schulleitung Primarschule – Schulleitung der Sekundarstufe I – SPD – SHP/Förderlehrperson der Primarschule und der Sekundarstufe I
Entscheid (spätestens 15. Mai)	Schulleitung Sekundarstufe I
Mögliche Massnahmen	– Massnahme abschliessen: → keine Massnahmen Spezielle Förderung – Förderstufe A: → Förderung mit Förderplanung – Förderstufe B: → Individuelle Lernziele im einzelnen Fach
Anordnung der Massnahme	– Förderstufe A: → Information der Eltern durch Schulleitung Sekundarstufe I – Individuelle Lernziele: → Verfügung zuhanden der Eltern durch Schulleitung Sekundarstufe I (evtl. Kopie an Schulleitung Primarschule)

4.15 Verfügung

Schriftstück mit einem Entscheid, welches eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Gegen Verfügungen besteht ein Beschwerderecht. Vor der Ausstellung einer Verfügung müssen die Eltern angehört werden (rechtliches Gehör), z. B. im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs. Damit wird den betroffenen Personen Gelegenheit gegeben, sich zu den für eine Entscheidung relevanten Tatsachen zu äussern.

Die Schulleitung stellt für die Förderstufe B eine Verfügung aus. Das Volksschulamt verfügt Massnahmen der kantonalen Spezialangebote sowie Laufbahnbeschleunigungen.

5. Funktionen, Rollen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten

Nachfolgend werden die Besonderheiten der Funktionen, Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Speziellen Förderung beschrieben.

5.1 Funktionendiagramm Spezielle Förderung

Das detaillierte [Funktionendiagramm Spezielle Förderung](#) zeigt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten. Es steht als Arbeitshilfe zur Verfügung.

5.2 Gruppen von Unterrichtenden

Wir unterscheiden folgende Gruppen von Unterrichtenden:

Art	Varianten	Bemerkungen
Lehrperson	<ul style="list-style-type: none">– Lehrperson <i>mit</i> Klassenleitungsfunktion– Lehrperson <i>ohne</i> Klassenleitungsfunktion (z.B. Fachlehrperson Gestalten, Fremdsprachen, usw.)	Gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) § 352 Abs. 4
Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge SHP	<ul style="list-style-type: none">– SHP <i>mit</i> Koordinationsfunktion– SHP <i>ohne</i> Koordinationsfunktion	Gemäss Kapitel Ressourcen und Finanzierung Koordinationslektion Spezielle Förderung
Förderlehrperson	<ul style="list-style-type: none">– Förderlehrperson <i>mit</i> Koordinationsfunktion– Förderlehrperson <i>ohne</i> Koordinationsfunktion	Unterrichtet im Rahmen der Speziellen Förderung, verfügt jedoch über keine adäquate Ausbildung. Befristete Anstellung für max. 4 Jahre möglich (GAV § 38 Abs. 4).
Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache		<ul style="list-style-type: none">– Weiterbildung CAS DaZ sinnvoll
Logopädin/Logopäde		<ul style="list-style-type: none">– Bachelor/Master Logopädie

5.3 Aufgaben Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge / Förderlehrperson

- beobachtet SuS mit besonderen Bedürfnissen im Unterricht und führt diagnostische Testverfahren (SHP) durch;
- erstellt diagnostische Vorabklärungen (SHP theoriegestützt);
- bildet Arbeitshypothesen (SHP theorie- und erfahrungsgestützt, Förderlehrperson erfahrungsgestützt);
- legt in Absprache mit der Klassenlehrperson die Förderziele/-massnahmen von SuS mit Spezieller Förderung fest;
- erstellt die Förderplanung und Lernberichte
 - im einzelnen Fach und/oder
 - in den überfachlichen Kompetenzen (personal, sozial oder methodisch);
- strukturiert den Lernstoff der SuS mit Spezieller Förderung in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson/ Fachlehrperson und stellt das dafür erforderliche Material bereit;
- berät und unterstützt die Klassenlehrperson/Fachlehrperson in der Unterrichtsplanung/-durchführung in Bezug auf SuS mit Spezieller Förderung;
- hilft bei der Planung/Umsetzung der Binnendifferenzierung mit;
- bespricht mit der Klassenlehrperson/Fachlehrperson die Umsetzung nachteilsausgleichender Massnahmen;
- individuelle, integrative Förderung (Plenum-, Gruppen- oder Einzelförderung);
- regelt in einer Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Klassenlehrperson/Fachlehrperson die Verantwortlichkeiten bezüglich der Leitung Schulischer Standortgespräche;
- bespricht im Schulischen Standortgespräch die Förderplanung mit den Eltern;
- berät und begleitet die Eltern;
- ist zuständig für die Koordination und Vernetzung der Fachpersonen und Fachstellen (SPD, KJP, usw.);
- bereitet die Unterlagen zur SF-Triage vor, nimmt an der SF-Triage teil und
- unterstützt die Schulleitung bei der Erstellung von Verfügungen (FSB).

Zyklusspezifische Aufgaben der/des SHP: → [Seite 44 bis Seite 47](#)

5.4 Koordinationslektion für Schulische Heilpädagoginnen / Schulische Heilpädagogen

Die Schulleitung entscheidet, welche/r SHP (oder Förderlehrperson, Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache, Logopädin/-e) die Koordinationsfunktion mit umfassenden Aufgaben übernimmt. Eine/Ein SHP (oder auch Förderlehrperson) kann die Koordinationsfunktion Spezielle Förderung an einer Schule übernehmen, wenn:

- ihre/seine zusätzlichen Koordinationsaufgaben in einem Pflichtenheft, einem Projektauftrag oder der schuleigenen Umsetzungshilfe festgehalten sind (sie/er zum Beispiel die Fachverantwortung über einen Zyklus oder einen Schulstandort trägt) und
- die/der SHP/FLP bei diesem Schulträger mindestens zehn Wochenlektionen Spezielle Förderung erteilt.

Die Schulleitung kann dieser Funktion beispielsweise folgende, zusätzliche Aufgaben delegieren:

- Beratung und Unterstützung der Schulleitung (bei Themen, welche eine vertiefte Fachkompetenz verlangen – nur durch SHP gewährleistet),
- Koordination unterschiedlicher Themen im Bereich Spezielle Förderung,
- Mithilfe bei der Ressourcenplanung Spezielle Förderung,
- Leiten des Teams der SHP/Förderlehrpersonen und der entsprechenden Teamsitzungen,
- Organisieren des Überblicks aller Kinder mit Spezieller Förderung,
- konzeptuelle Arbeit innerhalb der und für die Schule (z. B. Ausarbeitung eines Konzeptes),
- Bearbeiten auftauchender Fragestellungen,
- usw.

Die Aufgaben sind ergänzend zur Funktion SHP und vom «Berufsauftrag» abgrenzbar.

→ Siehe [Koordinationslektion Spezielle Förderung](#)

5.5 Fachpersonen und weitere Beteiligte an der Schule (kommunaler Gestaltungsraum)

In der Kompetenz der Gemeinden/Zweckverbände kann folgendes Personal eingesetzt werden:

Art	Varianten	Bemerkungen
Schulsozialarbeit		Begleiten im Schulhaus SuS, Eltern oder Lehrpersonen in schwierigen Situationen. Unterstützung bei Konflikten/Krisen in Klassen.
Schulhilfe	<ul style="list-style-type: none">– Schulhilfe mit pädagogischem Hintergrund– Schulhilfe ohne pädagogischen Hintergrund	Bieten begleitende Unterstützung von SuS im Unterricht. Z. B. Zivilschutzdienstleistende
Schulsozialpädagogik		Begleiten in herausfordernden Situationen und Problemstellungen in der Klasse. Unterstützen SuS bei der Alltagsbewältigung und fördern ihre Partizipation und Integration.

Der Einsatz von Schulhilfen sollte immer auf einem fachlichen Entscheid beruhen (nach Bedarf).

Die Anstellung von Schulhilfen, Schulsozialarbeitern/-innen oder Schulsozialpädagogen/-innen erfolgt gemäss Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Gemeinden/Zweckverbände. Die Ressourcierung dieser zusätzlichen Fachpersonen liegt deshalb vollumfänglich bei den Schulträgern.

5.5.1 Schulhilfen

Rechtliche Grundlage: Volksschulverordnung

§ 34 Schulhilfen

¹ Die Schulleitung kann zur Entlastung der Lehrpersonen Schulhilfen einsetzen.

² Die Schulhilfen unterstützen die Lehrpersonen insbesondere mit folgenden Tätigkeiten:

- a) sie übernehmen betreuerische Aufgaben im Schuldienst;
- b) sie fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung bei praktischen Alltagstätigkeiten;
- c) sie unterstützen Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung mit Hilfestellungen, insbesondere in Bezug auf Pflege, Hygiene, Mobilität und Sicherheit.

³ Schulhilfen üben weder eine Unterrichtstätigkeit noch eine pädagogisch-therapeutische Tätigkeit aus.

Mögliche Aufgaben einer Schulhilfe

- Begleitung/Unterstützung von SuS im Unterricht/in der Pause/auf dem Schulweg,
- Unterstützung von SuS bei der Einhaltung der Struktur des Schulalltags,
- Unterstützung von SuS bei der Kommunikation und Interaktion mit dem sozialen Umfeld,
- Hilfestellungen zum Erfassen eines Lerninhaltes,
- u. v. m.

Schulhilfen dürfen nicht als Ersatz einer/eines SHP oder einer Lehrperson eingesetzt werden.

Das Maximum an Lektionen Spezieller Förderung (28/25 Lektionen pro 100 SuS) muss durch eine/einen SHP oder durch eine Förderlehrperson abgedeckt werden. Die Aufgaben der Schulhilfen und die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen werden in der schuleigenen Umsetzungshilfe definiert.

Einsatz von Schulhilfen bei Verhalten

Schulhilfen können wertvolle Arbeit leisten bei der Begleitung von SuS mit auffälligem Verhalten in Regelklassen. Sie unterstützen anspruchsvolle SuS bei der Meisterung des Schulalltags und entlasten damit die unterrichtende Lehrperson. Schulhilfen benötigen nicht zwingend einen pädagogischen Hintergrund. Durch ihre Anwesenheit und die Aufmerksamkeit die sie der/dem zu betreuenden SuS mit Verhaltensauffälligkeit schenken, kann sich eine angespannte Unterrichtssituation beruhigen.

5.5.2 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit berät und begleitet direkt im Schulhaus SuS, Eltern, Lehrpersonen oder Schulleitungen in schwierigen Situationen. Sie bietet Unterstützung bei Konflikten oder Krisen in Klassen. Daneben arbeitet sie präventiv in Form von Projekten mit einzelnen Gruppen oder ganzen Schulen. Sie fördert die Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen wie z. B. Jugendarbeit oder Erziehungsberatung.

Mögliche Aufgaben der Schulsozialarbeit

- Begleitung von SuS in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung,
- Beratung von SuS, Eltern, Lehrpersonen, SHP oder Schulleitungen bei sozialen und/oder erzieherischen Problemen und Schwierigkeiten,
- Begleitung und Beratung von einzelnen SuS, von Gruppen oder Klassen bei persönlichen und/oder sozialen Themen,
- präventive Arbeit im Zusammenhang mit dem persönlichen, schulischen und sozialen Wohlbefinden,
- Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen, SHP und Schulleitungen auf der Suche nach Lösungen bei Verhaltensschwierigkeiten von SuS,
- Vermittlung an andere Fachstellen,
- Hilfe bei der Elternarbeit oder
- Beratung in interkulturellen Fragestellungen.

5.6 Fachpersonen der pädagogisch therapeutischen Angebote

Berufsgattung	Tätigkeiten
Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten	Arbeiten mit Kindern, welche – motorische Schwierigkeiten, – soziale oder emotionale Schwierigkeiten, – Konzentrationsschwierigkeiten oder – Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Mit Bewegung, Spiel und gestalterischen Ausdrucksmitteln fördern sie deren Handlungskompetenzen, Wahrnehmung und Persönlichkeitsentwicklung.
Fachperson Heilpädagogische Früherziehung	Unterstützen Kinder mit Entwicklungsgefährdungen, -auffälligkeiten, -verzögerungen und Behinderungen im Vorschulalter und beraten deren Eltern.
Ergo-Therapeutinnen und -Therapeuten	Arbeiten mit Kindern, welche eine sensorische, motorische, kognitive oder psychische Beeinträchtigung aufweisen. Ergotherapie stellt die Handlungsfähigkeit in den Mittelpunkt. Sie befähigt Menschen, an den Aktivitäten des täglichen Lebens und an der Gesellschaft teilzuhaben (Anziehen, Essen, Schreiben, Spielen, Training der Sinne, Förderung der Motorik, u. v. m.).

Psychomotorik – Anmeldung und Kosten

Die Überweisung zur Psychomotorik-Therapie erfolgt über den Kinderarzt/die Kinderärztin oder den ärztlichen Dienst des Zentrums für Kinder mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigung (ZKSK). Die Psychomotorik-Therapie wird vom Volksschulamt finanziert.

Heilpädagogische Früherziehung – Anmeldung und Kosten

Die Anmeldung zur Heilpädagogischen Früherziehung erfolgt durch Eltern, Kinderärzte/-ärztinnen oder weitere Fachpersonen mit elterlichem Einverständnis. Die Heilpädagogische Früherziehung ist eine sonderpädagogische Massnahme und wird vom Volksschulamt finanziert. Die Teilnahme an Angeboten ist freiwillig.

Ergotherapie – Anmeldung und Kosten

Die Anmeldung zur ärztlichen Abklärung erfolgt in der Regel durch die Eltern. Im Einverständnis mit den Eltern überweisen die Kinderärzte/-ärztinnen an Ergotherapeuten. Die Kosten übernimmt die Invalidenversicherung oder die Krankenkasse (auf Basis einer ärztlichen Verordnung). Krankenkassen verrechnen einen Selbstbehalt von 10%.

6. Zykluspezifische Schwerpunkte der Speziellen Förderung

6.1 Zyklus 1

Entwicklungspsychologisch betrachtet durchlaufen Kinder zu unterschiedlichen Zeitpunkten wesentliche Entwicklungsschritte. Die Heterogenität des Entwicklungsstandes von Kindern beim Kindergartenstart ist deshalb gross. Die Kinder unterscheiden sich enorm in ihren bisherigen Lebens- und Lernerfahrungen. Sie bringen unterschiedliche Voraussetzungen in Bereichen wie beispielsweise Interesse, Auffassungsgabe, Leistungsfähigkeit und emotionale Entwicklung mit. Die Grundlagen für den schulischen Erfolg werden massgeblich in der frühen Kindheit gelegt. Dies trifft auch für Kinder zu, deren intellektuelle, körperliche und soziale Entwicklung auffällig ist.

Im günstigen Fall werden Auffälligkeiten bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt. Folgende Angebote stehen schon vor dem Kindergartenstart zur Verfügung:

- Frühe Sprachförderung: → Seite 34
- Heilpädagogische Früherziehung: → Seite 34

Im Zyklus 1 erfolgt der Kompetenzerwerb über den entwicklungsorientierten wie auch über den fachbereichsorientierten Zugang. Zu Beginn des Zyklus 1 steht der entwicklungsorientierte Zugang im Vordergrund. Im Verlauf des Zyklus 1 verschiebt sich die Unterrichtsgestaltung von der Entwicklungsorientierung zunehmend in Richtung Fachbereichsorientierung.

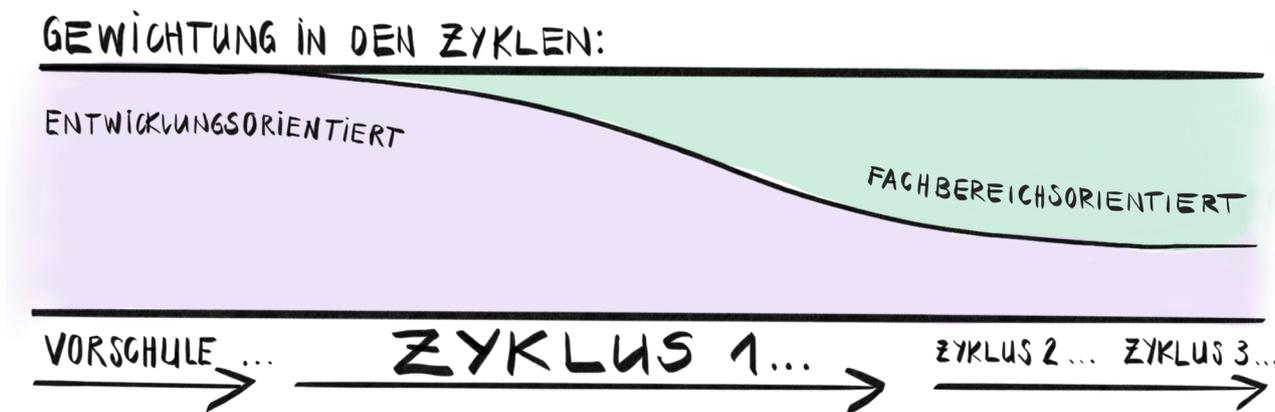


Abbildung 7: aus Broschüre «Zusammen – Zukunft – Zyklus 1». Ausgehend von einem verstärkt interessengeleiteten Lernen und damit entwicklungsorientierten Zugang erfolgt über den Zyklus 1 hinweg eine zunehmend fachbereichsorientierte Ausrichtung des Unterrichts.

Im Zyklus 1 ist die Verbindung und Förderung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie deren Förderung – bedingt durch die altersspezifische Nähe von Entwicklung und Lernen – besonders eng. Die/Der SHP erfasst den Entwicklungsstand und fördert die Kinder im Kindergarten in unterschiedlichen Entwicklungsbereichen wie zum Beispiel Motorik und Wahrnehmung, Spielfähigkeit, Vorläuferfertigkeiten in Mathematik und Sprache oder überfachlichen Kompetenzen.

In der ersten und zweiten Klasse stehen zunehmend die Bildungsinhalte/Lerninhalte im Fokus der speziellen Förderung. Daneben werden die Kinder weiterhin in den überfachlichen Kompetenzen und anderen Entwicklungsbereichen gezielt unterstützt und gefördert.

6.1.1 Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder -beeinträchtigungen

Zeigt sich bei einem Kind ein ausserordentlich hoher Unterstützungsbedarf, der im Rahmen der Regelklasse mit Unterstützung durch die/den SHP nicht zielführend ist und Lehrpersonen oder Eltern vermuten eine Behinderung, kommt es zu einer Anmeldung beim SPD. Bestätigt sich das Vorliegen einer Behinderung, muss entschieden werden, ob der entsprechende Förderbedarf im **integrativen** oder separativen Rahmen umgesetzt werden soll.

Um alle Schritte von Abklärung, Antragstellung, Verfügung und Bereitstellung der nötigen Ressourcen gewährleisten zu können, ist eine Anmeldung beim SPD vor dem 30. November notwendig. Vor diesem Termin müssen alle erforderlichen Gespräche mit Eltern und anderen Fachpersonen stattgefunden haben.

6.1.2 Ausserordentliche Anmeldung im ersten Kindergartenjahr

Bei Kindern mit auffälliger Entwicklung (Entwicklungsverzögerung oder -beeinträchtigung) erfolgt die Anmeldung in der Regel vor dem Kindergarteneintritt durch den HPD.

Ist dies nicht erfolgt, kann eine rasche Anmeldung durch die SHP/Lehrperson des Kindergartens nötig sein (zuerst Beobachtungen festhalten, diagnostische Vorabklärungen durchführen, Gespräche führen). Allerdings bleibt zu berücksichtigen, dass einige Kinder lediglich etwas mehr Zeit für die Anpassung im Kindergarten benötigen.

Diese ausserordentliche Anmeldung im ersten Kindergartenjahr erfolgt in Form einer **allgemeinen Triage** (und kann nur für SuS in Anspruch genommen werden, welche bisher keine HFE erhielten). In der allgemeinen Triage wird über die weiteren Schritte gesprochen und allenfalls das Anmeldeformular für eine Abklärung ausgefüllt. Ist eine genauere Abklärung durch den SPD angezeigt, werden bei der/dem SHP die bisherige Förderdokumentation und allfällige weitere Unterlagen eingeholt. Voraussetzungen für die Aufnahme in die sonderschulischen Angebote sind die Abklärung durch den SPD mit dem Ergebnis eines Sonderschulbedarfs sowie die Verfügung durch die Abteilung Individuelle Leistungen des Volksschulamtes auf Antrag des SPD.

6.1.3 Spezifische Aufgaben der SHP im Zyklus 1

- Aufgaben SHP/Förderlehrperson → Seite 45

Ergänzend kommen im Zyklus 1 hinzu:

- Lernräume gestalten, die eine Vielfalt von Begabungen und Zugängen berücksichtigen,
- Unterstützung der Lehrperson bei der Schaffung anregender Spiel- und Lernumgebungen (Fachwissen einbringen) und
- gemeinschaftliches Lernen fördern, insbesondere Umgang mit Vielfalt/Andersartigkeit thematisieren, um eine bessere Integration aller Kinder zu begünstigen.

6.2 Zyklus 2

Häufig ist die Anzahl denkbarer Förderziele bei SuS mit Lernbeeinträchtigungen sehr gross. Damit kein Gefühl der Ohnmacht entsteht, ist es für SuS und Lehrpersonen wichtig, Selbstwirksamkeit zu ermöglichen. Es werden nur wenige Ziele ausgewählt, auf die gemeinsam hingearbeitet wird. Die Verantwortung dafür trägt die/der SHP.

Weniger erfolgreiche SuS verfügen oftmals über schlechte oder keine Lernstrategien. Die/Der SHP fördert Teilfertigkeiten, um Denk-, Lern- und Gedächtnisstrategien zielführend anzuwenden. Bei der Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien muss darauf geachtet werden, dass Inhalte anschaulich und konkret mit Hilfsmaterial dargestellt werden.

Im Zyklus 2 stehen bei SuS mit Spezieller Förderung häufig Massnahmen der FSB zur Diskussion. Wenn SuS bereits zwei Jahre Unterstützung durch die FSA erhielten, wird nach einer Abklärung beim SPD an einer Triage besprochen, ob eine Verlangsamung, ILZ oder ein Nachteilsausgleich die geeignete Massnahme ist.

6.2.1 Checks als Standortbestimmung für die Spezielle Förderung

Die **Checks** (P3, P5, S2, S3) bieten eine unabhängige, kompetenzorientierte Standortbestimmung im Sinne einer Momentaufnahme der Leistungen der SuS in einzelnen Fächern oder Fachbereichen. Sie geben datengestützte Hinweise zur Förderung der SuS und sind Teil der Standortgespräche, sind aber weder promotions- noch selektionswirksam.

Die Aufgabensammlung «**Mindsteps**» ergänzt die Checks. Sie ermöglicht das kompetenzorientierte Üben der im Lehrplan 21 aufgeführten Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch. Es ist ein freiwillig nutzbares Angebot, das von der 3. Primarschule bis zum 3. Sekundarschuljahr eingesetzt werden kann. Die Aufgabensammlung hilft den SuS, ihre Fähigkeiten zu überprüfen und mit geeigneten Aufgaben weiter auszubauen.

Der Check P5 kann als Unterstützung für Übertrittsentscheidungen herangezogen werden. Die Checks S2 und S3 der Sekundarstufe I dienen überdies der Zertifizierung (Abschlusszertifikat) und können bei Bewerbungen für Lehrstellen beigelegt werden.

6.2.2 Spezifische Aufgaben der SHP im Zyklus 2

Ergänzend zum Zyklus 1 kommen folgende Aufgaben hinzu:

- Aufbau und Entwicklung von erweiterten Lehr- und Lernformen,
- Aufbau von Lernstrategien,
- Problemlösestrategien oder
- Selbstwirksamkeit und Selbstständigkeit fördern, Ablösungsprozess aus enger Förderung einleiten.

6.3 Zyklus 3

Die Sekundarstufe I vermittelt eine niveauspezifische Ausbildung, die den SuS den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder eine weiterführende Schule ermöglicht. Die Schule unterstützt die SuS dabei, Voraussetzungen zu schaffen, damit sie ihr Leben im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich möglichst selbständig gestalten können. Der Übergang in die Sekundarstufe II steht im Fokus.

Die Angebote der Speziellen Förderung in der Sekundarstufe I stehen für die Anforderungsniveaus Sek B und Sek E zur Verfügung. Es gelten die Prozesse der Speziellen Förderung. Für das Standortgespräch im 2. Sekundarschuljahr, die Profile und das Abschlusszertifikat gilt für SuS mit Massnahmen der Speziellen Förderung Folgendes:

6.3.1 Standortgespräch 2. Sekundarschuljahr

Zentral für die Förderung aller SuS, ob mit oder ohne Massnahmen der Speziellen Förderung, ist das Standortgespräch am Ende des 2. Sekundarschuljahres. Auf Basis des Checks S2 werden Zielvereinbarungen für das 3. Sekundarschuljahr getroffen. Die Vereinbarungen können sich auf fachliche Bereiche, auf überfachliche Kompetenzen oder auf den Berufswahlprozess beziehen.

Das Standortgespräch wird bei Bedarf als Schulisches Standortgespräch durchgeführt. Für die Zielvereinbarungen werden die Dokumente im LehrerOffice verwendet. Sofern das Standortgespräch als Schulisches Standortgespräch durchgeführt wird, wird das Dossier Standortgespräch mit folgenden Dokumenten ergänzt:

- Protokoll des Schulischen Standortgesprächs,
- Förderplanungen der letzten zwei Jahre und
- bei verfügbaren individuellen Lernzielen: Lernberichte der vergangenen Semester.

Am Standortgespräch im 2. Sekundarschuljahr, gegebenenfalls am Schulischen Standortgespräch, wird ein umfassendes Bild vom Stand der/des SuS gewonnen. Dabei werden die Selbsteinschätzung der/des SuS sowie die Fremdeinschätzungen der Lehrperson und der Eltern ausgetauscht. Die Ziele für das 3. Sekundarschuljahr werden festgelegt und allenfalls Massnahmen für deren Umsetzung bestimmt. Als Grundlage für das Gespräch dienen:

- schulische Leistungen: Zeugnis und Ergebnis des Leistungstests/Checks,
- überfachliche Kompetenzen (Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten),
- der Stand im Berufswahlprozess und
- bisheriger Förderverlauf, fördernde und hemmende Faktoren.

6.3.2 Spezifische Aufgaben der SHP im Zyklus 3

Ergänzend zum Zyklus 2 kommen folgende Aufgaben hinzu:

- Koordination und Vernetzung von Fachpersonen und -stellen, insbesondere
 - Case Management Berufsbildung (CMBB) und Invalidenversicherung (IV) (Beratung der Klassenlehrpersonen in diesem Bereich),
 - Integrationsjahr,
 - SPD (Eltern auf die Möglichkeit einer Abklärung beim SPD für Nachteilsausgleich Sekundarstufe II aufmerksam machen),
 - KJP (Beratung der Eltern bei psychischen Problemen von Jugendlichen),
- Erarbeitung, Übung und Festigung des Lernstoffs,
- Förderung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens,
- Unterstützung und Beratung der KLP und FLP in Bezug auf Lernschwierigkeiten und Verhalten, Didaktik/Binnendifferenzierung/Heterogenität und Methodik (Fachlehrpersonensystem),
- Beratung der Eltern bzgl. KJP (vermehrt psychische Probleme bei Jugendlichen),
- besondere Beachtung erhalten die Fächer Berufsorientierung/erweiterte Erziehungsanliegen.

6.3.3 Einbezug Fachlehrpersonen Zyklus 3

Bei manchen SuS ist der besondere Förderbedarf auch in Fächern da, in denen keine individuellen Lernziele vereinbart wurden. Fachlehrperson, Klassenlehrperson und die/der SHP besprechen die Fördermassnahmen und die Umsetzung. Die Beratung durch die/den SHP kann von allen Lehrpersonen in Anspruch genommen werden. Die/Der SHP kann jedoch nicht in allen Fächern unterstützend im Unterricht dabei sein. Sie unterstützt vor allem in der Lernmethodik und weniger im Fachwissen.

6.4 Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II

Damit dieser Übergang in den Anforderungsniveaus B und E der Sekundarstufe I gut vorbereitet werden kann, gilt für die Förderung und Unterstützung: Gezielt Schwerpunkte setzen, im Sinne von «Stärken fördern und Lücken schliessen» hinsichtlich der gewählten beruflichen Richtung oder Perspektive der/des SuS. Ziel ist ein erfolgreicher Übergang in die Sekundarstufe II.

SuS mit Massnahmen der Speziellen Förderung werden beim Übergang in die Sekundarstufe II individuell begleitet. Faktoren, die einen gelingenden Übergang in die Sekundarstufe II begünstigen, sind:

- Intensivierung im Fach Berufsorientierung;
- transparente Information über mögliche Anschlusslösungen wie zweijährige Lehren mit Berufsattest (EBA) oder die Berufsvorbereitungsjahre sowie das Integrationsjahr, wenn ein direkter Einstieg in eine berufliche Grundbildung nicht realistisch erscheint;
- Bestimmen einer klaren Ansprechperson zum Thema Berufsorientierung für die/den SuS in der Schule;
- verstärktes Einbinden der Eltern in den Berufswahlprozess;
- Akzentuierung des Kontakts mit Betrieben: Die Schule kann bei der Organisation von Schnupperlehren, Praktika oder auch Wochenarbeitsplätzen Unterstützung bieten.

Je nach Situation sind ergänzende und spezifische Angebote nötig:

- Berufswahlplattform: Coaching-Projekt des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen für Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Anschlusslösung. Das Coaching dauert jeweils von Ende April bis Ende Juli. Es hat zum Ziel, dass die SuS eine Lehrstelle finden.
- Case Management Berufsbildung, CMBB: SuS mit erschwerten Startbedingungen erhalten beim Einstieg in eine berufliche Grundbildung Unterstützung von Fachpersonen. Das CMBB wird für SuS ab dem 1. Sekundarschuljahr angeboten ([Amt für Berufsbildung/CMBB](#)).
- Berufsberatung der IV-Stelle Solothurn: Die Beratung richtet sich an Jugendliche, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in ihrer Berufswahl eingeschränkt sind (<https://www.ivso.ch>).
- Für Jugendliche mit diagnostizierten Behinderungen gibt es spezialisierte Übergangssituationen von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II gemäss Leitfaden kantonale Spezialangebote.

7. Kantonaler Rahmen / Kommunale Ausgestaltungsmöglichkeiten

Alle Schulträger sind geleitete Schulen. Die Schulführung ist für die Entwicklung und Sicherung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität verantwortlich. Die strategische Führung der Schule obliegt der kommunalen Aufsichtsbehörde bzw. dem Vorstand des Zweckverbandes. Die Schulleitung führt die Schule operativ. Somit prägt die Schulleitung auch die Umsetzung der Speziellen Förderung an ihrer Schule.

Den kantonalen Rahmen für die Umsetzung der Speziellen Förderung bildet dieser Leitfaden. Die konkrete Ausgestaltung wird in der [schuleigenen Umsetzungshilfe](#) zur Speziellen Förderung beschrieben.

7.1 Organisatorische Ausgestaltungsmöglichkeiten

Grundsätzlich erfolgt die Spezielle Förderung integrativ im Regelunterricht. Es bestehen innerhalb der Speziellen Förderung verschiedene, organisatorische und pädagogische Ausgestaltungsmöglichkeiten. So können die Schulträger gemäss Volksschulgesetz § 26 Abs. 3 für einzelne SuS temporär separative Schulungsformen einsetzen.

Die Schulen wählen die für sie am besten geeignete Form der Ausgestaltung. Diese wird in der [schuleigenen Umsetzungshilfe](#) beschrieben.

Für die Umsetzung der Speziellen Förderung in den Schulen gelten folgende Grundsätze:

- «Schule für alle»,
- kollektive Mittelzuteilung (SF-Pool-Lektionen),
- temporäre Massnahmen der Speziellen Förderung,
- starke Anbindung an die Regelklasse und Zielsetzung der Re-Integration,
- regelmässige Überprüfung der Massnahme und
- kein fixer Status der SuS.

7.2 Schuleigene Umsetzungshilfe der Speziellen Förderung

Jeder Schulträger hat eine, auf die lokalen Gegebenheiten angepasste, schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung entwickelt. Der vorliegende Leitfaden bildet den kantonalen Rahmen. Die Schulen können die Angebote qualitativ und quantitativ ausgestalten und weiterentwickeln.

Die schuleigene Umsetzungshilfe beschreibt die konkrete Ausgestaltung vor Ort wie zum Beispiel:

- Gefässe, Formen und Intensität für den Austausch und die Zusammenarbeit der Lehrpersonen,
- Abmachungen, wie die Abläufe umgesetzt und wie die verbindlichen Dokumente und Instrumente eingesetzt werden,
- Entscheidungen zur Art der Ablage der Förderdokumentation, zu den Zuständigkeiten und zum Ort für die Archivierung der Dokumente,
- Regelungen zum Entscheid und zur Information an die Eltern für die Förderstufe A,
- Regeln zum Umgang, wenn Eltern mit dem Vorgehen nicht einverstanden sind,
- Einsatz der SHP in den Klassen,
- Einsatz der Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache und Frühfremdsprachen für Neuzugezogene,
- Zuständigkeiten der SHP mit Koordinationsfunktion,
- Handhabung für die Aufnahme und Zuteilung der SuS aus einem anderen Kanton mit einem anderen System der Speziellen Förderung,
- usw.

7.3 Unterstützende, zyklusspezifische Strukturen vor Ort aufbauen

Die Tragfähigkeit der Schulen wird vor Ort gestärkt, indem z.B. unterstützende, zyklusspezifische Strukturen (wie [Schulinseln](#)) aufgebaut werden oder ausgebildete schulinterne Fachpersonen vor Ort Beratung und Unterstützung im Kollegium leisten. Die enge Anbindung an die Regelklasse muss gewährleistet sein.

7.4 Mögliche Gefässe zur multiprofessionellen Zusammenarbeit

Um die Möglichkeiten und das Potenzial eines Kindes früh zu erkennen, ist eine gute Kommunikation unter allen Lehrpersonen einer Klasse unverzichtbar. Die Schule definiert geeignete Gefässe für den Austausch von allen an der Klasse beteiligten Lehr- und Fachpersonen und regelt die Zuständigkeiten.

Mögliche Gefässe/Arbeitsfelder sind:

- Pädagogischer Austausch/Pädagogische Sitzung,
- Intevision,
- Unterrichts- und Schulentwicklung zur Speziellen Förderung,
- Gemeinsame Unterrichtsplanung,
- Organisatorisches, wie die Erstellung von Stundenplänen,
- Klassenkonferenz (Sekundarstufe I),
- Beratung für Lehrpersonen,
- Zusammenarbeit mit den Eltern, Standortgespräch, Schulisches Standortgespräch,
- Zusammenarbeit mit dem SPD (z. B. SF Triage), dem KJP, den Fachzentren, der Schulsozialarbeit,
- usw.

Massgebend ist die schuleigene Umsetzungshilfe.

8. Ressourcen und Finanzierung

8.1 Grundlagen und Handlungsrahmen

Die rechtlichen Grundlagen und die Rahmenbedingungen der Speziellen Förderung ermöglichen den Schulträgern vor Ort, die auf ihre Situation zugeschnittene Schulische Heilpädagogik zu entwickeln und umzusetzen. Die dafür nötigen Pensen stehen als Lektionenpool zur Verfügung. In der Schülerpauschale ist die Obergrenze der Lektionenpools (SF und Logopädie) enthalten. Die von der Schulleitung eingesetzte Anzahl Lektionen Spezielle Förderung und Logopädie basiert auf einem Beschluss der kommunalen Aufsichtsbehörde.

8.2 Schulische Heilpädagogik

Die Ressourcierung der Speziellen Förderung erfolgt einheitlich über die Schülerpauschale mit einem Lektionenpool pro hundert SuS.

Zyklen 1 und 2: Lektionenpool 20–28 Lektionen/100 SuS

Zyklus 3 (Sek B und E): Lektionenpool 15–25 Lektionen/100 SuS

Die Schulleitung setzt die zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Spezielle Förderung gezielt und nach Bedarf in den Klassen ein und installiert entsprechende Angebote. Diese flexible Handhabung erlaubt der Schulleitung ein angemessenes Reagieren auf aktuelle Belastungen.

Spezielle Förderung findet in allen Klassen der Zyklen 1 und 2 statt, auch wenn keine SuS mit Förderstufe B dabei sind. Nur so ist präventives Arbeiten möglich. In begründeten Fällen kann die kantonale Aufsichtsbehörde auf Antrag der kommunalen Aufsichtsbehörde ein Über- oder Unterschreiten der Richtzahlen bewilligen.

8.3 Koordinationslektion Spezielle Förderung

Einer/Einem SHP kann unter Berücksichtigung gewisser Bedingungen eine Koordinationslektion zugeteilt werden (siehe → SHP mit Koordinationslektion, Seite 41). Diese Lektionen sind staatsbeitragsberechtigt und werden im Prozess Pensenplanung im Formular «Antrag auf individuelle Wochenlektionen» (Rubrik-Nr. 63) beantragt.

8.4 Logopädie

Für die Logopädie steht den Schulen ein eigener Lektionenpool zur Verfügung, welcher ebenfalls in der Schülerpauschale enthalten ist. Die Ressourcierung der Logopädie erfolgt nach untenstehender Bemessung pro hundert SuS.

Zyklen 1 und 2: Lektionenpool 6 Lektionen pro 100 SuS

Zyklus 3: Lektionenpool 0 Lektionen

Wo es sinnvoll und organisierbar ist, wird Logopädie ressourcenschonend in Kleingruppen durchgeführt.

8.5 Deutsch als Zweitsprache DaZ

Das Pensum für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache richtet sich nach der Anwesenheit von entsprechenden SuS. Die Einteilung der SuS in DaZ-Gruppen sowie die Genehmigung der Lektionspläne liegen in der Verantwortung der Schulleitung. Die Grundlage bilden die bewilligten DaZ-Lektionen des Prozesses Pensenplanung. Diese werden mit dem Formular «Antrag auf individuelle Wochenlektionen» (Rubrik-Nr. XX) beantragt.

Rechtliche Grundlagen

- Volksschulgesetz § 26 Abs 2 Bst. d
- Volksschulverordnung §§ 9 und 10

Angebote Deutsch als Zweitsprache

Stufe	Deutschkenntnisse	Gruppengrösse	Anzahl Lektionen pro Woche	Dauer Anzahl Jahre
Kindergarten	Keine, wenige Vorkenntnisse	2 bis 6 SuS	2 bis 3 mal 30 min	1 bis 2 Jahre
Primarschule/ Sekundarstufe I	Keine, wenige Vorkenntnisse: Intensivkurs	2 bis 6 SuS	3 bis 5 Lektionen à 45 min	½ bis max. 1 Jahr
		Einzelunterricht nur im Ausnahmefall:	Reduktion der Lektionenzahl oder der Lektionendauer (max. 2 Lektionen)	½ bis max. 1 Jahr
	Oder je nach Schulträger: Klasse für Fremdsprachige	Siehe unterste Zeile		
Primarschule/ Sekundarstufe I	Mit Vorkenntnissen: Aufbaukurs	2 bis 6 SuS	2 bis 3 Lektionen	Nach dem Kindergarten: max. 3 Jahre Nach dem Intensivkurs: max. 2 Jahre
Primarschule/ Sekundarstufe I	Keine, wenige Vorkenntnisse	Klasse für Fremdsprachige 6–12 SuS		Max. 1 Jahr

8.6 Frühfremdsprachen für Zugezogene

Das Pensum für den Unterricht in «Fremdsprachen für Zugezogene» richtet sich nach der Anwesenheit entsprechender SuS. Deshalb ist in der Schülerpauschale kein Beitrag enthalten.

Die Grundlage bilden die bewilligten Lektionen «Fremdsprachen für Zugezogene» des Prozesses Pensenplanung. Diese werden mit dem Formular «Antrag auf individuelle Wochenlektionen» (Primarschule Rubrik-Nr. 68, Sekundarschule Rubrik-Nr. 69) beantragt.

Die Einteilung der SuS in Gruppen für Fremdsprachen für Zugezogene sowie die Genehmigung der Lektionspläne liegen in der Verantwortung der Schulleitung.

Rechtliche Grundlage

- Volksschulgesetz § 26 Abs. 2 Bst. e

Angebote Frühfremdsprachen für Zugezogene

Stufe	Kenntnisse Französisch / Englisch	Gruppengrösse	Anzahl Lektionen pro Woche	Dauer Anzahl Jahre
Primarschule/ Sekundarstufe I	Keine, wenige	2 bis 6 SuS	3 bis 5 Lektionen	Max. 1 Jahr
		Einzelunterricht nur im Ausnahmefall	Reduktion der Lektionenzahl oder der Lektionendauer	

8.7 Begabungs- und Begabtenförderung

Die Begabungs- und Begabtenförderung wird im Rahmen des differenzierenden Klassenunterrichts sowie mit Hilfe von Massnahmen der Förderstufe B umgesetzt. Für Angebote, welche zusätzliche Ressourcen erfordern, werden vorläufig keine kantonalen Subventionen ausgerichtet. Es ist den Schulträgern freigestellt, für besonders begabte SuS weitere Angebote in eigener Kompetenz zu organisieren und aus dem SF-Pool zu finanzieren.

9. Teilleistungsschwächen und Entwicklungsstörungen

Eine Teilleistungsschwäche ist eine Wahrnehmungsstörung, bei welcher das Gehirn bestimmte Fähigkeiten nicht entwickelt hat. Sie beeinträchtigt zwar nicht die Intelligenz aber das Ausführen bestimmter Leistungen. Die bekanntesten Teilleistungsstörungen sind die Lese-Rechtschreibschwäche (früher Legasthenie) und die Rechenschwäche (Dyskalkulie). Betroffene SuS erbringen Leistungen im Bereich Lesen und/oder Schreiben oder Mathematik, welche deutlich unter der Leistungsfähigkeit liegen, die auf Grund der Intelligenz, des Alters und der Beschulung zu erwarten sind. Ob die Anwendung eines Nachteilsausgleichs notwendig ist, wird durch die Lehrperson in Zusammenarbeit mit der/dem SHP geprüft.

Die/Der SHP unterstützt die SuS gezielt im Rahmen der Speziellen Förderung. Bei Bedarf ist die Beratung der Lehrpersonen durch eine Fachperson, beispielsweise die Logopädin/der Logopäde, bezüglich allgemeiner sprach- und schriftsprachförderlicher Massnahmen, möglich.

9.1 Normalität versus Abweichung

Ob einzelne Entwicklungsschritte eines Kindes innerhalb «normaler» Grenzen liegen, ist nicht leicht zu erkennen. Was ist normal, was tragbar, was auffällig und wann braucht ein Kind Spezielle Förderung in der Regelschule?

Normalität beruht auf gesellschaftlichen Normen. Sie ist nicht sichtbar und gelingt nur in Abgrenzung zu «Anomalien». Ein Kriterium für Normalität bei SuS der Regelschule ist, dass die SuS in der Lage sind, ohne Unterstützung am Unterricht teilzuhaben. Weicht ein Bereich eines Kindes von der Norm ab, kann diese unausgeglichene Situation durch eine ausgleichende Massnahme im Unterricht korrigiert werden. Solche Anpassungen finden täglich in Form der Binnendifferenzierung statt. Bei starken Abweichungen von der Norm kann die ausgleichende Massnahme in Form eines Nachteilsausgleichs erfolgen (siehe [Kapitel Nachteilsausgleich](#)).

Weicht die Entwicklung eines Kindes erheblich von der Norm ab, oder ist eine Funktionsfähigkeit massiv eingeschränkt, kann eine Entwicklungsverzögerung oder gar eine Behinderung vorliegen. Anlauf- und Abklärungsstellen hierfür sind Kinderärzte/-ärztinnen oder der Schulpsychologische Dienst.

9.2 Nachteilsausgleich

Die Bundesverfassung beschreibt in Artikel 8 Absatz 2 die Rechtsgleichheit (Diskriminierungsverbot). Im Kanton Solothurn werden allfällige Massnahmen zum Nachteilsausgleich in die Spezielle Förderung eingebunden. Um einer Diskriminierung aufgrund einer Sinnes- oder Körperbehinderung vorzubeugen, korrigiert der Nachteilsausgleich eine unausgeglichene Situation durch eine ausgleichende Massnahme. Gerechtigkeit ist relativ und muss für jeden Fall ausgehandelt und gemeinsam erschaffen werden. Innerhalb des geltenden Rechts soll die Suche nach gerechten Lösungen stattfinden.

Die betroffene Person muss das Potenzial haben, die gesetzten Ausbildungsziele zu erreichen. Sie ist jedoch bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit partiell beeinträchtigt und der daraus resultierende Nachteil soll ausgeglichen werden. Im Schulbereich bedeutet dies, dass die Lehr- und Lernziele des Lehrplans gelten und dass davon nicht abgewichen wird. Individuell angepasst wird jedoch der Rahmen für die Leistungserbringung beziehungsweise die Leistungsmessung.

Der Nachteilsausgleich wird am häufigsten bei Personen mit Sinnes- oder Körperbeeinträchtigungen verlangt. Er betrifft jedoch auch Personen mit Legasthenie, Dyskalkulie, hochfunktionalem Autismus (Asperger-Syndrom) oder Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität.

9.2.1 Massnahmen Nachteilsausgleich

- Sie müssen im Rahmen des Regelunterrichts umgesetzt werden können.
- Es sind vor allem methodische und organisatorische Anpassungen.
- Die Klassenlernziele und der Beurteilungsmassstab bleiben dabei unverändert.

9.2.2 Beurteilung Nachteilsausgleich

Im Zeugnis erfolgt kein Eintrag über den Nachteilsausgleich.

9.2.3 Entscheidung Nachteilsausgleich

- In der Volksschule des Kantons Solothurn liegt die Feststellung bei den Lehrpersonen/SHP in Absprache mit der Schulleitung.
- Der Nachteilsausgleich kann bei Bedarf im Rahmen der SF-Triage angemeldet und mit dem Schulpsychologischen Dienst besprochen werden.
- Erst ab der Sekundarstufe II wird ein Attest einer Fachstelle benötigt (SPD, Kinder- und Jugendpsychiatrische Kliniken, Fachärzte bzw. -ärztinnen und Fachzentren). Siehe [Leitfaden für die Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Solothurn zum Nachteilsausgleich für SuS mit Behinderungen](#). Die Eltern melden sich diesbezüglich bei einer Fachstelle.
- In anderen Kantonen wird bereits auf Stufe Primarschule und der Sekundarstufe I ein Attest einer Fachstelle für die Anwendung des Nachteilsausgleichs verlangt.

9.2.4 Durchführung Nachteilsausgleich

- Die Klassenlehrperson oder die/der SHP führt das Standortgespräch gemäss Laufbahnreglement und hält im Protokoll die nachteilsausgleichenden Massnahmen fest, die regelmässig überprüft werden.
- Die methodische und organisatorische Umsetzung der Massnahmen im einzelnen Fach liegt in der Zuständigkeit der Klassen- und Fachlehrpersonen.
- Viele ausgleichende Massnahmen können innerhalb der «Schule für alle» und der Binnendifferenzierung umgesetzt werden, ohne einen Nachteilsausgleich anzuwenden.

9.2.5 Didaktisch-methodische Massnahmen des Nachteilsausgleichs

- Individuelle Zeitvorgaben respektive Zeitzuschläge bei einer Prüfungssituation,
- Vergrösserung der Schrift,
- Benutzung von technischen Hilfsmitteln (Computer, Spracherkennungsprogramme, Taschenrechner, Spezialprogramme für Hörgeschädigte),
- zusätzliche Pausen,
- Einzel- statt Gruppenprüfung oder Gruppen- statt Einzelprüfung,
- schriftliche statt mündliche Leistungserhebung oder umgekehrt,
- Ergänzung durch unterstützende Computerprogramme wie z. B. Buchknacker,
- angepasster Arbeitsplatz mit guter Sicht auf die Lehrperson (Lippenlesen),
- Begleitung durch eine Drittperson (Beschreibung von Darstellungen bei Sehbehinderten u. Ä.) oder
- differenzierte, aber gleichwertige Aufgabenstellung.

9.2.6 Nachteilsausgleich versus individuelle Lernziele

SuS mit einer Lern- oder Sprachstörung werden grundsätzlich im Rahmen der Speziellen Förderung gefördert. Individuelle Anpassungen im Sinne der Binnendifferenzierung sind grundsätzlich erwünscht und stehen allen SuS zur Verfügung. Individuelle Anpassungen im Unterricht gehören zur täglichen Schulpraxis und fallen nicht unter den Begriff Nachteilsausgleich. In ausgeprägten Fällen ist das Kombinieren mit der Förderung und entsprechende Festhalten in der Förderplanung sinnvoll. Ein separates Ausweisen des Nachteilsausgleichs ist nicht notwendig.

Individuelle Lernziele hingegen gelten nicht als nachteilsausgleichende Massnahmen, da sie sich nicht an den Klassenlernzielen orientieren. Individuelle Lernziele werden für einzelne Fächer eingerichtet.

9.2.7 Grenzen des Nachteilsausgleichs

Nicht jede/jeder SuS mit einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung benötigt einen Nachteilsausgleich. Nicht jede Behinderung oder Beeinträchtigung lässt sich durch einen Nachteilsausgleich vollständig kompensieren. Mit zunehmendem Schweregrad einer Einschränkung wird ein Nachteilsausgleich aufwändig und das Einhalten der Verhältnismässigkeit wird schwierig. Nicht jede Berufsausbildung kann in der Folge für Jugendliche mit einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung grundsätzlich offenstehen.

Im Fall einer geistigen Behinderung wäre in der Regel eine Anpassung der Lernziele und damit des Lehrplans notwendig. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in bestimmten Fällen die geistige Behinderung durch Massnahmen des Nachteilsausgleichs kompensiert werden kann.

9.3 Nachteilsausgleich schulische Fertigkeiten

9.3.1 Lese-Rechtschreib-Störung

Eine Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) kann die Leistung in allen Schulfächern beeinflussen. Um die Leistungen zu verbessern, ist eine gute Förderung mit gezielter Förderplanung unerlässlich. SuS mit einer LRS brauchen zudem deutlich mehr Zeit, um Fragen zu lesen und die Problemstellung zu erfassen, Informationen aus Texten aufzunehmen. Für Betroffene bedeutet das Lesen oder die Rechtschreibung immer eine erhöhte Anstrengung, weshalb diese SuS meist mehr Pausen benötigen.

Merkmale Rechtschreibstörung

- Hohe Fehlerzahl beim Schreiben von Buchstaben, Wörtern, Sätzen und ganzen Texten, sowie beim Abschreiben und selbständigen Verfassen von Texten,
- Buchstabenverwechslungen,
- Fehlerinkonstanz: trotz eingehendem Üben werden Wörter fehlerhaft geschrieben.

Merkmale Lesestörung

- Geringe Lesegeschwindigkeit (wesentlichstes Merkmal) und Phonem-Graphem-Korrespondenz (Laut-Buchstaben-Zuordnung),
- Schwierigkeiten, Buchstaben korrekt zu benennen und das Alphabet aufzusagen,
- Schwierigkeiten beim Vorlesen, langes Zögern oder Verlieren der Zeile im Text,
- Auslassen, Ersetzen, Vertauschen oder Hinzufügen von Wörtern oder Wortteilen,
- Ersetzen von Wörtern durch ein bedeutungsähnliches Wort oder
- eingeschränktes Leseverständnis: Unfähigkeit, den gelesenen Inhalt korrekt wiederzugeben, aus Texten Zusammenhänge zu erkennen und Schlussfolgerungen zu ziehen.

Grundsätzlich gilt vor allem die hohe Fehlerquantität bei einer LRS als Leitsymptom.

9.3.2 Rechenstörung

Eine Rechenstörung ist eine Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten. Die Schwierigkeiten fallen bereits beim Erwerb der mathematischen Vorläuferfertigkeiten (wie Mengenerfassung, Grundoperationen, Formen anordnen, räumliche Orientierung, usw.) auf. Die Rechenstörung liegt über einen längeren Zeitraum vor.

Merkmale Rechenstörung

- Schwierigkeiten im Bereich der Zählfunktionen,
- Schwierigkeiten beim Erwerb des arabischen Zahlensystems (Zahlendreher, z. B. 39 – dreiundneunzig),
- starke Beeinträchtigung von Aufbau und Abruf des arithmetischen Faktenwissens: Übergang vom zählenden Rechnen zum direkten Abruf von arithmetischen Fakten aus dem Gedächtnis gelingt nicht,
- Beeinträchtigung des Wissens und des Verständnisses für mathematische Prozesse,
- Leistungen liegen deutlich unterhalb des Niveaus, das aufgrund des Alters zu erwarten ist und/oder
- selbst intensives Üben verbessert die Rechenleistung nicht.

9.4 Integrative sonderpädagogische Massnahme

Eine integrative sonderpädagogische Massnahme (ISM) ist das im Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehene Angebot einer fachlich unterstützten Integration eines Kindes mit diagnostizierter Behinderung. ISM wird umgesetzt, wenn das Kind gute Chancen auf Partizipation in der Regelklasse hat und bedarf eines fachlichen Antrags durch den SPD und einer Verfügung durch die Abteilung Individuelle Leistungen des Volksschulamtes. Die Integration wird durch die spezielle Unterstützung eines Fachzentrums ermöglicht und durchgeführt. Für eine Abklärung auf Sonderpädagogik ist der Termin des 30. Novembers einzuhalten. → [Handbuch kantonale Spezialangebote](#)

9.5 Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen

Eine körperliche Behinderung oder eine körperliche Beeinträchtigung ist eine physiologische Einschränkung des menschlichen Körpers. Beeinträchtigt oder geschädigt sein können das Zentralnervensystem, das Skelettsystem mit Fehlbildungen, die Muskeln bei Muskelsystemerkrankungen oder die neuromotorische Steuerung und Koordination.

Eine Sinnesbehinderung oder Sinnesbeeinträchtigung ist eine Störung, die einen oder mehrere Sinne umfasst: Sehen, Hören, Riechen, Tasten, Schmecken oder räumliches Vorstellungsvermögen. Kinder mit einer Sinnesbeeinträchtigung haben ihren Sinn nicht vollständig verloren, sind jedoch im Alltag mehr oder weniger eingeschränkt.

Zu Körperbeeinträchtigungen zählen beispielsweise neuromotorische Koordinationsstörungen, starke Entwicklungsverzögerungen, Autismus-Spektrums-Störungen sowie Hyper- oder Hypoaktivitäten.

Eine Beeinträchtigung ist im Bereich der Sonderpädagogik relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf ableitet.

9.5.1 AD(H)S

Von ADS spricht man, wenn eine Aufmerksamkeitsdefizitstörung vorliegt. Diese äussert sich in Schwierigkeiten mit dem Aufrechterhalten der Aufmerksamkeit, einer erhöhten Impulsivität und Mühe mit der Selbstregulation. Liegt zusätzlich eine starke körperliche Unruhe (Hyperaktivität) vor, spricht man von einem ADHS. Zu einer solchen Diagnose kommt es, wenn die Symptome in den genannten Bereichen sehr stark ausgeprägt sind und bereits in der Kindheit aufgetreten sind. In der Regel liegt ein hoher Leidensdruck vor.

9.5.2 Autismus-Spektrum-Störung – Beratungsstelle Autismus

Eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS) ist eine angeborene, lebenslange und oft unsichtbare neurologische Entwicklungsstörung. Schwierigkeiten tauchen unter anderem in der Kommunikation und sozialen Interaktion mit anderen Menschen auf. Personen im Autismus-Spektrum haben eine andere Wahrnehmung der Welt. Dies löst häufig eine Reizüberflutung und dadurch grossen Stress aus. Ein unter ASS leidendes Kind kann ein zwanghaftes und ritualisiertes Verhalten zeigen. Betroffene haben eingeschränkte Verhaltensmuster, Interessen oder Aktivitäten, folgen also strengen Routinen, die ihnen im Alltag Sicherheit und Stabilität verleihen.

Die Art und Ausprägung der Symptome können sehr unterschiedlich sein, weshalb die benötigten Anpassungen im Unterricht sehr verschieden sein können. Ob ein Kind mit ASS in der Regelschule, allenfalls im Rahmen der Speziellen Förderung, beschulbar ist oder im Extremfall auf eine separative Sonderschule angewiesen ist, hängt von diversen Faktoren ab, die sorgfältig geprüft und gegeneinander abgewogen werden müssen.

Die Beratungsstelle Autismus des ZKSK bietet Prävention und Beratung für Fachpersonen und Eltern von SuS mit ASS an.

9.5.3 Sehbehinderungen – Visiopädagogischer Dienst

Unter einer Sehbehinderung wird eine meistens permanente schwerwiegende Einschränkung der visuellen Wahrnehmungsfähigkeit verstanden. Das Spektrum reicht dabei von Reduzierungen der Sehfähigkeit bis hin zur kompletten Blindheit.

Liegt bei einem Kind eine Sehbehinderung (Sehbeeinträchtigung, visuelle Wahrnehmungsschwierigkeit oder Blindheit) vor, kann der [Visiopädagogische Dienst \(VPD\)](#) des ZKSK beigezogen werden. Der VPD berät Familien, Lehr- und Bezugspersonen und unterstützt SuS mit einer Sehbeeinträchtigung oder mit visuellen Wahrnehmungsschwierigkeiten. SuS mit einer Sehbeeinträchtigung werden auf ihrem Weg zu einer aktiven Teilnahme in allen Lebensbereichen unterstützt. Mit einer Einschätzung des funktionalen Sehens werden Unterstützungs- und Beratungsschwerpunkte, sowie Lernstrategien festgelegt und passende Hilfsmittel organisiert und geschult.

9.5.4 Hörbehinderungen – Audiopädagogischer Dienst

Liegt bei einem Kind eine Hörbehinderung vor (Hörverlust von mindestens 30 dB oder mit Auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung AVWS), kann der [Audiopädagogische Dienst \(APD\)](#) des ZKSK beigezogen werden.

Die Audiopädagogik hat zum Ziel, SuS mit einer Hörbeeinträchtigung oder einer AVWS eine hohe Lebensqualität und grösstmögliche Partizipation im Alltag zu ermöglichen.

Kinder im Vorschulalter betreut eine audiopädagogische Fachperson zumeist im häuslichen Umfeld.

Nach der Einschulung in den Kindergarten begleitet und berät der APD die Kinder integrativ in den Schulen, berät Lehrpersonen zu Fragen im Umgang mit Hörbeeinträchtigung und sensibilisiert das schulische Umfeld. Beim Eintritt in die Berufswelt wird unterstützende Begleitung angeboten.

10. Verhaltensauffälligkeiten und -störungen

Erfolgreiches Lernen ist lediglich in einem positiven Schulklima möglich. Damit SuS ungestört arbeiten und lernen können, sind vereinbarte Regeln durch die Lehrperson einzufordern und von den SuS einzuhalten. Voraussetzungen für einen erfolgreichen Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten sind tragfähige Beziehungen zwischen Lehrpersonen und SuS sowie eine hohe pädagogische Präsenz.

Ist der ordentliche Schulbetrieb aufgrund des störenden Verhaltens einer/eines SuS nicht mehr möglich, muss die Schule reagieren.

Sozialverhalten wird von positiven Verhaltensvorbildern gelernt. «Verhalten» ist deshalb ein Thema der Regelschule, nicht nur der Sonderpädagogik.

10.1 Auffälligkeiten im Verhalten

Auffälligkeiten im Verhalten und in der sozio-emotionalen Entwicklung äussern sich auf unterschiedliche Art und Weise wie zum Beispiel: Stören des Unterrichts, Provokation, Zerstörung, Gewalt, aber auch Rückzug Arbeitsverweigerung, Schulabsentismus.

10.2 Ursachen

Die Ursachen, die zu auffälligem Verhalten führen sind vielfältig. Massive Verhaltensauffälligkeiten können als Reaktion auf schwierige Entwicklungsvoraussetzungen beschrieben werden. In der Regel sind sie multifaktoriell bedingt und wirken sich nicht selten auch auf die Schulleistungen aus.

Häufig entwickeln sich kombinierte Störungen. Dafür verantwortlich ist nicht allein das Kind oder die/der Jugendliche, sondern auch ihr/sein soziales Umfeld, ihre/seine Sozialisierungserfahrungen zu Hause und im Klassenzimmer, die momentane Situation und die an das Kind gestellten Anforderungen.

10.3 Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten – gemeinsam stark

Entscheidend ist, wie Lehrpersonen und die Schule als Ganzes auf auffälliges Verhalten reagieren. In interdisziplinärer Teamarbeit bewältigen Lehrpersonen pädagogische Herausforderungen wie den Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten erfolgreicher. Wenn jede Lehrperson einer Schule sich als Teil des Systems versteht und Verantwortung übernimmt, so wirkt die Schule gegen aussen stark. Gemeinsam statt einsam.

Hohe Präsenz der Lehrperson und eine positive Beziehungsgestaltung zu den SuS sind Gelingensbedingungen für einen wirkungsvollen Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten. Störendes Verhalten trifft Lehrpersonen manchmal persönlich. Deshalb ist die Auseinandersetzung mit eigenen Denk- und Verhaltensmustern wichtig. Sorgfältige Beobachtungen von verschiedenen Seiten zeigen Situationen und Zusammenhänge auf. Darauf aufbauend suchen die Beteiligten verschiedene Lösungen. Dies kann zum Beispiel in Form einer pädagogischen Konferenz oder einer Intervision erfolgen. Wichtig ist, dass sich das Schulteam gegenseitig stützt. Zu einem erfolgreichen, interdisziplinären Schulteam gehören neben der Klassenlehrperson, die Fachlehrpersonen, die/der SHP, die Schulsozialarbeit sowie die Schulleitung.

Das Thema Verhaltensauffälligkeit bedarf einer grundsätzlichen Auseinandersetzung an allen Schulen. Sinnvollerweise bildet sich eine Schule in dieser Thematik weiter und entwickelt ein Konzept zum Umgang mit massiven Verhaltensauffälligkeiten.

10.4 Niederschwellige Massnahmen bei auffälligem Verhalten

- Rasch reagieren: Gespräch mit der/dem SuS suchen,
- Reflexion des eigenen Verhaltens und der Unterrichtsgestaltung,
- Miteinbezug der Eltern,
- schriftliche Vereinbarung mit der/dem SuS,
- kollegiale Beratung durch andere Lehrperson/SHP,
- Unterrichtshospitation durch eine andere Lehrperson/SHP/die Schulleitung,
- pädagogische Konferenz oder Fallbesprechung in Form von Intervision, um der Lehrperson neue Wege aufzuzeigen,
- gezielter Einsatz einer/eines SHP,
- Miteinbezug der Schulsozialarbeit (falls vorhanden) und/oder
- Einbezug SPD für Beratung und Begleitung der Lehrperson/der Eltern.

10.5 Erweiterte Massnahmen bei auffälligem Verhalten

Unter Einbezug der Beteiligten (betroffene Klassenlehrperson, Lehrperson, SHP und Schulleitung) wird geklärt, welche Themen im Vordergrund stehen und es werden gemeinsam Ziele definiert. Wichtig ist eine Lösungssuche mit der Haltung, die/den SuS an der Schule behalten zu wollen. «Was können wir dazu beitragen?» Der SPD kann, im Einverständnis mit den Eltern, beratend beigezogen werden. Ein Termin mit der zuständigen Schulpsychologin kann über das Sekretariat SPD kurzfristig vereinbart werden. Danach wird eine «allgemeine Triage» mit allen Beteiligten (Schule, Eltern, SPD, evtl. weitere Fachpersonen) beim SPD organisiert. Gemeinsam wird entschieden, welche erweiterten Massnahmen zur Lösungsfindung beitragen.

Mögliche erweiterte Massnahmen sind:

- Coaching der Klassenlehrperson in Bezug auf die Klassenführung durch Schulleitung oder SPD,
- Arbeit an der Beziehung Lehrperson – SuS, beispielsweise mit der Methode Banking Time oder bindungsgeleitete Pädagogik,
- Beratung der Familie durch den SPD,
- Begleitung des Kindes durch den SPD,
- Beratung und Begleitung des Kindes durch die Schulsozialarbeit (wenn vorhanden),
- Einsatz einer Schulhilfe,
- temporärer oder dauerhafter Klassenwechsel oder Schulhauswechsel,
- schulhausinterne unterstützende, zyklusspezifische Strukturen, z. B. Schulinsel oder
- Unterrichtsausschluss von bis zu 12 Wochen (Volksschulgesetz §§ 64 bis 67).

10.6 Verstärkte Massnahmen – Spezialangebot Verhalten / Vorbereitungs-klasse

Verschlechtert sich die Situation und es wurden alle sinnvoll erscheinenden Massnahmen eingeleitet und über einige Wochen/Monate erfolglos umgesetzt, ist eine Abklärung zur Aufnahme in das Spezialangebot Verhalten SpezA V oder das Spezialangebot Vorbereitungs-klasse SpezA VK durch den SPD zu prüfen. Die Schulleitung meldet die/den SuS mittels allgemeiner Triage zur Abklärung an. Ist der SPD bereits involviert, erfolgt die Auftragserteilung im Rahmen eines Standortgespräches. Es ist zu klären, ob das Spezialangebot Verhalten im Vordergrund steht oder eher Bedarf an Kinderschutzmassnahmen vorliegt. → Seite 29/Seite 31

10.7 Schulinseln

Die Schulinsel kann kurzfristig eine unterstützende, zyklusspezifische Entlastungsmassnahme der Regelschule sein mit dem Ziel, eine akute Problemsituation im Unterricht auffangen zu können. Mehrheitlich steht die Entlastung der für alle angespannten Situation im Vordergrund.

Konzepte und Formen der Schulinseln sind unterschiedlich. Schulinseln können zu erweiterten Lernräumen oder «erweiterten Klassenzimmern» werden, in denen sozio-emotionale Fähigkeiten der SuS geübt und entwickelt werden können. Sie können verschiedene Angebote beinhalten wie beispielsweise

- als Auffangstation von SuS fungieren, die kurzfristig aus dem Unterricht verwiesen werden oder
- aktive Konfliktbearbeitung und -lösung.

10.7.1 Rahmenbedingungen Schulinseln

Schulinseln sind Teil des kommunalen Volksschulangebots und liegen in Kompetenz der Schulträger. Die Organisation und Finanzierung von Schulinseln kann durch eine Zusammenarbeit im Schulkreis ermöglicht/erleichtert werden.

10.8 Unterrichtsausschluss

Als letzte Massnahme können Lehrpersonen oder Schulleitungen SuS gemäss Volksschulgesetz §§ 64 und 65 vom Unterricht ausschliessen. Hierbei handelt es sich nicht um eine pädagogische, sondern um eine disziplinarische Massnahme. Dies soll erst in Betracht gezogen werden, wenn oben genannte, erweiterte und dokumentierte Massnahmen zu wenig Wirkung zeigen. Er gibt der Schule Zeit, um sich zu überlegen, welche anderen Schritte eingeleitet werden könnten und führt zu einer Beruhigung im Unterricht.

Dauert ein Unterrichtsausschluss länger als sieben Tage, informiert die Schulleitung umgehend die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) über den Schulausschluss. Die KESB trifft die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen während des Schulausschlusses an, aber allenfalls auch darüber hinaus.

10.9 Beschäftigungsmassnahme bei Unterrichtsausschluss

In der Regel wird die Beschäftigungsmassnahme bei einem Unterrichtsausschluss von mehreren Wochen durch die KESB vermittelt.

Damit Beschäftigungsmassnahmen bei einem Unterrichtsausschluss gelingen und die Reintegration in die Regelklasse funktioniert, gibt es vier Gelingensbedingungen:

- Das Kind/die/der Jugendliche und dessen/deren Entwicklung steht im Zentrum;
- Die Rückkehr in die Klasse wird in wenigen Wochen anvisiert;
- Eltern und Schule sind am Prozess und der Lösungsfindung beteiligt;
- Die Beschäftigungsmassnahme bietet der/dem SuS einen Mehrwert (etwas, das die Schule nicht leisten kann).

10.10 Einbezug Schulhilfe

Schulhilfen können bei der Begleitung von SuS mit auffälligem Verhalten in Regelklassen wertvolle Arbeit leisten. Sie unterstützen anspruchsvolle SuS bei der Meisterung des Schulalltags und entlasten damit die unterrichtende Lehrperson.

→ Seite 42

10.11 Einbezug Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit berät und begleitet direkt im Schulhaus SuS, Eltern oder Lehrpersonen in schwierigen Situationen. → Seite 42

10.12 Einbezug Schulsozialpädagogik

Die Schulsozialpädagogin/Der Schulsozialpädagoge begleitet Kinder und Jugendliche im schulischen Alltag und fördert ihre Partizipation und Integration. Sie/Er bietet begleitende Unterstützung in herausfordernden Situationen und Problemstellungen in der Klasse. Für Kinder und Jugendliche mit herausfordernden Verhaltensweisen können Einzel- oder Kleingruppen-Begleitungen sinnvoll sein. Schulsozialpädagogik kann bei der Werteerziehung oder Persönlichkeitsentwicklung unterstützen (z.B. Präventionsarbeit zu Gewalt, Mobbing oder Sucht).

10.13 Ansätze und Programme zur Förderung sozio-emotionaler Kompetenzen

Trainingsprogramme für Klassen zur Förderung sozio-emotionaler Kompetenzen können Verhaltensstörungen vorbeugen. Beispiele sind:

- Bindungsgeleitete Pädagogik
- Kindergruppe zur Sozialkompetenz (Angebot des SPD)
- Methode Banking Time
- Lubo aus dem All! (1./2. Klasse)
- Ben & Lee (3./4. Klasse)

10.14 Schulabsentismus

Schulabsentismus erfordert rasches Reagieren. Je früher die Situation richtig eingeschätzt wird und entsprechende Massnahmen eingeleitet werden, desto besser ist die Prognose für den erneuten Schulbesuch und die Entwicklung der/des SuS.

Definition: Beim Schulabsentismus unterscheidet man drei Formen:

- Schulschwänzen: Fernbleiben aus Schulunlust und Disziplinlosigkeit (ohne zugrundeliegende Angst oder emotionale Belastung), um angenehmeren Tätigkeiten nachzugehen;
- Trennungangst/Schulphobie: Vermeidungsverhalten aus Angst vor der Trennung von Bezugspersonen, häufig begleitet durch Befürchtungen, dass diesen etwas zustossen könne;
- Schulangst: Auf die Schule bezogene Ängste und Befürchtungen: Schulversagen, Angst vor Lehrpersonen/Mitschülern/Mitschülerinnen, Mobbing, Prüfungsangst, soziale Ängste und Phobien.

Schulabsentismus ist ein komplexes Phänomen, bei dem verschiedene Faktoren und Ursachen ineinandergreifen: Lernstörungen, belastende Lebensereignisse, psychische Erkrankungen, Mobbing etc. können zum Problem beitragen oder dieses aufrechterhalten. Eine sorgfältige Abklärung der dahinterliegenden Gründe ist wichtig und auf die Situation der/des SuS und der Rückkehr in einen geregelten Schulalltag muss individuell eingegangen werden. Eine enge Kooperation zwischen Schule und Eltern ist dringend erforderlich.

Erste Massnahmen der Lehrperson

- Strukturierte, lückenlose Dokumentation der Absenzen;
- Die/Den SuS ansprechen, wieso sie/er gefehlt hat, um zu zeigen, dass die Absenz bemerkt wurde;
- Bei Eltern nachfragen, ob sie von der Absenz gewusst haben;
- Rasch ein gemeinsames Gespräch zwischen Lehrperson, SuS und Eltern führen, um Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und Massnahmen zu vereinbaren. Es kann die Schulsozialarbeit beigezogen werden. Entscheidend ist, der/dem SuS zu vermitteln, sie oder ihn in der Schule haben zu wollen, dass ein regelmässiger Schulbesuch nicht verhandelbar ist und das Recht wie auch die Pflicht jeder/jedes SuS darstellt. Der Einbezug von Fachpersonen entlastet die Lehrperson und verhindert, dass sich diese allein einer sehr anspruchsvollen Aufgabe annimmt und es als persönliches Scheitern empfindet, wenn der Schulabsentismus nicht aufgelöst werden kann;
- Bei unverändertem Verhalten und falls Eltern nicht kooperieren, die Schulleitung informieren. Diese wägt ab, ob eine Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst angezeigt ist;
- Oder die Schulleitung soll eine Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst machen, damit in einem gemeinsamen Gespräch mit der Schulleitung, der Lehrperson, den Eltern und der/dem SuS das weitere Vorgehen besprochen werden kann. Je nach Einschätzung des SPDs und der anderen Beteiligten können weitere Fachstellen (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) einbezogen werden.

Bedingungen, die einen geregelten Schulbesuch unterstützen:

Schulebene

- Klares und konsequentes Absenzensystem;
- Rasches Reagieren auf das Fernbleiben und ein schnelles Normalisieren der Situation;
- Förderlich für einen regelmässigen Schulbesuch sind ein positives Schulklima, eine interessante Unterrichtsgestaltung sowie eine gute Beziehung zwischen der Lehrperson und der/dem SuS (respektvoller, wertschätzender Umgang; auf die/den SuS zugehen und nachfragen).

Elternebene

- Die Forschung zeigt, dass der Unterricht regelmässiger besucht wird, wenn Eltern eine klare Haltung zum Schulbesuch und zur Schule einnehmen;
- Eltern sollen Verständnis für die Gründe der Schulabsenz ihres Kindes aufbringen, jedoch das Fehlen in der Schule nicht akzeptieren.

Weitere Informationen finden sich im [Merkblatt Schulabsentismus](#) des Schulpsychologischen Dienstes.

11. Begabungs- und Begabtenförderung

Schulklassen sind geprägt von Leistungsheterogenität und unterschiedlichen Potenzialen. Die fließenden Übergänge zwischen Begabung und Hochbegabung und die Tatsache, dass ein beachtlicher Teil der SuS besondere Begabungen aufweist, legen nahe, die Begabungsförderung durch einen binnendifferenzierten Unterricht einer breiten Gruppe zukommen zu lassen und sie nicht ausschliesslich auf die Gruppe der besonders Begabten und Hochbegabten zu beschränken.

11.1 Begabungsfördernder Unterricht

Begabungs- und Begabtenförderung erfolgt primär integrativ im Klassenunterricht und ist eine allgemeine Aufgabe der Volksschule. Individualisierende und gemeinschaftsbildende Unterrichtsformen sowie ergänzende Massnahmen und Angebote der Speziellen Förderung unterstützen die SuS dabei, ihre Begabungen zu entwickeln und ihre Fähigkeiten erfolgreich umzusetzen.

Der differenzierende Unterricht fördert und stärkt die begabten SuS mithilfe von:

- Verdichtung des Schulstoffs mit dem Verkürzen und Weglassen von Übungseinheiten (Compacting) sowie
- Anreicherung (Enrichment) des Lernprogramms mit offenen, problemorientierten, kreativen Fragestellungen, die ein aktives, forschendes und vernetztes Denken erfordern.

Merkmale begabungsfördernden Klassenunterrichts:

- berücksichtigt das individuelle Lern- und Leistungsvermögen,
- fördert und stärkt vorhandene Begabungen und Potenziale,
- findet in vielfältigen Formen statt,
- lässt verschiedene Lern- und Lösungswege zu und unterstützt diese,
- unterstützt individuelle Lernfortschritte auf unterschiedlichem Niveau und
- schafft für alle SuS die Voraussetzungen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entdecken und zu entwickeln.

Ziele wirkungsvoller Begabungsförderung im Klassenverband:

- Anregung auf einem hohen Niveau ermöglichen und
- Wissen und Können im Spezialgebiet der SuS fördern.

11.2 Massnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung Förderstufe B

Im Rahmen der Speziellen Förderung stehen folgende Massnahmen der Förderstufe B für die Begabungs- und Begabtenförderung zur Verfügung:

- erweiterte individuelle Lernziele, → [Seite 26](#)
- Primarschule: der Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse, → [Seite 27](#)
- Primarschule: Beschleunigung oder → [Seite 28](#)
- Sekundarschule: der Besuch einzelner Fächer in einem höheren Anforderungsniveau. → [Seite 27](#)

Die Schulträger können in eigener Kompetenz weitere Angebote organisieren und finanzieren.

11.3 Hohe Begabung gleich hohe schulische Leistung?

Eine vorhandene Begabung in einem Bereich bedeutet nicht, dass SuS allein dadurch aussergewöhnliche schulische oder ausserschulische Leistungen erbringen. Umgekehrt müssen mangelnde Leistungen nicht auf das Fehlen von Begabungen hinweisen. War früher der Intelligenzquotient (IQ) das Mass aller Dinge, geht man heute von differenzierten Intelligenzmodellen aus, welche verschiedene Begabungsbereiche unterscheiden und sowohl Persönlichkeitsmerkmale als auch Umweltfaktoren berücksichtigen. Das folgende Begabungsmodell von Mönks veranschaulicht beispielhaft nötige Voraussetzungen, um hohe Fähigkeiten in hohe Leistungen umsetzen zu können. Mönks triadisches Interdependenzmodell zeigt auf, dass sich Begabungen besonders gut entfalten, wenn Persönlichkeitsmerkmale (hohe intellektuelle Fähigkeiten, Motivation, Kreativität) und Umweltmerkmale (Schule, Familie, Freunde) günstig zusammenwirken.

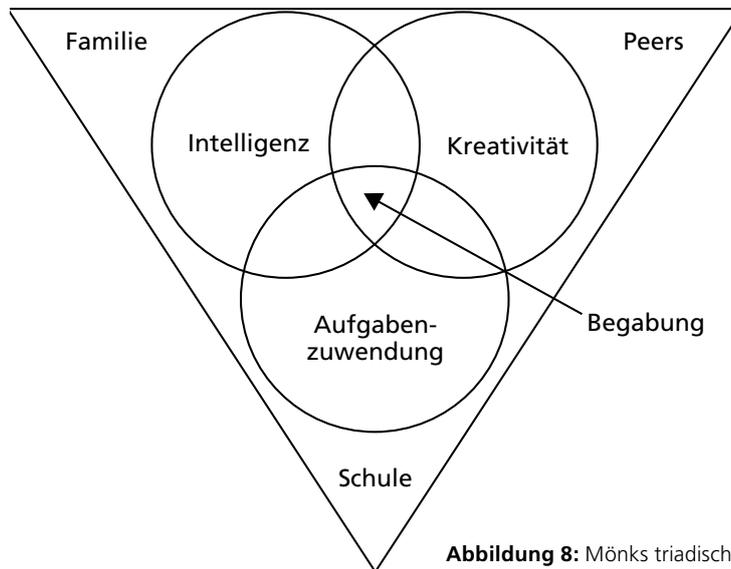


Abbildung 8: Mönks triadisches Interdependenzmodell
 Bildquelle: Brunner et al., 2005, S. 16–17

11.4 Besonderheit des twice exceptionals

«Zweifach aussergewöhnlich» meint SuS, die in einigen Bereichen aussergewöhnliche Begabungen haben, während sie in anderen mit Lernschwierigkeiten, wie z. B. ADHS, Asperger-Syndrom, LRS, kämpfen. Solche SuS benötigen in zwei Bereichen Förderung.

11.5 Bausteine der Begabungs- und Begabtenförderung

Eine wirkungsvolle Begabtenförderung besteht aus einer Kombination von verschiedenen Förderelementen:

Massnahmen auf Ebene Klasse	Binnendifferenzierung Innere Differenzierung	<ul style="list-style-type: none"> – didaktische Differenzierung nach Interesse, Neigungen, Lernmotivation, Lerntempo, Lernstil – Differenzierung durch Methoden, Medien, Sozialformen und nach Fähigkeiten, Fertigkeiten, Leistung, Zielen, Inhalten
	Lernberatung	fachliche und überfachliche Lernberatung durch die Lehrperson
	Compacting	Lernstoff wird verdichtet und gestrafft
	Anreicherung	Projektarbeit/Ressourcenecke/Lernatelier
	Arbeits- und Lerntechniken	Vermittlung und Einübung
	Lehr- und Unterrichtsformen	<ul style="list-style-type: none"> – Frontalunterricht und lehrgangartige Vermittlungsverfahren – Partner- und Gruppenarbeit, Werkstatt-Unterricht – Projekt und projektartiges Lernen/Plan-, Lern- und Schulspiele – individuelles Lernen mit Wochenplan, Stationenarbeit, Kartei – mediengestützter Unterricht, programmiertes Lernen – Fallstudien und ausserschulisches Erfahrungslernen – Lerngespräch – Klassenrat – Selbstgesteuertes Lernen/Freiarbeit (nach Freinet) – Forschendes und entdeckendes Lernen
	Dokumentation	Portfolio/Lerntagebuch/Projektheft
Klassenübergreifende Fördermassnahmen	Pull-Out ¹ -Angebot (Gruppe)	Gruppiert nach Leistungsfähigkeit und nach Interesse
	Enrichment/Anreicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Themen- und Projekttag/Projektwoche – Forscheratelier/Ressourcenzimmer
	Arbeits- und Lerntechniken	Aufbau einer umfassenden Arbeits- und Lerntechnikkompetenz
	Akzeleration Laufbahnbeschleunigung	<ul style="list-style-type: none"> – vorzeitige Einschulung – Klasse überspringen
Individuelle Ebene Lehrperson / Eltern / Kind / Mentoring	Unterstützung durch Fachperson	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung der Lehrperson in fachspezifischen Anliegen: methodisch-didaktische Beratung/diagnostische Unterstützung, Bereitstellung von Fördermaterialien – Förderplanung und Lernbericht – Beratung der Eltern in Erziehungsanliegen
	Schulisches Standortgespräch Förderplanung	<ul style="list-style-type: none"> – Erfassung des Förderbedarfs – Förderprozessplanung/Dokumentation
	Mentoring	<ul style="list-style-type: none"> – Mentorinnen und Mentoren sind Berufsleute, Eltern mit Berufskompetenzen, Lehrpersonen, Kunstschaffende, Sportlerinnen und Sportler, Forschende, (pensionierte) Expertinnen und Experten auf einem Gebiet – Sie fördern durch das eigene Beispiel, stellen ihr Wissen und ihre Erfahrungen zur Verfügung, fordern die Mentees heraus
	Das Schulische Enrichment Modell, SEM nach J. Renzulli/S. Reis ⁸	SEM strebt danach, die Interessen und Talente aller SuS zu erkennen und zu fördern. Binnendifferenzierter Unterricht soll allen SuS geeignete Lernchancen bieten. SEM fördert das selbstbestimmte Lernen. Die Bearbeitung eines Projekts erfolgt im Klassenzimmer oder an einem selbstgewählten Lernort. SuS setzen sich selbst Lernziele und gestalten ihren Lernprozess mit. Die Dokumentation des Lernprozesses ist entscheidend. Anreicherungsmassnahmen wie Projekte, Expertenbesuche, Exkursionen, Praktika, kreative Herausforderungen und ähnliche Aktivitäten zeichnen SEM aus. Lehrkräfte und Schulleitungen spielen eine zentrale Rolle bei der Identifikation von Talenten und der Schaffung von anregenden Lernumgebungen.
	Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> – individuelle und schulinterne Weiterbildung – Netzwerke

1 «Pull-Out» sind Förderangebote, welche neben dem Regelunterricht als klassenübergreifende Begabtenateliers stattfinden. Sie schaffen über den regulären Lehrplan hinaus Lernsituationen, wo forschendes Lernen und kreative Produktivität gefragt sind und Lernende sich in ihrer Begabungsdomäne vertieft entfalten können. Die SuS mit überdurchschnittlichen Fähigkeiten und Interessen werden dabei im Idealfall von einer speziell ausgebildeten Fachperson der Begabtenförderung angeleitet und begleitet. Die Inhalte der Pull-Out- Programme gehen über diejenigen des regulären Lehrplans hinaus; sie orientieren sich an den individuellen Begabungsprofilen der SuS.

11.6 Ressourcierung

Begabungs- und Begabtenförderung wird im Rahmen des differenzierenden Klassenunterrichts wie oben beschrieben entwickelt und umgesetzt. Ausserdem stehen Massnahmen der Förderstufe B zur Verfügung. Für weitere Angebote, die zusätzliche Ressourcen erfordern, werden aufgrund der kantonalen Finanzlage vorläufig keine kantonalen Subventionen ausgerichtet. Es ist den Schulträgern freigestellt, für besonders begabte SuS weitere Angebote in eigener Kompetenz zu organisieren und zu finanzieren.

11.7 Merkmale und Definitionen

Weder eine besondere Begabung noch eine Hochbegabung können objektiv bestimmt werden. Wenn günstige Bedingungen in positiver Weise zusammenwirken, können sich Begabungspotenziale und Intelligenz zu aussergewöhnlicher Leistung entwickeln. Begabungen zeigen sich aufgrund anspruchsvoller und komplexer Aufgaben und Herausforderungen. Sie werden «auf Verdacht hin» erkannt, wenn Vermutungen von Lehrpersonen und Eltern sich bei der Bearbeitung solcher Aufgaben als richtig erweisen. Begabungen, spezifische Interessen und Hochleistungspotenziale von Lernenden zu entdecken, ist die Aufgabe jeder Lehrperson.

Begriffe wie Normalbegabung, besondere Begabung und Hochbegabung unterliegen einer gewissen Unschärfe und werden kontrovers diskutiert. Für die Anwendung in der Praxis sind sie dennoch nützlich und werden deshalb gleichwohl in den nachfolgenden Beschreibungen verwendet:

Begabung	Begabung wird als allgemeiner Begriff für vorhandene Potenziale oder Anlagen definiert, ohne Aussage darüber, wie ausgeprägt diese Begabung ist.
Besondere Begabung	Von besonderer Begabung wird gesprochen, wenn SuS in einem oder mehreren Bereichen ihrer Entwicklung der Altersgruppe deutlich voraus sind. Rund 20% der SuS vermögen mehr zu leisten als der Lehrplan voraussetzt. Begabte unterscheiden sich von der Vergleichsgruppe durch ein höheres Förderpotenzial und Leistungsvermögen. Das wird unter anderem sichtbar an grösserer Lernfähigkeit, stärkerem Wissensdurst und schnellerem Lerntempo.
Hochbegabung	Von Hochbegabung wird dann gesprochen, wenn der Entwicklungsstand in einem oder mehreren Bereichen in ausgeprägtem Masse über demjenigen der entsprechenden Altersgruppe liegt. Rund 2% der SuS können als hochbegabt bezeichnet werden.
Hochleistungsverhalten	Hochleistungsverhalten zeigt sich in einer kreativen Produktivität, die sich aus der Interaktion von überdurchschnittlichen Fähigkeiten, von Engagement oder Kreativität ergibt. Hochleistungsverhalten zeigen bestimmte Menschen zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Situationen. Die Begabungsförderung in der Schule dient dazu, günstige Voraussetzungen für diese Art von kreativer Produktivität in den selbst bestimmten Interessenbereichen der SuS zu schaffen.
Begabungsförderung	Begabungsförderung ist eine allgemeine Aufgabe der Schule. Darunter wird eine allen Kindern und Jugendlichen entsprechende Förderung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz verstanden. Dies geschieht durch Differenzieren im Unterricht: <ul style="list-style-type: none"> – didaktische Differenzierung (nach Interesse, Neigungen, Lernmotivation, Lerntempo, Lernstil) – methodische Differenzierung (durch Methoden, Medien, Sozialformen) – unterrichtsorganisatorische Differenzierung (nach Fähigkeiten, Fertigkeiten, Leistung, Zielen, Inhalten).
Begabtenförderung	Begabtenförderung beinhaltet Massnahmen, die Kinder und Jugendliche unterstützen, deren Entwicklungsstand in einem oder mehreren Bereichen markant über demjenigen der entsprechenden Altersgruppe liegt. Dies geschieht zum einen durch Verdichtung und Straffung des Lernstoffs zum andern durch Anreicherung (Enrichment). Auch schullaufbahnbeschleunigende Massnahmen (vorzeitige Einschulung/ Überspringen einer Klasse) sind zu prüfen.

Verdichtung, Compacting und Anreicherung des Lernstoffs	
Teilbereich	Vorgehen/ Erläuterungen
Beobachtung	Lehrperson oder SHP stellen Auffälligkeiten fest: Das Kind zeigt in einem oder mehreren Fächern überdurchschnittliche Leistungen, zeigt Anzeichen von Unterforderung.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan.
Entscheid Form der Anordnung	Lehrperson entscheidet in Absprache mit der/dem SHP und informiert die Eltern.
Umsetzung	Erfolgt durch die Lehrperson im Klassenunterricht.
Beurteilung	Zeugnis mit Noten.
Aufgaben der Schulleitung	–
SF-Triage notwendig?	Nein.
Abklärung durch den SPD?	Nein.
Aufgaben der Eltern	– Wirken an den regelmässigen Standortgesprächen mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Regelunterricht (läuft weiter).
Voraussetzung für weitergehende Massnahmen der FSB (erweiterte ILZ im einzelnen Fach, Primarschule: Besuch einzelner Fächer in höherer Klasse oder Beschleunigung, in Sek I: Besuch einzelner Fächer in einem höheren Niveau)	Schulisches Standortgespräch.
Rechtliche Grundlage	VSG § 26 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a

Das Merkblatt [Begabungs- und Begabtenförderung Kanton Solothurn](#) auf der Website des VSA macht detaillierte Aussagen zum Thema.

Links

- Netzwerk Begabungsförderung, Aarau: www.begabungsforderung.ch
- Stiftung für hochbegabte Kinder, Zürich: www.hochbegabt.ch
- LISSA-Preis (Begabungen machen Schule), Zürich: www.lissa-preis.ch

Anhang 1 Übersicht aller Förderangebote und -massnahmen

Massnahme	Angebot	Stufe	Förderung			Form der Anordnung	Grundlage der Beurteilung LBR**
			Klassenunterricht	Förderstufe A	Förderstufe B		
Lernschwierigkeiten	Förderung bei Lernschwierigkeiten Förderplanung	KG PS Sek I	↑ SSG	A		Mitteilung*	Zeugnis mit Noten
	Verlangsamung Förderplanung	PS	↑ SSG		SSG SF-Träge	Verfügung SL	LBR § 51 Zeugnis mit Lernbericht Zeugnis mit Noten ab 3. PS
	Individuelle Lernziele im einzelnen Fach Förderplanung	PS Sek I	↑ SSG		SSG SF-Träge	Verfügung SL	LBR § 51 Abs. 2 Zeugnis mit Lernbericht
	Förderung bei Verhaltensauffälligkeit Förderplanung	KG PS Sek I	↑ SSG	A		Mitteilung*	Zeugnis mit Noten
Verhaltensauffälligkeit	Spezialangebot Vorbereitungsklasse	Zyklus 1	↑ SSG		SSG SF-Träge	Verfügung VSA	LBR §§ 53, 5 und 16 Abs. 1 LBR §§ 53, 6, 7 und 16 Zeugnis mit Noten Zeugnis mit Lernbericht
	Spezialangebot Verhalten bei Verhaltensauffälligkeit Förderplanung, Individuelle Lernziele zeitlich befristet	Zyklus 2 und Sek. 1 1.–2. Kl.	↑ SSG				
	erweiterte Individuelle Lernziele Förderplanung	KG PS Sek I	↑ SSG	direkt		Verfügung SL	LBR § 54 Zeugnis mit Noten und Lernbericht
Besondere Begabung	Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse Förderplanung/Unterrichtsplanung	KG PS Sek I	↑ SSG	direkt		Verfügung SL	LBR § 54 Zeugnis mit Noten Bemerkung zu Note im betreffenden Fach: Klassenstufe/Niveau
	Beschleunigung Klasse überspringen keine Förderplanung	KG PS Sek I	↑ SSG	direkt		Verfügung VSA namens DBK	VSG §§ 26 Abs. 1 Bst. a und 45 Abs. 4 LBR § 54 Abs. 4 Zeugnis mit Noten

Massnahme	Angebot Ressourcierung	Stufe	Förderung		Form der Anordnung	Grundlage der Beurteilung LBR**
			Klassenunterricht	Förderstufe A		
Fremdsprachigkeit	Deutsch als Zweitsprache, DaZ Kindergarten Keine, wenige, mit Vorkenntnissen Förderplanung/Unterrichtsplanung	KG	Einschätzung	 direkt  A	Mitteilung*	
	Deutsch als Zweitsprache, DaZ Aufbaukurs Mit Vorkenntnissen Förderplanung	PS Sek I	Einschätzung	 direkt  A	Mitteilung*	LBR § 51 Abs. 1 Fach/Leistung: Note ab 3. PS Bemerkungen: keine
	Deutsch als Zweitsprache, DaZ Intensivkurs oder Klasse für Fremdsprachige Keine oder wenige Vorkenntnisse Förderplanung	PS Sek I	Einschätzung	 direkt  A	Mitteilung*	LBR § 51 Abs. 1 Neu zugezogene fremdsprachige SuS LBR § 52
Führend-fremd-sprachen	Frühfremdsprachen für Zugezogene	PS 3.-6. Sek I	Einschätzung	 direkt  A	Mitteilung*	LBR § 52
Sprachentwicklung	Sprachförderung Unterrichtsplanung	KG PS	Einschätzung	 direkt  A	Mitteilung*	
	Sprachtherapie Förderplanung	KG PS	Einschätzung	 direkt  A	Mitteilung*	SFG nach 2 Jahren SFG

* Die Art des Entscheids und die Form der Mitteilung an die Eltern wird in der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung geregelt.
 ** Laufbahnreglement für die Volksschule (Stand 01. August 2023), BGS 413.412
 ° SGG: Standortgespräch gemäss Laufbahnreglement für die Volksschule
 °° SGG: Schulisches Standortgespräch, Instrument und Verfahren Kanton ZH

Anhang 2 Aus der Praxis

Ressourceneinsatz an Schulen

Die von der Schulleitung eingesetzte Anzahl Lektionen Spezielle Förderung und Logopädie basiert auf einem Beschluss der kommunalen Aufsichtsbehörde. In der Schülerpauschale ist die Obergrenze der Lektionenpools (SF und Logopädie) enthalten (→ **Ressourcen und Finanzierung**). Bei der Verteilung des Lektionenpools auf die Klassen gibt es unterschiedliche Varianten:

Ressourceneinsatz nach Bedarf

Die gleichmässige Verteilung aller Lektionen Spezielle Förderung auf die Klassen einer Schule klingt auf den ersten Blick gerecht. Jedoch ist in der Praxis eine Ressourcierung nach Bedarf sinnvoller, schliesslich ist jede Klassenzusammensetzung individuell. Zur Planung des Ressourceneinsatzes ist eine Übersicht aller SuS mit Spezieller Förderung unerlässlich. Die Tabelle enthält minimal die Klasse, Anzahl SuS, Name/Vorname, Massnahmen der Speziellen Förderung, Informationen/Bemerkungen zu SuS (Förderbedarf, Abklärungen, Diagnosen), welche/r SHP für die Klasse zuständig ist, bestehende/zu erstellende Verfügungen, Dauer der Massnahme und Lektionen pro Klasse. Hier folgen zwei Beispiele.

Schule Musterwil Ressourcenverteilung SF Schuljahr 2025/2026										24/11/25	intern		
Kl.	Anz. SuS	Kl.	SuS	Status			Verl. p/r	Informationen zu SuS (Förderbedarf, Diagnosen, Abklärungen, ...)	Lekt.	Lekt. ISM	SHP	Vf.	Dauer
				FSA	FSB	ISM							
KG links	1		Max Beispiel	1								-	
	2		Liette Deville	1								-	
	16			2					4				
KG rechts	2			1								-	
	2			1								-	
	15			2					4				
1.	1			1								-	
	1				1							-	
	19			1	1				6				
2.	2				1							-	
	2			1								-	
	21								6				
3.	3												
	3												
	21			1	1				5				
4.	4					1		§ 37: leichte geistige Behind. (8L. ISM > 7 ISM + 1 Logo)	8			1	21-25
	4			1		1		§ 37: stark verhaltensauffällig	3			1	21-25
	24			1		2			5			2	
5.	5				1			ILZ: Ma, D				1	21-23
	5				1			ILZ: D (Rechts./ FP: aud. Wahrnehm., Konzentr., Merkfähigk.)	Vf nötig				22-24
	12				2				4			1	
6.	6				1			ILZ: Ma				1	21-23
	6					1		ISM: 5 L. durch HPSZ		5		1	21-23
	25				1	1			4			2	
	153				7	5	3		IST: 38 SOLL: 38	5		3	

Unter Verlangsamung auszufüllen: - VR = Verlangsamung rückwirkend, VP = Verlangsamung prospektiv. Bemerkung: Start Verlangsamung.

Unter Bemerkungen auszufüllen: - Bei FSA, FSB, ISM die Unsterstützung resp. Probleme in Stichworten verständlich erklärt.
- Bei allen SuS **zusätzliche** Massnahmen (DaZ, Logo, Ergo, etc.).
- SuS, die **nur einen Nachteilsausgleich** erhalten, werden in der Liste **erfasst** - jedoch **ohne Status** (FSA, FSB, ISM).
- SuS, die **nur DaZ, Logo, Ergo, etc.** erhalten, werden in der SF-Pool-Liste **nicht erfasst**.

Unter Verfügungen auszufüllen: - Weisse Felder: 1 = verfügt, 0 = noch nicht verfügt, - = keine Verfügung nötig.

Übersicht Spezielle Förderung - DaZ - Logopädie										Schuljahr 2025/26					Stand 07.12.2025					Schule Musterwil				
Klasse	Anz. SuS	SuS	1. Sem. 2017/18	1. Sem. 2017/18	1. Sem. 2018/19	2. Sem. 2018/19	1. Sem. 2019/20	2. Sem. 2019/20	1. Sem. 2020/21	2. Sem. 2020/21	1. Sem. 2021/22	2. Sem. 2021/22	1. Sem. 2022/23	2. Sem. 2022/23	1. Sem. 2023/24	2. Sem. 2023/24	1. Sem. 2024/25	2. Sem. 2024/25	1. Sem. 2025/26	SF- Lektionen				
KG 1																			Logo	5				
KG 1	16																		ISM FSB VR					
KG 1																			DaZ					
KG 2																			FSA	5				
KG 2	25																		DaZ					
KG 2																			ISM FSB VR DaZ and Logo					
1. Kl.																			DaZ					
1. Kl.	23																		DaZ					
1. Kl.																			FSA	5				
2. Kl.																			FSA FSB P 1					
2. Kl.	19																		DaZ/Logo					
2. Kl.																			DaZ/Logo					
3. Kl.																			Logo					
3. Kl.	14																		FSA					
3. Kl.																			FSA	5				
4. Kl.																			FSA					
4. Kl.	26																		FSA					
4. Kl.																			FSA	5				
5. Kl.																			FSA					
5. Kl.	17																		ISM					
5. Kl.																			Logo	5				
6. Kl.																			FSA					
6. Kl.	22																		ISM					
6. Kl.																			Logo	5				
Total: 162 SuS																								

SF Minimum: 32,4 L SF Maximum: 45,36 L

SuS mit abgeschlossenen Fördermassnahmen:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Farb-Legende:
FSA (Gelb) FSB (Orange) ISM (Rot) DaZ (Grün) Logopädie (Blau)

Mehrwert regionale Angebote

Regionale Zusammenarbeit kann beispielsweise bei der Organisation von Angeboten wie Schulinseln, Klassen für Fremdsprachige, Schulsozialarbeit oder gar Tagesstrukturen gewinnbringend sein oder diese überhaupt erst ermöglichen. Kleine Schulen haben häufig eingeschränkte, organisatorische Möglichkeiten. Letztlich trifft die kommunale Aufsichtsbehörde strategische Entscheide.

Auch Austauschgefässe oder Intersision über die Schule hinaus können für Lehrpersonen, SHP oder weitere Fachlehrpersonen bereichernd sein.

Anhang 3 Rechtliche Grundlagen

- Volksschulgesetz (VSG) vom 26. Januar 2022 (Stand 1. August 2023), BGS 413.111
- Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September 2022 (Stand 1. August 2023), BGS 413.121.1
- Laufbahnreglement für die Volksschule, Verfügung des Departementes für Bildung und Kultur vom 24.07.2023 (Stand 01.08.2023), BGS 413.412
- Lehrplan 21 Kanton Solothurn, gültig ab Schuljahr 2018/2019
- Rahmenkonzept Qualitätsmanagement der Volksschule Kanton Solothurn, 2015
- Behindertengleichstellungsgesetz: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/667/de>

Anhang 4 Weiterführende Links

ADHS

- ADHS-Organisation elpos Schweiz: <http://www.elpos.ch>

Amt für Berufsbildung/ CMBB

- Case Management Berufsbildung: SuS mit erschwerten Startbedingungen erhalten beim Einstieg in eine berufliche Grundbildung Unterstützung von Fachpersonen. Das CMBB wird für SuS ab dem 1. Sekundarschuljahr angeboten: <https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/amt-fuer-berufsbildung-mittel-und-hochschulen/berufs-studien-und-laufbahnberatung/case-management-berufsbildung/>

Autismus

- Beratungsstelle Autismus, ZKSK Oensingen: <https://zsk.ch/angebote/beratungsstelle-autismus/>
- Autismus deutsche Schweiz: www.autismus.ch

Begabungs- und Begabtenförderung

- LISSA-Preis (Begabungen machen Schule), Zürich: <http://www.lissa-preis.ch>
- Netzwerk Begabungsförderung, Aarau: <http://www.begabungsforderung.ch>
- Stiftung für hochbegabte Kinder, Zürich: www.hochbegabt.ch

Berufsberatung der IV-Stelle Solothurn

- Die Beratung richtet sich an Jugendliche, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in ihrer Berufswahl eingeschränkt sind: <https://www.ivso.ch>

Fremdsprachige Neuzugezogene

- ESKON (Erfassung schulsprachlicher und mathematischer Kompetenzen): <https://eskon.ch/>

SchoolMatters

- Ein Beitrag zur Entwicklung der Schule mit psychischer Gesundheit: <https://www.radix.ch/de/gesunde-schulen/angebote/schoolmatters/buecher/>

Spezielle Förderung

- Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik und Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Bern: <https://www.szh.ch/>

Prävention Gesundheit Solothurn

- Hebsorg.ch: <https://www.hebsorg.ch/>

Psychische Störungen bei Jugendlichen

- https://so.feel-ok.ch/de_CH/jugendliche/themen/psychische_stoerungen/wissenswertes/psychische_stoerungen/infovideos/ueberblick_psychische_stoerungen.cfm

Volksschulamt Kanton Solothurn

- <https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/>

Weiterbildungsangebote FHNW

- Multiprofessionelle Teams / Heterogenität in Schule und Unterricht: Beratungsstelle Unterrichtsentwicklung und Lernbegleitung schul-in, <https://www.schul-in.ch/>
- Spezielle Förderung: <https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/paedagogik/nach-thema/besonderer-bildungsbedarf/spezielle-foerderung-kanton-solothurn>

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
DGO	Dienst- und Gehaltsordnung (der Gemeinden/Zweckverbände)
FfZ	Frühfremdsprachen für Zugezogene
FLP	Förderlehrperson
FSA	Förderstufe A
FSB	Förderstufe B
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
HPD	Heilpädagogischer Dienst
HPSZ	Heilpädagogisches Schulzentrum
ICF-CY	International Classification of Functioning, Disability and Health – Children and Youth Version
IL	Individuelle Leistungen, Abteilung des Volksschulamts
ILZ	Individuelle Lernziele
ISM	Integrative sonderpädagogische Massnahme
LBR	Laufbahnreglement
LRS	Lese- und/oder Rechtschreibstörung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
Sek	Sekundarstufe
SHP	Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge
SL	Schulleitung
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SpezA V	Spezialangebot Verhalten
SpezA VK	Spezialangebot Vorbereitungsklasse
SSG	Schulisches Standortgespräch
SuS	Schülerin/Schüler oder Schülerinnen/Schüler
VSA	Volksschulamt
VSG	Volksschulgesetz
ZKSK	Zentrum für Kinder mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigung
§/§§	Paragraf/en

Herausgeber

Volksschulamt
Kreuzackerstrasse 1
4502 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
vsa@dbk.so.ch
www.vsa.so.ch

